

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Eingliederungshilferecht

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Alina Morbach
aus Bärenstein

Meißen, 22.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
Vorwort	V
1 Einleitung	1
1.1 Einordnung der Arbeit in den aktuellen gesellschaftlichen Kontext.....	1
1.2 Ausblick auf zentrale Fragestellungen.....	1
2 Allgemeine Informationen	3
2.1 Begriffsbestimmung Eingliederungshilfe	3
2.2 Das Bundesteilhabegesetz	3
2.2.1 Einordnung des Bundesteilhabegesetzes	3
2.2.2 Besondere Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes	4
2.2.3 Hintergrund und Ziele des Bundesteilhabegesetzes	4
2.3 Überblick über die Reformschritte des Bundesteilhabegesetzes	6
3 Rückblick auf die bereits in Kraft getretenen Reformstufen	10
3.1 Reformstufe 2017	10
3.1.1 Änderung des Vermögenssonderfreibetrags	10
3.1.2 Änderung bei der Einkommensanrechnung	11
3.1.3 Sonstige wesentliche Änderungen im Überblick.....	12
3.2 Reformstufe 2018	13
3.2.1 Neuer Behinderungsbegriff	14
3.2.2 Übergangsregelung für das Gesamtplanverfahren.....	14
3.2.3 Ansprechstellen und Beratungsangebote.....	16
3.2.4 Budget für Arbeit.....	17
3.2.5 Statistik im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes	17
3.2.6 Träger der Eingliederungshilfe	18
3.2.7 Vertragsrecht	19
4 Ausblick auf die kommenden Reformstufen	26
4.1 Reformstufe 2020	26
4.1.1 Assistenzleistungen	26
4.1.2 Zweite Stufe der verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung .	27
4.1.3 Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	28
4.1.4 Zwangspoolen von Leistungen	28
4.1.5 Wunsch- und Wahlrecht.....	29
4.2 Reformstufe 2023	30
5 Das Bundesteilhabegesetz in der Verwaltung	31
5.1 Erstellung des Interviewleitfadens.....	31
5.2 Informationsweitergabe innerhalb der Verwaltung	32
5.3 Auswirkungen des BTHG auf die verwaltungspraktische Arbeit	33
5.4 Einschätzung der Zielerreichung des BTHG aus Sicht der Mitarbeiter	35
5.5 Anregungen durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Eingliederungshilfe	36
6 Kritik am Bundesteilhabegesetz	38
7 Verbesserungsvorschläge mit Hinblick auf die kommenden Reformstufen	43
8 Ergebnisse	47

Kernsätze	49
Anhang	VI
Anhangsverzeichnis.....	VI
Literaturverzeichnis.....	XXXVI
Rechtsprechungsverzeichnis	XXXVIII
Rechtsquellenverzeichnis	XXXIX
Sonstige Quellen	XLII
Eidesstattliche Versicherung.....	XLIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. F.	alte Fassung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BTHG	Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung)
EGH	Eingliederungshilfe
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health - Children and Youth (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen)
i. d. F.	in der Fassung
ITP	Integrierter Teilhabeplan
i. V. m.	in Verbindung mit
KSV	Kommunaler Sozialverband
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe)
S.	Satz
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

Vorwort

In dieser Bachelorarbeit wird aus Gründen der sprachlichen Gestaltung und stetigen Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und übrige Geschlechtsidentitäten werden dem Sinngehalt nach ebenfalls ausdrücklich erfasst.

Insofern Rechtsvorschriften ohne einen Zusatz (wie beispielsweise i. d. F. oder neu) zitiert werden, ist die derzeit geltende Fassung gemeint.

1 Einleitung

„Humanes Zusammenleben, Integration, braucht zuerst und vor allem Raum in den Köpfen und Herzen der Menschen.“¹ (Richard von Weizsäcker)

Dieses Zitat ist ein Ausdruck dafür, was Integration, oder anders gesagt Eingliederung, letztendlich ausmacht. Die Frage ist jedoch, wie man diesem Gedanken als Leistungserbringer oder -träger im Rahmen von institutionellen Grenzen Rechnung tragen kann.

Einen Ansatz bietet jedenfalls das Recht der Eingliederungshilfe. Dabei handelt es sich um ein Rechtsgebiet, welches in den vergangenen Jahren auf Grund seiner zunehmenden Bedeutung stets weiterentwickelt wurde. Derzeit wird das Eingliederungshilferecht maßgeblich von dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, kurz Bundesteilhabegesetz, verändert. Ebenjene Thematik bildet den Kern dieser Bachelorarbeit.

1.1 Einordnung der Arbeit in den aktuellen gesellschaftlichen Kontext

Das Bundesteilhabegesetz hat in der Vergangenheit mehrfach für Furore in den Nachrichten gesorgt. Kampagnen wie #NichtMeinGesetz prägten die Medienlandschaft und übten Druck auf den Gesetzgeber aus. Die Stimmen der Kritiker sind dabei bis heute nicht verstummt.

Trotz zahlloser Protestbewegungen und Gegenstellungnahmen wurde das umstrittene Gesetz, wenn auch in einigen Punkten verändert, letztendlich verabschiedet. Mittlerweile sind zwei der vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Infolgedessen sind die Beteiligten in gewisser Weise gezwungen, sich mit seinen Auswirkungen auseinanderzusetzen oder wenigstens zu arrangieren. Die öffentliche Diskussion, die mit dem Bundesteilhabegesetz in Verbindung steht, legt nahe, dass es sich bis heute um ein brisantes Thema handelt, welches in gewisser Weise hinterfragt werden sollte.

1.2 Ausblick auf zentrale Fragestellungen

Im ersten Teil der Bachelorarbeit soll erläutert werden, welche grundlegenden Gedanken hinter dem Bundesteilhabegesetz stehen und was für Ziele damit verfolgt werden. Anschließend wird überblicksartig darauf eingegangen, welche wesentlichen Änderungen sich aus den vier Reformstufen des Gesetzes ergeben.

Die beiden Reformstufen (2017, 2018), welche bereits in Kraft getreten sind, werden darauffolgend noch einmal genauer beleuchtet. Da das Bundesteilhabegesetz aufgrund

¹ Bundespräsidialamt: Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte. 01.07.1993, verfügbar unter: https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1993/07/19930701_Rede.html [Zugriff am 19.02.2019].

seines Umfangs bereits in den vergangenen beiden Jahren sehr viele gesetzliche Veränderungen bedingt hat, kann im Rahmen dieser Bachelorarbeit lediglich auf einige prägnante Punkte eingegangen werden. Die im Jahr 2018 als besonders markant eingestuften Änderungen orientieren sich an der Umsetzungsbegleitung zum Bundesteilhabegesetz², welche durch das Bundesamt für Arbeit und Soziales gefördert wird. Des Weiteren soll ein episodischer Ausblick auf die noch folgenden Reformstufen und maßgebliche Änderungen gegeben werden.

Darüber hinaus bildet die Auswertung des verwaltungspraktischen Umgangs mit dem Bundesteilhabegesetz einen weiteren Hauptbestandteil der Bachelorarbeit. Diese erfolgt am Beispiel einer sächsischen Stadt. Es soll kein Vergleich mit anderen Kommunen erfolgen, sondern lediglich ein Einblick in den Umgang mit dem Gesetz in der Verwaltungspraxis gewährt werden. Aus den in diesem Zusammenhang genannten Umsetzungsschwierigkeiten und ausgewählten fachbezogenen Kritiken werden schließlich Verbesserungsvorschläge für die noch kommenden Reformstufen abgeleitet.

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: BTHG, Reformstufe 2: Strukturverbesserungen zur Vorbereitung des Paradigmenwechsels. 22.01.2018, verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/aenderungen-2018/> [Zugriff am 06.02.2019].

2 Allgemeine Informationen

2.1 Begriffsbestimmung Eingliederungshilfe

Hauptziel dieser Bachelorarbeit ist es, die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Eingliederungshilferecht darzustellen. Folglich muss man sich zunächst die Frage stellen, was das Wort Eingliederungshilfe bedeutet. In der Fachliteratur finden sich verschiedene Erklärungsansätze. Im Endeffekt stellen jedoch die meisten darauf ab, dass „Personen, die durch eine Behinderung [...] wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe [erhalten]“³. Daraus lässt sich ableiten, dass es sich bei der Eingliederungshilfe im Leistungskontext um eine Form der (vor allem geldlichen) Unterstützung zur gesellschaftlichen Integration von Menschen handelt.

2.2 Das Bundesteilhabegesetz

„Mehr möglich machen, weniger behindern.“⁴

Unter diesem Slogan wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz, am 23.12.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.⁵ Die Grundidee des Gesetzes wird damit bereits verdeutlicht: Bestehende gesetzliche Vorschriften sollen mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes zum Wohle von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Wie diesem Grundgedanken Rechnung getragen werden soll, wird in den nachfolgenden Punkten erörtert.

2.2.1 Einordnung des Bundesteilhabegesetzes

Bei dem Bundesteilhabegesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Es ist folglich kein selbstständiges Gesetz, welches eine direkte Anspruchsgrundlage für Leistungen wie bspw. die der Eingliederungshilfe bildet, sondern dient vielmehr der Änderung bestehender gesetzlicher Normen.⁶

Das Bundesteilhabegesetz hat wesentliche Auswirkungen auf verschiedenste formelle Gesetze, aber auch Rechtsverordnungen. Die schwerwiegendsten Änderungen ergeben sich in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere im ersten Teil des SGB IX und im Eingliederungshilferecht, welches aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX

³ Kuhn-Zuber, Gabriele ; Bohnert, Cornelia: Recht in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege. 2., aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 2016, S. 237.

⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mehr möglich machen, weniger behindern. 28.06.2016, verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/bthg-nap-kabinett.html> [Zugriff am 30.01.2019].

⁵ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66.

⁶ Vgl. von Boetticher, Arne: Das neue Teilhaberecht. 1. Auflage 2018. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 25.

übertragen werden soll. Hieraus resultiert eine Verschiebung des Schwerbehindertenrechts in den dritten Teil des SGB IX. Während sich im SGB XII elementare Änderungen ergeben, werden in den restlichen Sozialgesetzbüchern, dem Betriebsverfassungsgesetz und anderen formellen Gesetzen eher vereinzelte Abwandlungen vorgenommen. Auf der Verordnungsebene sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes ebenfalls deutlich spürbar. Die Eingliederungshilfeverordnung wird beispielsweise im Jahre 2020 durch das Artikelgesetz aufgehoben (Art. 26 Abs. 4 S. 2 BTHG). Auch die Frühförderverordnung verändert sich nachhaltig (Art. 23 BTHG).⁷

2.2.2 Besondere Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes

Es lässt sich bereits aus der Vielzahl an Änderungen erahnen, dass das Bundesteilhabegesetz für alle Beteiligten große Herausforderung in der praktischen Umsetzung bereithält. Ein gewichtiger Grund hierfür ist, dass das BTHG vier Reformschritte (2017, 2018, 2020, 2023) vorsieht, welche etappenweise wirksam werden. Infolge dessen erstreckt sich die Umsetzung über mehrere Jahre. Bestimmte Paragraphen werden innerhalb dieses Zeitraums zum Teil mehrfach geändert oder erhalten neue gesetzliche Fundstellen. Hinzu kommt, dass parallel zum Bundesteilhabegesetz andere Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Teilhaberechtes in Kraft treten. Ein Beispiel hierfür ist das Pflegegestärkungsgesetz III, welches einen wesentlichen Kontaktpunkt zwischen dem Eingliederungshilferecht und der Hilfe zur Pflege darstellt.⁸

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Auffassungen über die Ausgestaltung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Drei wesentliche Interessenslager seien nachfolgend erläutert. Die Eingliederungshilfeträger (insbesondere Kommunen, Länder, Bund und Sozialhilfeträger) stellen sich vor allem die Frage, wie zukünftig die Finanzierung der Leistungen zur Teilhabe ausgestaltet werden soll bzw. wer zuständig für die Übernahme der Kosten ist, welche aus den wachsenden Fallzahlen im Bereich der EGH resultieren. Die Erbringer der Leistungen sind hingegen deutlich mehr auf das „wie“ bedacht, also die konkrete Leistungsaufmachung. Schließlich treten die Betroffenen selbst als dritte Partei auf. Diese fordern vor allem eine Weiterentwicklung des Teilhaberechtes im Bereich der Selbstbestimmung.⁹

2.2.3 Hintergrund und Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Am 13.12.2006 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) und damit ein

⁷ Vgl. ebd., S. 25 f.

⁸ Vgl. ebd., S. 26.

⁹ Vgl. König, Markus ; Wolf, Björn: Steuerung in der Behindertenhilfe: Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2017, S. 5.

völkerrechtlicher Vertrag verabschiedet.¹⁰ Deutschland unterzeichnete diese Konvention als einer der ersten Staaten am 30.03.2007.¹¹ Am 26.03.2009 trat die Behindertenrechtskonvention schließlich mit dem Rang eines Bundesgesetzes hierzulande in Kraft.¹²

Die Konvention hält die mitwirkenden Staaten dazu an, kontinuierlich auf eine positive Entwicklung der Lebenssituation von Menschen mit Teilhabeeinschränkung hinzuwirken. Im Zuge der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum ersten Staatenbericht Deutschlands im Jahre 2015 wurde festgestellt, dass Deutschland in vielen von der Behindertenrechtskonvention genannten Punkten einen deutlichen Nachholbedarf aufweist. Mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes sollen diese Defizite weitestgehend ausgeglichen werden. Folglich orientieren sich auch die Ziele, welche die Bundesregierung mit dem BTHG verfolgt, an der Beseitigung der genannten Missstände.¹³

Wie zu Beginn bereits erläutert wurde, soll die Eingliederungshilfe durch das BTHG aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX eingebettet werden. Ein Grund hierfür ist, dass die Eingliederungshilfe von dem sogenannten „Fürsorgesystem“ des SGB XII und damit insbesondere den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts differenziert werden soll. Im Umkehrschluss erfolgt hierdurch auf Seiten des SGB IX ein Wandel zum Leistungssystem. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Leistungen des SGB VI und des SGB XI dessen ungehindert grundsätzlich weiterhin Vorrang zu den vorab genannten Rehabilitations- und Teilhabeleistungen haben.¹⁴

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit ihren Standpunkt bezüglich der Ziele und Chancen des Bundesteilhabegesetzes mehrfach deutlich gemacht. Da sich aus der Vielzahl von Drucksachen des Bundestages eine breite Palette an Zielstellungen ergibt, können an dieser Stelle nur die elementarsten Absichten beleuchtet werden.

Zum einen erwartet die Bundesregierung durch die gesetzlichen Änderungen, dass die Teilhabe- und Selbstbestimmungssituation von Menschen mit Behinderung in den verschiedenen Bereichen (z. B. Bildung oder Arbeitsleben) deutlich verbessert werden kann. Hierzu zählt auch die Bestrebung, Betroffenen durch die Zahlung eines Arbeitsbudgets die Möglichkeit zur Teilhabe am „herkömmlichen“ Arbeitsmarkt zu eröffnen. Des Weiteren sollen Menschen mit Behinderung bspw. durch die Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen mehr von ihrem Einkommen behalten dürfen. Angestrebt

¹⁰ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil II, Nr. 35, 1420 ff.

¹¹ United Nations Treaty Collection: 15. Convention on the Rights of Persons with Disabilities. 03.05.2008, verfügbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en [Zugriff am 18.02.2019].

¹² Bundessozialgericht, Urteil vom 06.03.2012, Az. B 1 KR 10/11 R, Randnummern. 24-28.

¹³ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 29 ff.

¹⁴ Vgl. König; Wolf, a. a. O., S. 5 f.

wird daneben die Etablierung des Teilhabeplanverfahrens, welches dafür sorgen soll, dass die Betroffenen den Eindruck bekommen, sie erhielten alle Teilleistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand. Hieraus erwächst der Gedanke, dass die Betroffenen nur einen Antrag auf Rehabilitation stellen müssen, auch wenn mehrere Träger in das Verfahren miteinzubeziehen sind. Durch eine Vielzahl an (zum Teil neu geschaffenen) Beratungsstellen sollen die Menschen mit Behinderung darüber hinaus eine verbesserte und unabhängige Aufklärung über Möglichkeiten und Chancen der EGH erfahren. Ebenfalls beispielhaft zu erwähnen ist, dass die Teilhabe an Bildung nun als selbstständige Rehabilitationsleistung anerkannt wird, was eine größere Variabilität in Bezug auf künftige Laufbahnen bewirkt.¹⁵

2.3 Überblick über die Reformschritte des Bundesteilhabegesetzes

Die vorab genannten Ziele des Bundesteilhabegesetzes sollen durch stufenweise Gesetzesänderungen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Aus den einzelnen Reformschritten des BTHG ergeben sich unterschiedlich starke Veränderungen. Im nachfolgenden Abschnitt soll ein allgemeiner Überblick über die einzelnen Stufen gegeben werden, bevor anschließend wesentliche Eckpunkte der 2017 und 2018 in Kraft getretenen Reformen genauer charakterisiert werden. Im Kapitel 4 wird schließlich ein Ausblick auf die noch ausstehenden Änderungen skizziert.

Im Jahre 2017 haben sich bedeutsame Änderungen im SGB IX durch Art. 2 BTHG ergeben. Hiervon umfasst wird insbesondere das Schwerbehindertenrecht. In der einschlägigen Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass mit der Reform Ziele wie die Verbesserung von Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretung, ein Ausbau der Mitwirkung von Betroffenen in Werkstätten für behinderte Menschen, veränderte Regeln in Bezug auf die Behindertenparkplatznutzung und die Erstellung eines neuen Merkzeichens für Personen mit Taubblindheit angestrebt werden.¹⁶

Auch im SGB XII ergaben sich zentrale Veränderungen, welche insbesondere aus Art. 11 BTHG resultierten. Es ist grundsätzlich möglich, neben den unmittelbaren Eingliederungshilfeleistungsempfängern auch Personen zu betrachten, welche ergänzend auf existenzsichernde Leistungen zurückgreifen müssen. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit soll auf die zweite Personengruppe jedoch nicht vertieft eingegangen werden. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass bspw. die Regelbedarfsstufen (Anlage zu § 28 SGB XII) neugestaltet wurden und die Bedarfe der Unterkunft und Heizung (§§ 42 f. SGB XII) nunmehr einer differenzierten Betrachtung unterliegen.¹⁷

¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 5 f.

¹⁷ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 48 f.

Eine besonders nennenswerte Änderung aus dem Jahr 2017 ist die verbesserte Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe, aber auch der Hilfe zur Pflege. Auf diese wird den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 genauer eingegangen.¹⁸

Über die Änderungen in den SGB IX und XII hinaus, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales „durch Artikel 25 BTHG ermächtigt und/oder verpflichtet zu einer Reihe von Maßnahmen zur Vorab-Erprobung bestimmter Reformschritte, zur Untersuchung der Auswirkungen bestimmter Reformschritte in leistungsrechtlicher sowie finanzieller Hinsicht sowie zur Begleitung und Unterstützung der Länder bei der Umsetzung.“¹⁹

Im Jahre 2018 haben sich mit der zweiten Reformstufe weitere maßgebliche Änderungen ergeben, erneut überwiegend in den Sozialgesetzbüchern. Zunächst wurden die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX überarbeitet. Im Zusammenhang mit der damit einhergehenden Standardisierung von Arbeitsmitteln ist auch die Veränderung des Gesamtplanverfahrens zu nennen. Der individuelle Eingliederungshilfebedarf ist nunmehr mit Hilfe eines Instrumentes zu ermitteln, welches stark an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angelehnt ist. Da das Gesamtplanverfahren das Teilhabeverfahren ergänzen soll sei erläutert, dass der Gesetzgeber mit den §§ 14 ff. SGB IX die stärkere Zusammenarbeit von Rehabilitationsträgern und die damit einhergehende Leistungsgewährung wie aus einer Hand anstrebt. Außerdem wird den Rehabilitationsträgern nach § 12 Abs. 1 S. 3 SGB IX die Verantwortung dafür übertragen, Ansprechstellen zu benennen, bei denen sich Menschen mit Behinderung barrierefrei über Leistungen der Eingliederungshilfe informieren können. Die vormaligen Beratungsangebote sollen durch die unabhängige Teilhabeberatung komplettiert werden (§ 32 SGB IX).²⁰

Weiterhin wurde mittels der Ergänzung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) dem Gedanken Rechnung getragen, dass Betroffene zusätzlich zu der Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen die Möglichkeit bekommen sollen, auf dem „normalen“ Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Reha-Träger wurden überdies gemäß § 41 SGB IX dazu verpflichtet, kollektive statistische Erhebungen bezüglich der bereitgestellten Rehabilitationsleistungen sowie des damit einhergehenden Verfahrensaufwands durchzuführen (Teilhabeplanverfahrensbericht).²¹

¹⁸ Vgl. ebd., S. 53.

¹⁹ Ebd., S. 59.

²⁰ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: BTHG, Reformstufe 2: Strukturverbesserungen zur Vorbereitung des Paradigmenwechsels. 22.01.2018, verfügbar unter: <https://umsetzungsbe-leitung-bthg.de/service/aktuelles/aenderungen-2018/> [Zugriff am 06.02.2019].

²¹ Vgl. ebd.

Eine der bedeutendsten Änderungen durch die Reform 2018 ergab sich im Vertragsrecht nach den §§ 123 ff. SGB IX. Dieses trat im Gegensatz zu dem restlichen Eingliederungshilferecht, welches erst 2020 neu in das SGB IX eingefügt werden soll, bereits vorab in Kraft. Hintergrund hierfür ist, dass die beteiligten Vertragsparteien die Möglichkeit bekommen sollen, vorangehend neue Rahmenverträge und Ähnliches abzuschließen.²²

Für das Jahr 2020 ist schließlich die Überführung des Eingliederungshilferechts aus dem SGB XII in den neuen zweiten Teil des SGB IX geplant. „Der neue 2. Teil ist jedoch nicht nur auf die leistungsrechtlichen Vorschriften beschränkt [...], sondern beinhaltet ein vollständiges Leistungsgesetz, dass u. a. die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe umfassend und unabhängig vom SGB XII regelt“²³. Ziel dessen ist die bereits zitierte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorge- und die entsprechende Weiterentwicklung zum Leistungssystem. In der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz wurde jedoch angemerkt, dass das Recht der Eingliederungshilfe inhaltlich weiterhin vom Wesen der Sozialhilfe geprägt wird.²⁴

Darüber hinaus erhält es jedoch auch Züge, welche untypisch für das Sozialhilferecht sind, wie zum Beispiel die personenzentrierte Ausrichtung der Leistungserbringung. Durch diese soll die bisher starke Bindung an die Wohnform des Betroffenen aufgebrochen werden.²⁵

Die neue Eingliederungshilfe soll folgenden Aufbau erhalten, welcher auf wesentliche Änderungen überblicksartig verweist: Die ersten beiden Kapitel thematisieren neben allgemeinen Grundsätzen die beschriebene Beziehung von Eingliederungshilfe- und sonstigem Sozialrecht. In den Kapiteln drei bis sechs differenziert der Gesetzestext die jeweiligen Eingliederungshilfeleistungen nach Leistungsgruppen und beschreibt diese genauer. Es werden dabei auch Leistungen ergänzt, welche im Wortlaut des bis dahin geltenden Rechtes keine Benennung fanden (bspw. Assistenzleistungen). Außerdem sollen zukünftig Leistungen im Sinne der praktikableren Handhabung pauschal als Geldleistungen bewilligt oder auch gepoolt werden können. Die neuen Regelungen des Gesamtplanverfahrens, welche mit der Reformstufe 2018 getroffen wurden, werden 2020 aus den §§ 141 – 145 SGB XII i. d. F. bis 2020 in das siebente Kapitel des SGB IX überführt. Im achten Kapitel wird sich wiederum das bereits in Kraft getretene Vertragsrecht niederschlagen. Zukünftig werden in den Kapiteln neun und zehn des SGB IX die

²² Vgl. ebd.

²³ Von Boetticher, a. a. O., S. 255.

²⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 196 f. sowie BT-Drs. 18/10523, S. 42 f.

²⁵ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 255 f.

überarbeiteten Paragrafen zur verbesserten Vermögens- und Einkommensberücksichtigung sowie Statistik- und Übergangsregelungen verankert.²⁶

Auch im SGB XII ergeben sich auf Grund des Art. 13 BTHG sowie Art. 5 RBEG Änderungen. Da es hierbei insbesondere um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII) geht, soll darauf im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht weiter eingegangen werden. Gleiches gilt für geringfügige Änderungen wie beispielsweise im SGB V, SGB VIII, SGB XI, Bundesverordnungs-gesetz oder Sozialgerichtsgesetz.²⁷

Im Jahre 2023 wird sich im SGB IX durch Art. 25a BTHG lediglich die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99 SGB IX) ergeben. Diese war bereits für 2020 geplant. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum Bundesteilhabegesetz wurden jedoch immer wieder Stimmen laut, welche darauf verwiesen, dass durch die beabsichtigte Definition der bislang leistungsberechtigten Personenkreis beschnitten würde. Daher vertagte man die Neuregelung des § 99 SGB IX auf das Jahr 2023. In der Zwischenzeit sollen die Auswirkungen der rechtlichen Regelung auf die Leistungsberechtigten erprobt werden (Art. 25 BTHG).²⁸

²⁶ Vgl. ebd., S. 256 f.

²⁷ Vgl. ebd., S. 326 ff.

²⁸ Vgl. ebd., S. 339 f.

3 Rückblick auf die bereits in Kraft getretenen Reformstufen

Der folgende Abschnitt dieser Bachelorarbeit setzt sich mit wesentlichen Änderungen der Sozialgesetzbücher auseinander, welche sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergeben haben. Wie bereits in der Einleitung erläutert wurde, beziehen sich insbesondere die 2018 gewählten Beispiele auf die Umsetzungsbegleitung zum Bundesteilhabegesetz²⁹, welches vom Bundesamt für Arbeit und Soziales gefördert wird und eine verlässliche Quelle darstellt. Überdies decken sich die darin genannten Punkte zu großen Teilen mit den Erkenntnissen aus den (in Kapitel 5 erläuterten) Interviews sowie einschlägigen Internetforen zum BTHG.

3.1 Reformstufe 2017

Die gesetzlichen Änderungen im Jahr 2017³⁰ bezogen sich unter anderem auf das Schwerbehindertenrecht sowie Leistungen im Bereich der Existenzsicherung. Wie bereits im Kapitel 2.3 erläutert wurde, soll im Rahmen dieser Bachelorarbeit auf die zweite Personengruppe nicht weiter eingegangen werden. Auch die Änderungen im Schwerbehindertenrecht sind sehr speziell und vereinzelt, weshalb sie nicht genauer beleuchtet werden. Ein allgemeiner Überblick über die betroffenen Bereiche wurde bereits in der Zusammenfassung der Reformstufen des BTHG (Kapitel 2.3) gegeben.

In diesem Abschnitt soll es primär um die verbesserte Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie weitere prägnante Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz gehen.

3.1.1 Änderung des Vermögenssonderfreibetrags

§ 60 a SGB XII wurde durch Art. 11 Nr. 2 BTHG neu in das SGB XII aufgenommen. Hierin wird eine Übergangsregelung für das Vermögen beschrieben, welche Geltung bis zum 31.12.2019 hat. Aus dieser resultiert, dass ein zusätzlicher Freibetrag von maximal 25.000 Euro zum Zweck der Lebensführung und Alterssicherung nicht angerechnet wird, wie es bis 2017 über § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII üblich war. § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII wird gemäß § 60 a SGB XII von dieser Regelung nicht berührt. Es handelt sich also tatsächlich um einen zusätzlichen Freibetrag, welcher neben der Freistellung weiteren Vermögens aus Härtefallgründen (§ 90 Abs. 3 SGB XII) in Anspruch genommen werden kann.³¹

Ziel der Übergangsregelung ist ein „Vorgriff auf das Inkrafttreten der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX, die einen voraussetzungslosen Freibetrag in Höhe von

²⁹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: BTHG, Reformstufe 2: Strukturverbesserungen zur Vorbereitung des Paradigmenwechsels. 22.01.2018, verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/aenderungen-2018/> [Zugriff am 06.02.2019].

³⁰ Inkrafttreten nach Art. 26 Abs. 3 BTHG.

³¹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 53 f.

50.000 Euro vorsieht³². Betroffenen soll durch die Regelung eine Option gewährt werden, selbstbestimmt Ansparungen für unverhoffte Lebensereignisse zu schaffen.³³

Die Leistungen des fünften bis neunten Kapitels SGB XII (also nicht nur die Eingliederungshilfeleistungen) werden nach § 19 Abs. 3 SGB XII für Angehörige des Betroffenen, welche zum Einstand verpflichtet sind, nicht ausgenommen. Somit ist davon auszugehen, dass die Regelung über den Freibetrag für diese analog Anwendung findet.³⁴

3.1.2 Änderung bei der Einkommensanrechnung

Im Bereich der Einkommensanrechnung nach dem SGB XII ergaben sich diverse Veränderungen. § 82 SGB XII wurde durch Art. 11 Nr. 5 b BTHG um einen Abs. 3a ergänzt. Dieser schafft eine besondere Regelung für Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen (und Hilfen zur Pflege). Die beschriebene Norm unterliegt gemäß § 82 Abs. 3a S. 2 SGB XII i. d. F. von 2017 jedoch einer Befristung bis zum Ende des Jahres 2019 (§ 82 SGB XII wurde zum 01.01.2018 erneut durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz verändert; die Befristung findet sich nun in § 82 Abs. 6 SGB XII).³⁵

Die Regelung bezieht sich auf Betroffene, welche entweder Leistungen der Hilfe zur Pflege und bzw. oder Eingliederungshilfeleistungen erhalten. Für diese „bleibt ein Anteil von 40 % des nach Abs. 2 bereinigten Einkommens bis zu einer Höchstgrenze i.H.v. 65 % der Regelbedarfsstufe 1 [...] anrechnungsfrei.“³⁶

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass gemäß einer Bundestagsdrucksache sonstige Einkünfte wie beispielsweise Unterhalt oder Rente nicht bevorrechtigt werden.³⁷ Außerdem sei angemerkt, dass § 82 SGB XII Teil des elften Kapitels des SGB XII und somit (im Gegensatz zu dem unter 3.1.1 beschriebenen Freibetrag) allein auf direkt Leistungsberechtigte anwendbar ist, nicht deren einstandsverpflichtete Angehörige.³⁸

Laut der Gesetzesbegründung ist Ziel der Regelung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben voranzutreiben, indem größere Anreize für die Aufnahme einer regulären Arbeit geschaffen werden.³⁹

Ein problematisches Spannungsverhältnis zwischen dem Wortlaut des § 82 SGB XII und der Begründung des Gesetzes findet sich mit Hinblick auf den parallelen Bezug von verschiedenen Leistungsarten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es nicht ausgeschlossen, dass, wenn der Betroffene sowohl Empfänger von Leistungen der Grundsicherung als

³² BT-Drs. 18/9522, S. 328.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 54.

³⁵ Vgl. ebd., S. 55.

³⁶ Ebd., S. 55.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 330.

³⁸ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 55.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 330.

auch der Eingliederungshilfe ist, beide Arten nebeneinander zur Anwendung kommen können.⁴⁰ Entsprechend der Gesetzesbegründung findet jedoch die „günstigere Regelung Anwendung“⁴¹.

Über § 82 SGB XII hinaus hat sich auch eine Änderung in § 88 Abs. 2 S. 1 SGB XII durch Art. 11 Nr. 6 BTHG ergeben. Hierbei wurde der Freibetrag für stationär Untergebrachte von 25 Prozent auf 50 Prozent aufgestockt (parallel zur Aufstockung bei Werkstattbeschäftigten nach § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII).⁴²

3.1.3 Sonstige wesentliche Änderungen im Überblick

Mittels Art. 25 Abs. 2 BTHG wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Umsetzungsunterstützung berechtigt. Es wird entsprechend des Gesetzeswortlautes „die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten.“⁴³

Die Erforschung soll maßgeblich dazu beitragen, mögliche Veränderungsbedarfe in Bezug auf die bisher getroffenen Regelungen festzustellen. Man erhofft sich insbesondere Erkenntnis darüber, „ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe [...] erreicht werden“⁴⁴.

Es sei in diesem Kontext zur Sprache gebracht, dass die Umsetzungsbegleitung und damit in Verbindung stehenden Untersuchungen gemäß Art. 25 Abs. 2 S. 3 BTHG auch von Dritten übernommen werden dürfen, insofern die Länder vorab zustimmen.⁴⁵

Eine weitere wesentliche Änderung ergab sich aus Art. 25 Abs. 5 BTHG. Wie es im Zusammenhang mit der Reformstufe 2023 im Kapitel 2.3 angedeutet wurde, haben zahlreiche Interessenverbände u. a. bereits während der Lesungen des Bundesteilhabegesetzes deutliche Kritik an der Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99 SGB IX neu) geübt. Durch diese sei zu befürchten, dass derzeit Anspruchsberechtigte durch das Raster fallen könnten. Infolgedessen wurde Art. 25 Abs. 5 BTHG verabschiedet. Die Regelung legt nahe, dass das Bundesamt für Arbeit und Soziales in den Jahren 2017 und 2018 eine Überprüfung des Wortlautes von § 99 SGB IX i. d. F. ab 2023 durchzuführen hat. Das Ergebnis entspricht einer Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat. Diese war auf den 30. Juni 2018 datiert. Wesentlicher Bestandteil der Darlegung sollten die Inhalte für das künftige Bundesgesetz zur Präzisierung des § 99

⁴⁰ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 55.

⁴¹ BT-Drs. 18/9522, S. 330.

⁴² Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 55 f.

⁴³ Art. 25 Abs. 2 S. 1 BTHG.

⁴⁴ BT-Drs. 18/9522, S. 363.

⁴⁵ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 59.

SGB IX i. d. F. ab 2023 sein (Art. 25 Abs. 5 BTHG, Art. 25a BTHG, § 99 Abs. 7 SGB IX i. d. F. ab 2023).⁴⁶

Eine Bestimmung, welche neben dem Bundesamt für Arbeit und Soziales auch Auswirkungen auf die praktische Arbeit bei Trägern der Eingliederungshilfe hat, resultiert aus Art. 25 Abs. 3 BTHG. Demnach ist das BMAS in den Jahren 2017 bis 2021 dazu verpflichtet, Modellprojekte zu unterstützen, welche einer Überprüfung der neuen Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe ab 2020 dienen.⁴⁷ Erprobt werden sollen beispielsweise die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung, Abgrenzbarkeit von Eingliederungshilfe- und existenzsichernden Leistungen sowie gemeinschaftliche Leistungserbringung.⁴⁸

Eine weitere zentrale Regelung bestimmt sich nach Art. 25 Abs. 4 BTHG. Dieser beauftragt das Bundesamt für Arbeit und Soziales (ebenfalls im Zeitraum von 2017 bis 2021) mit der Analyse der Einnahmen- und Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe. Eine Steigerung der Ausgaben soll trotz der angestrebten Verbesserung der Teilhabe- und Selbstbestimmungssituation von Menschen mit Behinderung möglichst umgangen werden.⁴⁹

Schließlich wird das BMAS durch Art. 25 Abs. 6 BTHG in den Jahren 2020 und 2021 verpflichtet, Erforschungen dazu anzustellen, „wieviel Geld den Bewohner*innen in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII i.d.F. ab 2020, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, anteilig von ihrem Regelsatzes [sic!] zur freien Verfügung verbleibt.“⁵⁰ Dahinter steht wiederum die angestrebte Trennung von Eingliederungshilfe- und existenzsichernden Leistungen ab 2020.⁵¹

3.2 Reformstufe 2018⁵²

Da die Träger der Eingliederungshilfe bis zum Beginn des Jahres 2020 (Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem) weiterhin Träger der Sozialhilfe sind, werden nachfolgend auch Bereiche beleuchtet, welche zwar nicht Teil der besonderen Eingliederungshilfeleistungen (künftig §§ 90 – 150 SGB IX i. d. F. ab 2020) sind, die Eingliederungshilfeträger aber dennoch als Rehabilitationsträger betreffen.⁵³

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 60.

⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 18/10523, S. 83.

⁴⁹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 61.

⁵⁰ Ebd., S. 62.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Inkrafttreten nach Art. 26 Abs. 1 BTHG.

⁵³ Das Sozialamt tritt auch als Träger von anderen Eingliederungshilfeleistungen auf.

3.2.1 Neuer Behinderungsbegriff

Eine grundlegende Veränderung, welche alle Bereiche des Teilhaberechts betrifft, ergab sich aus der Neubestimmung des Behinderungsbegriffes in § 2 Abs. 1 SGB IX. Diese erfolgte in Anlehnung an die UN-BRK sowie ICF. Nach der nun geltenden Definition „werden Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen erst durch die »gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt«⁵⁴ behindert, anstatt aufgrund eines [...] persönlichen Defizits behindert zu sein.“⁵⁵ Auch Sinnesbeeinträchtigungen (z. B. Demenz, Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom) finden seit dem 01.01.2018 wörtlichen Niederschlag im neuen ersten Absatz des § 2 SGB IX. Damit in Verbindung stehende Erkrankungen wurden bisher bei der Betrachtung von Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen berücksichtigt (insofern erfolgte keine inhaltliche Erweiterung des Rechtes).⁵⁶

3.2.2 Übergangsregelung für das Gesamtplanverfahren

Mit Wirkung vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wurde durch Art. 12 BTHG im SGB XII (§§ 141 – 145 SGB XII) eine einstweilige Regelung für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe getroffen, welche den bislang geltenden § 58 SGB XII i. d. F. bis 2018 ersetzt. Auf diesem Wege erfolgt insbesondere eine Anlehnung an das Teilhabeplanverfahren. Dies ergibt sich aus § 144 Abs. 4 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 19 SGB IX. Der Teilhabeplan (§ 19 SGB IX) soll garantieren, dass bei Komplexleistungen die einzelnen Bestandteile möglichst wirkungsvoll ineinandergreifen und somit die Gewährung wie aus einer Hand erfolgen kann, unabhängig davon, ob mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind. In Abgrenzung dazu dient der Gesamtplan „der Steuerung, der Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses“⁵⁷ und ergänzt somit das Teilhabeplanverfahren. Nachfolgend wird der Verlauf des Gesamtplanverfahrens überblicksartig veranschaulicht.⁵⁸

Das Gesamtplanverfahren setzt dem Grunde nach bereits vor der eigentlichen Bedarfsfeststellung an. Menschen mit einer Behinderung soll die Möglichkeit gewährt werden, sich über realisierbare (Eingliederungshilfe-) Leistungen zu informieren und entsprechend beraten zu lassen (Eingliederungshilfeträger hierzu gemäß § 11 SGB XII und § 106 SGB IX i. d. F. ab 2020 verpflichtet). Wie unter Punkt 3.2.3 genauer erläutert wird,

⁵⁴ BT-Drs. 18/9522, S. 192.

⁵⁵ Von Boetticher, a. a. O., S. 67.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 67 f.

⁵⁷ Ebd., S. 239.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 238 f.

haben Menschen mit Behinderung nun zusätzlich die Möglichkeit, sich an unabhängige Teilhabeberatungsstellen im Sinne des § 32 SGB IX zu wenden.⁵⁹

Aus rechtlicher Sicht wird das Gesamtplanverfahren schließlich mit der Bekanntgabe des Leistungsbedarfs ausgelöst. Praktisch geschieht dies in der Regel durch das Einreichen entsprechender behördlicher Anträge. Nachdem der Eingliederungshilfeträger Bedarfskenntnis erlangt hat, ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach § 142 SGB XII der individuelle Bedarf des Betroffenen genauer zu erörtern. § 142 Abs. 1 S. 1 SGB XII verpflichtet den jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe dazu, die Wünsche der leistungsberechtigten Person in seine Betrachtung miteinzubeziehen. Bei der Bedarfsermittlung wird darauf abgestellt, dass der Betroffene in der Teilhabe an den in § 142 Abs. 1 S. 3 SGB XII genannten Lebensbereichen eingeschränkt sein muss (z. B. Kommunikation nach Nr. 3 oder Interaktion / Beziehung mit anderen Menschen gemäß Nr. 7). Die Exploration muss anhand eines speziell zu entwickelnden Bedarfsfeststellungsinstrumentes erfolgen.⁶⁰

§ 142 „Abs. 1 Satz 2 SGB XII gibt vor, dass sich die Instrumente an der Internationalen Klassifikation der Funktionalität, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO zu orientieren haben. Unter einem Instrument ist ein standardisiertes Arbeitsmittel [...] zu verstehen, das auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt worden ist“⁶¹. Zur Anwendung kommen häufig Fragebögen oder Checklisten. Die Ausgestaltung eines entsprechenden Bedarfsfeststellungsinstrumentes in Anlehnung an ICF obliegt dem Sozial- bzw. Eingliederungshilfeträger.⁶²

Entsprechend § 143 SGB XII ist eine Gesamtplankonferenz durchzuführen. Mithilfe dieser sollen die einzelnen Leistungen, welche für die betreffende Person beabsichtigt sind, sinnbringend aufeinander abgestimmt werden. Dabei geht es folglich nicht nur um Eingliederungshilfe-, sondern bspw. auch Pflegeleistungen. Gemäß § 143 Abs. 2 SGB XII wird zu der Gesamtplankonferenz neben den Trägern der erforderlichen Leistungen auch die leistungsberechtigte Person hinzugezogen. Diese kann die Durchführung einer solchen Zusammenkunft darüber hinaus auch eigenständig beantragen. Die explizite Form der Beratung ist von Gesetzes wegen nicht vorgegeben. Es sind jedoch Rahmenbedingungen für den Berechtigten zu schaffen, welche ihm die Teilnahme an der Konferenz grundsätzlich ermöglichen (bspw. Telefonkonferenz). Nachfolgend haben die beteiligten Leistungsträger unter Beachtung der Fristen des § 143a Abs. 1 SGB XII i. V. m.

⁵⁹ Vgl. Stiftung Bethel (Hrsg.): Bethel zum BTHG: Das Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz. Bielefeld 2018, verfügbar unter: https://www.bethel.de/fileadmin/Bethel/downloads/Aktuelle_Flyer_Broschueren_etc/bthg/2018-03-19_Gesamtplanverfahren_im_BTHG_final_1.0_.pdf [Zugriff am 05.02.2019].

⁶⁰ Vgl. ebd.

⁶¹ Von Boetticher, a. a. O., S. 243.

⁶² Vgl. ebd.

§§ 14, 15 SGB IX eine Entscheidung über die erforderlichen Leistungen zu treffen (Feststellung der Leistung gem. § 143a SGB XII). Schließlich ist durch den Eingliederungshilfeträger nach § 144 SGB XII der Gesamtplan zu erstellen. Dessen Mindestinhalte werden in Absatz vier aufgelistet. Aus § 144 Abs. 2 S. 3 SGB XII lässt sich (auch mit Hinblick auf die gängige Verwaltungspraxis) schließen, dass der Gesamtplan in vielen Fällen für zwei Jahre festgesetzt wird. Den regelmäßigen Abschluss des Gesamtplanverfahrens bildet die darauf basierende Erstellung des Leistungsbescheides (Verwaltungsakt) für den Leistungsberechtigten (§ 143a Abs. 2 SGB XII).⁶³

3.2.3 Ansprechstellen und Beratungsangebote

In der Vergangenheit erfolgte die Beratung von Menschen mit Behinderung oftmals über gemeinsame Servicestellen. Diese werden in Folge der Gesetzesreform durch das BTHG nicht länger betrieben. Stattdessen beschreibt § 32 SGB IX (enthalten in der Neufassung des SGB IX nach Art. 1 BTHG) eine neue Form der Beratung: Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. Die namensgebende Unabhängigkeit der Beratungsstellen erwächst aus der finanziellen Förderung mit Hilfe von Bundesmitteln⁶⁴, welche jedoch nur bis zum 31.12.2022 erfolgen soll (§ 32 Abs. 1, 5 SGB IX). Darüber hinaus wird auf Basis eines, von der Bundesregierung bis Ende Juli 2021 zu erstellenden, Berichts erneut entschieden. Unabhängigkeit bedeutet im Übrigen auch, dass sich die Beratungsstellen „weder in der Trägerschaft der Reha-Träger noch in der von Leistungserbringern befinden“⁶⁵ dürfen. Mit Hilfe der unabhängigen Teilberatungsangebote soll die Position der leistungsberechtigten oder interessierten Personen gegenüber den Erbringern und Trägern der Rehabilitation gestärkt werden. Daraus resultiert, dass Beratungen nahe dem Wohnort, zügig und unbürokratisch erfolgen soll. Aus Sicht der Anspruchsberechtigten ist dies grundsätzlich vorteilhaft, allerdings ergibt sich ein deutliches Problem: Gemäß der Gesetzesbegründung existiert kein Rechtsanspruch des Individuums auf die zuvor geschilderte Ausgestaltung der Beratung. Daraus folgt, dass vor Gericht kein entsprechendes Ergebnis erwirkt werden kann. Anzumerken ist außerdem, dass es in Abgrenzung zu den ehemaligen gemeinsamen Servicestellen keine Vorschrift in § 32 SGB IX gibt, welche jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt dazu verpflichtet, ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle anzubieten. In der Gesetzesbegründung wird jedoch der Anspruch der Flächendeckung angeführt. Aus diesem ergibt sich, dass Personen, welche die Beratung in Anspruch nehmen wollen, dies vor dem Hintergrund eines relativ geringen Aufwands- und Zeithorizonts tun können sollen.⁶⁶

⁶³ Vgl. Stiftung Bethel (Hrsg.): Bethel zum BTHG: Das Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz. Bielefeld 2018, verfügbar unter: https://www.bethel.de/fileadmin/Bethel/downloads/Aktuelle_Flyer_Broschueren_etc/bthg/2018-03-19_Gesamtplanverfahren_im_BTHG_final_1.0_.pdf [Zugriff am 05.02.2019].

⁶⁴ Die hierfür erforderliche Förderrichtlinie wurde bereits erlassen.

⁶⁵ Von Boetticher, a. a. O., S. 126.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 124 ff. sowie BT-Drs. 18/9522, S. 245.

3.2.4 Budget für Arbeit

Mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wurde durch Art. 1 BTHG eine neue Leistung geschaffen. Hintergrund der Aufnahme in das Gesetz ist die Tatsache, dass es einigen Menschen mit einer Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Vergangenheit nicht gelang, auf dem regulären Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ebendiese Möglichkeit soll ihnen nun eröffnet werden. Das Budget für Arbeit ist klar abzugrenzen von dem Persönlichem Budget (§ 29 SGB IX), da es sich hierbei nicht um die alternative Erbringung einer Leistung durch Geldmittel handelt, sondern um eine autarke Sachleistung. Ausgestaltet wird die Leistung als Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, dem ggf. Defizite durch die Anstellung eines Menschen mit Behinderung entstehen. Zu beachten ist, dass der Kreis der Leistungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 1 SGB IX auf Personen beschränkt ist, welche nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.⁶⁷

3.2.5 Statistik im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes

Gemäß § 41 SGB IX (Neufassung SGB IX nach Art 1. BTHG) ist durch die Rehabilitationsträger ein Teilhabeverfahrensbericht mit den (laut Gesetz) erforderlichen Inhalten zu erstellen. In Absatz eins wird genauer beschrieben, welche Daten erhoben werden sollen. Es geht hauptsächlich um die Beleuchtung der Schritte, welche mit der Antragsbearbeitung nach den §§ 14 bis 20 SGB IX in Verbindung stehen. Hierzu gehört auch die Erfassung der Bearbeitungsdauer. Zudem soll hinterfragt werden, wie häufig persönliche Budgets beantragt sowie genehmigt werden und wie oft von Rechtsbehelfen⁶⁸ Gebrauch gemacht wird. Ziel der statistischen Erhebung ist es, eventuelle Problemfaktoren bei der Bearbeitung zu analysieren, um gezielt gegen diese vorgehen zu können. Bei den erhobenen Informationen handelt es sich nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 c SGB IX nicht um personenbezogene Daten. Daher sind die Datenschutzbestimmungen des Sozialdatenschutzes nicht einschlägig.⁶⁹

Die nach § 41 Abs. 1 SGB IX erhobenen Daten sind anschließend gemäß Abs. 2 an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu übermitteln. Diese verarbeitet sie entsprechend weiter und entwirft eine kollektive Übersicht (über diese erfolgt ab 2019 in jedem Jahr eine Berichterstattung). Im Zuge des beschriebenen Vorgehens sollen die Reha-Träger miteinbezogen bzw. zumindest informiert werden. Dies erscheint besonders vor dem Hintergrund sinnvoll, dass im jährlichen Bericht die ermittelten Daten nicht nur dargestellt, sondern auch beurteilt werden. Die Kosten, welche der

⁶⁷ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 152 ff.

⁶⁸ Überdies ist zu erfassen, wie oft die entsprechenden Rechtsbehelfe erfolgreich sind.

⁶⁹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S.138.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation durch die Datenverarbeitung entstehen, werden im Übrigen gemäß § 41 Abs. 3 SGB IX durch den Bund beglichen.⁷⁰

3.2.6 Träger der Eingliederungshilfe

Zu Beginn des Jahres 2018 trat der in Art. 1 BTHG aufgeführte erste Absatz des § 94 SGB IX (bereits im Vorfeld der übrigen Absätze) in Kraft. Demnach bestimmen die Bundesländer diejenigen Eingliederungshilfeträger, welche für die Ausführung spezieller Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind. Im engen Zusammenhang mit der Regelung steht die Frage, wie man für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen eine Stärkung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung erwirken kann. Grundsätzlich empfiehlt sich allem Anschein nach die Umsetzung auf kommunaler Ebene. Hier ist ein direkter Austausch mit den Betroffenen möglich. Auffällig ist, dass § 94 Abs. 2 SGB IX erst zu einem späteren Zeitpunkt (2020) in Kraft tritt. Dieser legt dar, dass die Eingliederungshilfeträger in Bezug auf die Erfüllung ihrer künftigen Aufgaben leistungsfähig sein sollten. Bis 2020 stehen zwar die Vertragsverhandlungen auf Grund des neu gefassten Vertragsrechtes (Kapitel 3.2.7) im Vordergrund, allerdings erscheint es bereits in diesem Zusammenhang sinnvoll, die Eignung infrage kommender Träger zu prüfen.⁷¹

Im Kontext der Leistungsverträge ist außerdem zu erläutern, dass durch § 94 Abs. 1 SGB IX und damit in Verbindung stehende Ausführungsgesetze zum neunten Sozialgesetzbuch die neuen EGH-Träger zwar bereits auf dem Papier existieren, ihnen jedoch vorerst nun die vorab geschilderte Aufgabe obliegt.⁷²

Ebenfalls zu thematisieren ist neue Bezeichnungsführung, welche mit der Umgestaltung des SGB IX in Verbindung steht. „Mit der Neufassung des 1. Teils des SGB IX in § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX werden die Eingliederungshilfeträger bereits ab dem 01.01.2018 anstelle der Sozialhilfeträger als Reha-Träger aufgeführt. Um diesen Widerspruch zwischen formaler Bezeichnung einerseits und inhaltlicher Zuständigkeit andererseits aufzulösen, wurde nachträglich in § 241 Abs. 8 SGB IX eine Übergangsregelung eingefügt“⁷³. Damit wird festgelegt, dass bis zum Beginn des Jahres 2020 die Träger der Sozialhilfe anstelle der Eingliederungshilfeträger für die speziellen Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig bleiben.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 138 f.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 184 f.

⁷² Vgl. ebd., S. 185.

⁷³ Ebd., S. 185 f.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 186.

3.2.7 Vertragsrecht

Das veränderte Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (Art. 1 BTHG) ergab sich aus der Neuausrichtung des Rechtsgebietes. Diese wird durch die vordergründigen Betrachtung der leistungsberechtigten Person anstelle der Einrichtung bedingt. Wie bereits zu Beginn der Bachelorarbeit beschrieben wurde, zeigt sich dies insbesondere in der Separation von Leistungen der Existenzsicherung und Fachleistungen.⁷⁵

§ 123 SGB IX leitet das neue Vertragsrecht ein und beschreibt maßgebliche Grundsätze, welche im Zusammenhang mit den nachfolgenden Paragrafen stehen. Mittels Absatzes eins wird der Gedanke des § 75 Abs. 3 S. 1 SGB XII übernommen, nach welchem eine Vergütung von Leistungen des Erbringers nur erfolgen darf, wenn vorab eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger getroffen wurde. Darüber hinaus soll es dem Eingliederungshilfeträger nach § 123 Abs. 5 SGB IX ausnahmsweise gestattet werden, „die Dienste vertragsloser Leistungserbringer in Anspruch nehmen zu können“⁷⁶. Als denkbare Gründe hierfür erscheinen Hindernisse bei der sonstigen Bereitstellung oder herausragende Eigenschaften der angebotenen Leistungen. Die in Absatz fünf genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Leistungserbringers, mit dem keine Vereinbarung getroffen wurde, entsprechen im Wesentlichen den vorherigen Hürden des § 75 Abs. 4 SGB XII. Mit Hilfe derer soll kontrolliert werden, dass vereinbarungslose gegenüber vereinbarungsgebundenen Erbringern von Leistungen nicht privilegiert werden.⁷⁷

§ 123 Abs. 2 SGB IX enthält eine Aufeinanderfolge von vertragsrechtlichen Grundsätzen. Hierzu zählen insbesondere das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (S. 2) sowie der Grundsatz der vorausschauenden Vergütung (S. 3). Neu ist hingegen die Bestimmung des Satzes vier, nach welcher die Verhandlungsergebnisse zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern dem Leistungsberechtigten in geeigneter Form bereitzustellen sind. Über die genaue Ausgestaltung wurden keine Aussagen gemacht, allerdings erscheint es sinnvoll, auf das Gleichgewicht zwischen Integrität und Aspekten der Geheimhaltung zu achten.⁷⁸

§ 123 Abs. 6 SGB IX erwirkt für den zur Leistung Berechtigten einen Zahlungsanspruch gegen den Erbringer. Dieser gilt unmittelbar, ist jedoch von der Höhe her auf den Betrag begrenzt, welcher dem Leistungsberechtigten genehmigt wurde. Außerdem ist zu beachten, dass finanzielle Beiträge, welche von der leistungsgerechten Person selbstständig zu erbringen sind, subtrahiert werden. Da der Leistungserbringer das Zahlungsrisiko

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 187.

⁷⁶ Ebd., S. 194.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 193 ff. sowie BT-Drs. 18/9522, S. 293.

⁷⁸ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 196.

trägt, ist davon auszugehen, dass er die Kosten für seine Leistung von vornherein höher kalkulieren wird, um finanziellen Risiken vorzubeugen.⁷⁹

In § 124 SGB IX geht es um die Geeignetheit der Leistungserbringer. Die Eignung bestimmt sich jedoch nicht allein anhand der sparsamen Leistungserbringung, sondern ist auch von qualitativen und quantitativen Merkmalen des Personaleinsatzes abhängig. Die ersten beiden Sätze des § 124 Abs. 1 SGB IX weisen keine inhaltlichen Unterscheide zu der Regelung des § 75 Abs. 2 S. 1, 2 SGB XII auf. Demnach haben Leistungen wirtschaftlich und sparsam zu sein. Abgestellt wird auf einen externen Vergleich. „Leistungserbringer sind vergleichbar, soweit diese für einen gleichen Personenkreis von Leistungsberechtigten ein weitgehend inhaltsgleiches Leistungsangebot vorhalten. [...] Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel“⁸⁰ des vorab beschriebenen Vergleichs, so ist gemäß der Gesetzesbegründung von der Wirtschaftlichkeit auszugehen.⁸¹

Wie bereits eingangs erläutert wurde, spielt neben der wirtschaftlichen Leistungserbringung das eingesetzte Personal gemäß § 124 Abs. 2 SGB IX eine wesentliche Rolle. Bezüglich der konkreten Anzahl einzusetzender Fachkräfte wird im Gesetz keine Angabe gemacht. Personalrichtwerte und ähnlich Eckpunkte sind stattdessen in Rahmenverträgen festzusetzen (§ 131 Abs. 1 S. 2 SGB IX) und schließlich in den Leistungsvereinbarungen zu konkretisieren. Dies gilt auch für das Stärkeverhältnis von Fachkräften und angelerntem Personal. Unabhängig von der Ausbildung dieser Mitarbeiter wird eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und persönliche Eignung zum Umgang mit Menschen mit Behinderung vorausgesetzt. Von einer Beschäftigung auszuschließen sind Personen, welche mit Rechtskraft in einer der in § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgezählten Straftaten verurteilt wurden.⁸²

§ 125 SGB IX beschreibt die genauen Anforderungen an Inhalte der Leistungsvereinbarungen. Die ersten drei Absätze weisen keine großen inhaltlichen Differenzen zu den §§ 75 Abs. 3 S. 1, 76 Abs. 1, 2 SGB XII auf. Zu erwähnen ist jedoch, dass keine Prüfungsvereinbarungen mehr zu treffen sind. Stattdessen sehen nun die §§ 128 bis 130 SGB IX Prüfungen bezüglich der Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie Sanktionen bei Zuwiderhandlungen vor. Außerdem wurden in § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX die Worte „einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“ ergänzt, was als Fingerzeig darauf gesehen werden kann, dass in der Beschreibung Bezug auf die voraussichtliche Erlebnisqualität zu nehmen ist. Aus der angestrebten personenzentrierten Ausrichtung der EGH nach § 95 SGB IX i. d. F. ab 2020 resultiert weiterhin, dass Leistungen nun aus frei kombinierbaren

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 196 f.

⁸⁰ BT-Drs. 18/10523, S. 65.

⁸¹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 198 f. sowie BT-Drs. 18/10523, S. 65.

⁸² Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 200 f.

Modulen zusammengestellt werden können. Damit in Verbindung steht auch die Möglichkeit zum Poolen von Leistungen (also Leistungen an mehrere Berechtigte gleichzeitig gerichtet).⁸³

Die Absätze drei und vier des § 125 SGB IX haben die Vergütungsvereinbarungen zum Gegenstand, mit welchen die Leistungsanforderungen durch Geldwerte beschrieben werden sollen. In Folge der Trennung der Fachleistungen von Leistungen der Existenzsicherung entfällt die bisherige Grundpauschale des § 76 Abs. 2 S. 1 SGB XII für Unterkunft und Verpflegung. Der damit verbundene Investitionsbetrag ist nach § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB IX anteilmäßig in die nunmehr festzusetzenden Leistungspauschalen einzurechnen. Diese „sind anhand von Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf oder vergleichbarem Betreuungsaufwand zu kalkulieren, welche gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 [gemeint ist hier Satz zwei] Nr. 2 SGB IX im Landesrahmenvertrag zu bestimmen sind.“⁸⁴ Darüber hinaus müssen separate Leistungspauschalen für gepoolte Leistungen ermittelt werden. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX sieht die Möglichkeit vor, von Satz eins abweichende Modalitäten zur Vergütung und Abrechnung festzulegen. Besonders in Verbindung mit selten auftretenden Fallkonstellationen ist dies denkbar. Auf § 125 Abs. 4 SGB IX, in welchem es um die Vergütung im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung geht, wird hier nicht weiter eingegangen, da die gesetzlichen Vorgaben den bislang einschlägigen Regelungen der §§ 41 Abs. 3 S. 3 Nr. 2, S. 4 und Abs. 4 S. 3 SGB IX i. d. F. bis 2018 entsprechen.⁸⁵

§ 126 SGB IX thematisiert das Verfahren und Inkrafttreten von Vereinbarungen, welches in ähnlicher Form auch in § 77 Abs. 1, 2 SGB XII geregelt wurde. Zum Teil haben sich jedoch abweichende Punkte ergeben. Einer davon findet sich in § 126 Abs. 1 S. 2 SGB IX. Demnach sind „bereits in der Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung konkret die Verhandlungsgegenstände zu benennen [...], über die im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung neu verhandelt werden soll.“⁸⁶ Dies scheint dem Verhandlungstempo zuträglich. Außerdem wurde in Satz vier eine Nachweispflicht ergänzt, welche durch die Anfrage der jeweiligen Gegenpartei ausgelöst wird. Eine weitere Änderung des bisherigen Rechtes findet sich in § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX. Die Frist, innerhalb welcher die Gegenparteien des Vertrages die entsprechende Schiedsstelle bezüglich einer Entscheidung nicht anrufen dürfen, beträgt nun drei Monate. Auch in § 126 Abs. 3 S. 5 SGB IX wurde im Vergleich zu § 77 Abs. 2 SGB XII ein wesentlicher Gedanke ergänzt. § 126 Abs. 3 S. 3 SGB IX bestimmt grundsätzlich, dass sowohl Vereinbarungen als auch Entscheidungen von Schiedsstellen erst zum darin bestimmten Fälligkeitsdatum wirksam

⁸³ Vgl. ebd., S. 202 f.

⁸⁴ Ebd., S. 204.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 204 ff.

⁸⁶ Ebd., S. 206.

werden. Satz fünf stellt nunmehr klar, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht zulässig ist.⁸⁷

§ 127 SGB IX hat die Verbindlichkeit von vereinbarten Vergütungen zum Gegenstand. In § 127 Abs. 1 SGB IX soll vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung⁸⁸ erläutert werden, dass „nur die im Vorhinein vereinbarte Vergütung gezahlt wird und auch im neuen Eingliederungshilferecht ein nachträglicher Ausgleich ausgeschlossen ist.“⁸⁹ Es ist zu erwähnen, dass die Vergütungsbasis die Leistung ist, die der leistungsberechtigten Personen gewährt wurde.⁹⁰ In den Absätzen zwei bis vier des § 127 SGB IX haben sich keine inhaltlichen Abweichungen zu den Paragraphen §§ 76 Abs. 2 S. 4, 77 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 SGB XII ergeben, weshalb diese nicht weiter betrachtet werden.⁹¹

Wie im Zusammenhang mit § 125 SGB IX ausgeführt wurde, tritt die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung des § 128 SGB IX an die Stelle der bisherigen Prüfungsvereinbarungen. Die Prüfungen erscheinen im Kontext von § 128 Abs. 1 SGB IX als anlassbezogen, was bedeutet, dass Anzeichen vorliegen müssen, welche eine entsprechende Kontrolle rechtfertigen. In § 128 Abs. 1 S. 3 SGB IX wurde für den Landesgesetzgeber daneben die Möglichkeit geschaffen, im jeweiligen Recht des Landes Überprüfungen ohne konkreten Anreiz vorzusehen. Um einen unnötigen Prüfungsaufwand für den Leistungserbringer möglichst auszuschließen, soll dieser nach § 128 Abs. 1 S. 2 SGB IX mit den aufgeführten Einrichtungen in Austausch treten.⁹²

Die Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung bedarf gemäß § 128 Abs. 2 SGB IX keiner vorherigen Anmeldung. Die Eingliederungshilfeträger sollten bei der Ermessensausübung jedoch bedenken, dass der Arbeitslauf auf Seiten des Leistungserbringers durch unangemeldete Prüfungen ggf. erheblich gestört wird und längere Wartezeiten entstehen, da notwendige Nachweise etc. erst organisiert werden müssen. § 128 Abs. 3 SGB IX bestimmt schließlich, dass die Prüfungsergebnisse sowohl dem Leistungserbringer schriftlich gemeldet als auch dem Leistungsberechtigten einsehbar gemacht werden müssen.⁹³

Stellt man im Zuge der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung erhebliche Mängel fest, sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Die Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX wird als Sanktion vorgesehen⁹⁴. Gemäß Absatz eins ist über den Betrag der

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 206 ff.

⁸⁸ BT-Drs. 18/9522, S. 297.

⁸⁹ Von Boetticher, a. a. O., S. 209.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs.18/10523, S. 66.

⁹¹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 209 f.

⁹² Vgl. ebd., S. 210 f.

⁹³ Vgl. ebd.

⁹⁴ Daneben ist die außerordentliche Kündigung nach § 130 SGB IX in schwerwiegenden Fällen möglich. Die gesetzliche Regelung ist inhaltsgleich mit § 78 SGB XII und wird daher nicht weiter betrachtet.

Kürzung grundsätzlich Einvernehmen herzustellen, sollte dies jedoch nicht gelingen, entscheidet stattdessen eine Schiedsstelle (entsprechende Anwendung von § 126 Abs. 2 und 3 SGB IX). Die Vergütung ist zu kürzen (kein Ermessen bzgl. der Vornahme der Kürzung), wenn Pflichten des Leistungserbringers, welche sich aus dem Gesetz oder einem, mit dem Leistungsträger vereinbarten, Vertrag ergeben, teilweise oder komplett missachtet werden. Dem Leistungserbringer ist es fortan überlassen, Methoden zu entwickeln, um den Pflichten aus der Leistungsvereinbarung wieder zu entsprechen.⁹⁵

§ 129 Abs. 2 SGB IX regelt, wer aus dem Kürzungsbetrag einen Nutzen zieht. „Nach dem 2. Teil des SGB IX erhält vorrangig der Eingliederungshilfeträger sein Geld zurück und nur, wenn und soweit der Erstattungsbetrag die Leistung des Eingliederungshilfeträgers übersteigt, profitiert auch die leistungsberechtigte Person von der Rückzahlung, die einen Beitrag nach dem 9. Kapitel des SGB IX geleistet hat.“⁹⁶ Diese Regelung ist umstritten, da die Leistungsberechtigten letztendendes Leittragende einer mangelhaft erbrachten Leistung sind und nicht die Träger.⁹⁷

Im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen gesetzlichen Normen wurde bereits einige Male § 131 SGB IX zitiert, dessen Hauptgegenstand der Abschluss von Landesrahmenverträgen zur Leistungserbringung ist. An diesem sind neben den Trägern der Eingliederungshilfe und den Zusammenschlüssen der Leistungserbringer gemäß § 131 Abs. 2 SGB IX auch die Interessensverbände der Leistungsberechtigten (Menschen mit Behinderung) zu beteiligen. Existieren mehrere örtliche Eingliederungshilfeträger, bilden diese kollektiv eine Vertragspartei.⁹⁸

Rechtliche Bindung entfalten die Rahmenverträge für die Erbringer von Leistungen lediglich, wenn deren Vereinigung am Vertragsentwicklungsprozess mitgewirkt und hierzu auch das entsprechende Mandat bekommen hat. In § 131 Abs. 1 S. 2 SGB IX werden abschließend die Belange aufgeführt, welche Bestandteil des Landesrahmenvertrages sind. Die in § 79 Abs. 1 SGB XII genannten Inhalte wurden mit der Neuregelung des Vertragsrechts im SGB IX erweitert. Dies macht sich insbesondere in Verbindung mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IX bemerkbar. In Folge der Separierung von Fachleistungen und Leistungen der Existenzsicherung, wird im Gegensatz zu dem bisherigen Paragraphen (Kosten wurden den Bestandteilen der Vereinbarung über die Vergütung zugeordnet) nunmehr lediglich die Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen mit Hilfe von Leistungspauschalen beschrieben. In den restlichen Nummern des § 132 Abs. 1 S. 2 SGB IX haben sich ebenfalls Änderungen ergeben. Beispielsweise wurde in der Nummer

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 212 ff.

⁹⁶ Ebd., S. 213 f.

⁹⁷ Vgl. ebd.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 214 f.

drei neu aufgenommen, dass der Betrag der Leistungspauschale höhenmäßig seitens des Landesrahmenvertrags (§ 125 Abs. 3 S. 1 SGB IX) festgelegt werden soll. Ein Problem hierbei ist das entstehende Spannungsverhältnis zwischen der angestrebten langfristigen vertraglichen Regelung von Inhalten und den sich jährlich ändernden Kalkulationsgrundlagen (bspw. Kosten für Personal). Dies würde häufige Nachverhandlungen notwendig machen. Die Gesetzesbegründung lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass eine solche Veränderung der derzeitigen Praxis beabsichtigt wird. Daher ist davon auszugehen, dass die entsprechende Regelung versehentlich getroffen wurde. Als weiteres Beispiel für eine wesentliche Veränderung des bisherigen Gesetzesinhaltes ist § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB IX zu nennen. Demnach ist nun mit Richtwerten für die Personalbesetzung sowie anderen Methoden zur Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs zu arbeiten.⁹⁹

§ 131 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass die Interessensvertretungsverbände der Menschen mit Behinderung an der Entscheidung über die Rahmenverträge teilnehmen sollen. Auch wenn sich aus dem Wortlaut des Gesetzes keine Angaben über die konkrete Ausgestaltung ergeben, so wird in einer Bundestagsdrucksache¹⁰⁰ jedoch darauf verwiesen, dass die Interessensvertretungen eine beratende Stellung einnehmen. Im Gegensatz dazu regt § 131 SGB IX die Verhandlungsteilnahme durch Sozialhilfeträger oder das Jobcenter nicht an, was vermutlich daran liegt, dass die Landesrahmenverträge keine direkte Rechtsbindung für diese Parteien entfalten. § 131 Abs. 4 SGB IX hält zuletzt fest, dass die Regierung des jeweiligen Bundeslandes die Inhalte des Rahmenvertrags mittels einer Verordnung festzulegen hat, sollten sich die Verhandlungsparteien über diese nicht innerhalb von sechs Monaten einig werden.¹⁰¹

§ 132 SGB IX hat Zielvereinbarungen zum Gegenstand, welche das gesetzlich bestimmte Vertragsrecht weiterführen oder sich davon unterscheiden. Gemäß § 132 Abs. 1 SGB IX dürfen Träger und Erbringer von Eingliederungshilfe(-leistungen) die vorgesehenen Leistungs- und Finanzierungsstrukturen erweitern. Eine natürliche Grenze findet dieses Recht der Gesetzesbegründung¹⁰² entsprechend beispielsweise in der Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes der leistungsberechtigten Personen.¹⁰³

§ 133 SGB IX behandelt die grundlegende Aufmachung der bereits zitierten Schiedsstellen. Er gleicht inhaltlich weitestgehend den Regelungen der §§ 80, 81 SGB XII. In § 133 SGB Abs. 5 SGB IX wurden jedoch in den Nummern eins und zehn zwei Aspekte ergänzt. Zum einen darf das Land nun mittels einer entsprechenden Verordnung die

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 215 ff.

¹⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 299.

¹⁰¹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 219.

¹⁰² BT-Drs. 18/9522, S. 299.

¹⁰³ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 220 f.

Anzahl der Schiedsstellen festlegen (Nr. 1) und zum anderen die Mitwirkung der Interessensverbände von Menschen mit Behinderung regeln (Nr. 10).¹⁰⁴

Eine letzte wesentliche Änderung im Vertragsrecht ist die Sonderregelung für minderjährige leistungsberechtigte Personen nach § 134 SGB IX. Minderjährigen werden Eingliederungshilfeleistungen weiterhin in Kombination mit Leistungen der Existenzsicherung erbracht. Dies spiegelt den rechtlichen Gedanken des § 27c SGB XII wieder (Art. 13 Nr. 10 BTHG), welcher zum 01.01.2020 wirksam wird. „Abs. 1 ist mit der Benennung der beiden Teilvereinbarungen identisch mit denjenigen des § 125 Abs. 1 SGB IX [...]. Auch die Auflistung der zu vereinbarenden Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung in Abs. 2 ist wortgleich mit derjenigen im § 125 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.“¹⁰⁵ Eine Abweichung findet sich jedoch in Bezug auf das Poolen von Leistungen. Eine derartige gemeinsame Leistungsanspruchnahme durch Minderjährige ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, da die Hilfen weiterhin einrichtungszentriert erbracht werden. Hieraus ergibt sich auch, dass keine pauschalisierte Vergütung wie nach § 125 Abs. 3 SGB IX erfolgen kann, sondern zwischen den drei Elementen Maßnahmenpauschale (Fachleistungen), Grundpauschale (Unterkunft, Verpflegung) und Investitionsbetrag (Anlagen, Sachausstattung) unterschieden werden muss. In § 134 Abs. 4 SGB IX wird ergänzt, dass die Sonderregelung auch Anwendung auf Volljährige findet, insofern diese Eingliederungshilfeleistungen in besonderen Internatsschulen empfangen.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 221 f.

¹⁰⁵ Ebd., S. 223.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 222 ff.

4 Ausblick auf die kommenden Reformstufen

Wie bereits einleitend erläutert wurde, soll in diesem Kapitel ein grober Überblick über die 2020 und 2023 in Kraft tretenden Reformstufen gegeben werden. Hierbei wird Bezug auf besonders charakteristische Änderungen genommen.

4.1 Reformstufe 2020

Die mehrfach angedeutete Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII und der Transfer in das SGB IX soll mit der 2020 in Kraft tretenden Reformstufe¹⁰⁷ umgesetzt werden. Dies bedeutet laut der Gesetzesbegründung jedoch nicht, dass sie zukünftig keine Prägung durch die Natur der öffentlichen Fürsorge mehr erhält. Stattdessen wird die EGH eher „formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert. Inhaltlich [...] bleibt [sie] Teil der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.“¹⁰⁸ Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen ab 2020 dennoch deutlich personenzentriert erbracht werden. Die bislang starke Bindung an eine Wohnform wird hiervon abgelöst. Durch die Verwirklichung der klaren Separierung von Fachleistungen und Leistungen der Existenzsicherung ergeben sich ebenfalls deutliche gesetzliche Änderungen. Existenzsichernde Leistungen beinhalten jene Bedarfe im Zusammenhang mit einer unabhängigen Lebensführung der leistungsberechtigten Person, welche durch ihre Behinderung verursacht werden. Diese werden ab dem 01.01.2020 weiterhin vom Jobcenter bzw. dem zuständigen Sozialhilfeträger übernommen. Die beschriebene Trennung macht sich signifikant bei gemeinsamen Wohnformen bemerkbar. Im Jahr 2020 ändert sich § 42a SGB XII durch Art. 13 Nr. 15 BTHG. Für gemeinsamen Wohnformen wird dabei ein äquivalenter Heizungs- und Unterkunftsbedarf bestimmt (§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i. d. F. 2020). Wird dieser vom tatsächlichen Bedarf überstiegen, soll die Differenz künftig durch den Träger der Eingliederungshilfe unter Einbringung von Fachleistungen zur Verfügung gestellt werden.¹⁰⁹

Die Gliederung der „neuen“ Eingliederungshilfe wurde bereits im Kapitel 2.3 dargelegt. Sie wird auf Grund dessen an dieser Stelle nicht noch einmal thematisiert. Die nachfolgenden Unterpunkte beziehen sich demgegenüber auf weitere wesentliche Änderungen, welche die dritte Reformstufe des BTHG bedingt.

4.1.1 Assistenzleistungen

Das bisherige Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 um die Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. d. F. ab 2020 (enthalten in der Neufassung des SGB IX in Art. 1 BTHG) i. V. m. § 78 SGB IX ergänzt, wodurch ein

¹⁰⁷ Inkrafttreten nach Art. 26 Abs. 4 BTHG.

¹⁰⁸ BT-Drs. 18/9522, S. 197.

¹⁰⁹ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 255 f.

Rechtsanspruch auf diese durchgesetzt werden kann, insofern alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ist die leistungsberechtigte Person damit einverstanden, kann die Assistenz als Geldpauschale geleistet werden. Diese Eigenschaft wird auch als Budgetfähigkeit bezeichnet und bestimmt sich nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. d. F. ab 2020. Ist eine Entscheidung für die pauschale Geldzahlung erfolgt, obliegt die Festsetzung des Betrags und der konkreten Erbringungsbestimmungen dem jeweiligen Eingliederungshilfeträger.¹¹⁰

4.1.2 Zweite Stufe der verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung

Die bereits 2017 verbesserte Vermögens- und Einkommensanrechnung (Kapitel 3.1.1 und 3.1.2) soll 2020 durch Art. 1 BTHG weiter optimiert werden. Auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe gilt ab dem 01.01.2020 eine neue Vermögensfreigrenze. Diese liegt nach § 139 S. 2 SGB IX i. d. F. ab 2020 bei 150 Prozent der Referenzgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV (Sozial- bzw. Rentenversicherung). Was im Vermögen des Betroffenen inbegriffen ist, regelt wiederum § 139 S. 1 SGB IX i. d. F. ab 2020 (beim Vermögenseinsatz in Bezug auf Minderjährige, welche im Haushalt ihrer Eltern leben, ist auch § 140 SGB IX i. d. F. ab 2020 zu beachten).¹¹¹

Im Kontext der Einkommensanrechnung haben sich die schwerwiegendsten Änderungen auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe ergeben. Der Eigenbeitrag, welcher von den leistungsberechtigten Personen zu erbringen ist, wird ab dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe 2020 anders berechnet. Es wird ein Einkommensfreibetrag ermittelt, welcher sich nach der „Bezugsgröße der Sozialversicherung berechnet. Die Bezugsgröße der Sozialversicherung ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.“¹¹² Hat der Betroffene einen Lebenspartner oder lebt mit Kindern, welche zum Unterhalt berechtigt sind, in einem Haushalt, so kann er einen gewissen Anteil seines eigenen Einkommens behalten. Dies resultiert aus der entsprechenden Anhebung der Einkommensgrenze (§ 136 Abs. 3 SGB IX i. d. F. ab 2020). Auch die bisherige Hinzuziehung des Netto-Einkommens pro Monat zum Zwecke der Eigenbedarfserrechnung wird zum 01.01.2020 ausgesetzt. Stattdessen stellt künftig das Brutto-Einkommen pro Jahr (bzw. die Brutto-Rente) die maßgebliche Referenzgröße dar. Dies ergibt sich aus § 135 Abs. 1 SGB IX i. d. F. ab 2020. Wenn das Einkommen des Leistungsberechtigten über den vorgegebenen Freibetrag hinausgeht, resultiert daraus nach §§ 136 Abs. 2, 137 Abs. 2 SGB IX ein monatlich zu leistender Eigenbetrag (zwei Prozent der Diskrepanz zwischen Einkommen und Freibetrag). Personen, die

¹¹⁰ Vgl. Futura GmbH – pflegen, betreuen, beraten: Die wichtigsten Informationen zum Bundesteilhabegesetz. 20.07.2017, verfügbar unter: <https://www.persoенliche-assistenz-berlin.de/informationen-bundesteilhabegesetz/> [Zugriff am 06.02.2019].

¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹² Ebd.

bereits vor Beginn des Jahres 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen haben, werden durch die Regelung des § 150 SGB IX davor bewahrt, einen höheren Eigenbeitrag zahlen zu müssen. Der EGH-Träger ist hier lediglich dazu ermächtigt, den niedrigeren Beitrag aus der Zeit des Übergangsrechtes (2017) einzufordern.¹¹³

Betrachtet man die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der nichtbehinderten Lebenspartner eines Leistungsberechtigten ab 2020, sind im Bereich der EGH ebenfalls Abweichungen zum derzeit geltenden Recht festzustellen. Erhält der Betroffene nämlich ausschließlich Eingliederungshilfe, ist das Einkommen des Partners (unabhängig von dessen Höhe) nicht anzusetzen. Gesetzliche Begründung findet dies in § 140 SGB IX i. d. F. ab 2020. Das Einkommen des Partners wird hier nicht erfasst.¹¹⁴

4.1.3 Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Das Verhältnis der Eingliederungshilfe zu anderen Leistungen (insbesondere der Hilfe zur Pflege) wird ab 2020 in § 103 SGB IX (i. d. F. ab 2020) festgehalten. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang nach der Ausgestaltung der Leistungserbringung. Es zeichnen sich drei denkbare Möglichkeiten ab: „Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI vorwiegend in vollstationären Einrichtungen erbracht, umfasst die Eingliederungshilfe [...] sowohl die Pflegeleistung des SGB XI als auch die Hilfe zur Pflege. [...] Werden Leistungen außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur Pflege.“¹¹⁵ Es müssen allerdings weiterhin die festgelegten Teilhabeziele verwirklicht werden können. Der Leistungsberechtigte muss außerdem bereits vor dem Erreichen der (nach dem Geburtsjahrgang individuell zu bestimmenden) Regelaltersgrenze Eingliederungshilfeleistungen empfangen haben. Im Gegensatz dazu bestimmt sich die dritte Fallkonstellation. Bei dieser erhält der Betroffene erst nach der Überschreitung der Regelaltersgrenze erstmals Leistungen der EGH. Vorrangig ist dann die Hilfe zur Pflege.¹¹⁶

4.1.4 Zwangspoolen von Leistungen

Eine weitere wesentliche Änderung, die mit dem Wirksamwerden des neu gefassten SGB IX zum 01.01.2020 in Kraft tritt (Art. 1 BTHG), ergibt sich aus § 116 Abs. 2 SGB IX i. d. F. ab 2020 unter Beachtung des § 104 SGB IX (Kapitel 4.1.5; Wunsch- und

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁵ Fix, Elisabeth: Die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege im Lichte der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III. O. O. 2017, verfügbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2017/D11-2017_Schnittstelle_Eingliederungshilfe_Pflege_im_Lichte_von_BTHG_und_PSG_III.pdf [Zugriff am 06.02.2019].

¹¹⁶ Vgl. ebd.

Wahlrecht). Hieraus lässt sich ableiten, dass für sozialgesetzliche Leistungen, welche für mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig bestimmt sind, ein sogenannter Zwangspool gebildet werden kann. Diverse leistungsberechtigte Personen müssen in Folge dessen kollektiv dieselbe Leistung (z. B. Assistenz) beanspruchen. Eine Grenze dieser Regelung bildet die Zumutbarkeit der Abweichung von den Wünschen der leistungsberechtigten Personen nach § 104 Abs. 3 SGB IX i. d. F. ab 2020. Im Zusammenhang mit Zumutbarkeitsbetrachtung sind vor allem die äußeren Umstände und in Betracht zu ziehenden Wohnformen zu hinterfragen.¹¹⁷

4.1.5 Wunsch- und Wahlrecht

Momentan findet das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten eine Schranke im Mehrkostenvorbehalt der §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 1 SGB XII. Diese bestimmen, dass Wünschen leistungsberechtigter Personen nicht nachzukommen ist, wenn hierdurch Mehrkosten entstehen würden, welche in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Nutzen auf Seiten des Betroffenen stehen (dies bezieht sich auch auf den grundsätzlichen Vorrang ambulanter Leistungen). Eine drastische Folge dieser Regelung ist es, dass allein auf Grund der niedrigeren Kosten stationäre Einrichtungen zur Leistungserbringung bevorzugt werden. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts angestrebt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass ab dem 01.01.2020 zwar formell keine Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Wohnformen mehr existiert, faktische Einschränkungen dennoch aus Sicht der Interessenverbände für Menschen mit Behinderung nicht von der Hand zu weisen sind. Gemäß § 104 Abs. 2 SGB IX i. d. F. ab 2020 (Art. 1 BTHG) soll nach dem Gesetzeswortlaut den Vorstellungen der Leistungsberechtigten (welche die Wohnform betreffen) in der Regel entsprochen werden. Die vorangegangene beschriebene Kostenbarriere bleibt dennoch nicht vollends außer Betracht. Sie bezieht sich nunmehr darauf, dass die Kosten der angestrebten Leistung nicht deutlich höher sein dürfen als die bei einem vergleichbaren Leistungserbringer, mit welchem bereits eine Vereinbarung getroffen wurde (§ 104 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1, 2 SGB IX i. d. F. ab 2020). In diesem Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob die Leistung, welche alternativ wahrgenommen werden kann, für die betreffende Person zumutbar ist (§ 104 Abs. 3 SGB IX). In natura wird der Mehrkostenvorbehalt also verändert, objektiv kann jedoch nicht davon ausgegangen, dass eine wirkliche Loslösung von der Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes erfolgt.¹¹⁸

¹¹⁷ Vgl. Futura GmbH – pflegen, betreuen, beraten: Die wichtigsten Informationen zum Bundesteilhabegesetz. 20.07.2017, verfügbar unter: <https://www.persoentliche-assistenz-berlin.de/informationen-bundesteilhabegesetz/> [Zugriff am 06.02.2019].

¹¹⁸ Vgl. ebd.

4.2 Reformstufe 2023

Das Eingliederungshilferecht wird ab dem Jahr 2023 vor allem durch die Neudefinition des Kreises der Leistungsberechtigten¹¹⁹ geprägt. Diese ergibt sich aus § 99 SGB IX i. d. F. ab 2023 (durch Art. 25a BTHG). Die veränderte Definition bedingt einen Wandel der Zugangsvoraussetzungen. Hieraus könnten sich nicht zuletzt für bisher leistungsbe-rechtigte Personen erhebliche Konsequenzen ergeben. § 99 Abs. 1 SGB IX i. d. F. ab 2023 bestimmt, dass Menschen mit einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 SGB IX einen Anspruch auf den Empfang von Eingliederungshilfeleistungen haben, insofern ihre Beeinträchtigung sie in der Teilhabefähigkeit an der Gesellschaft bedeutend einschränkt. Abgestellt wird auf das Kriterium der erheblichen Einschränkung. Eine solche ist nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 S. 2 SGB IX i. d. F. ab 2023 anzunehmen, wenn eine unterstützungslose Betätigung innerhalb eines Großteils der neun (in § 99 Abs. 4 SGB IX i. d. F. ab 2023 genannten) Lebensbereiche¹²⁰ nicht möglich ist. Die Vorausset-zung wird alternativ auch erfüllt, wenn sich die Teilhabe selbst unter Einsatz von Unter-stützungsmitteln als unmöglich darstellt. Das Inkrafttreten des beschriebenen neudefi-nierten Kreises der Leistungsberechtigten wurde jedoch unter einen Vorbehalt gestellt. Geregelt ist dieser in Art. 26 Abs. 5 S. 1 BTHG. Demnach wird die in Art. 25a BTHG bestimmte Regelung am 01.01.2023 nur wirksam, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das unter Punkt 3.1.3 angesprochene Bundesgesetz verkündet wurde. Bis zu Beginn des Jahres 2023 richtet sich der leistungsberechtigte Personenkreis in jedem Falle nach § 53 Abs. 1, 2 SGB XII.¹²¹

¹¹⁹ Vorbehaltliches Inkrafttreten nach Art. 26 Abs. 5 BTHG.

¹²⁰ Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

¹²¹ Vgl. Bolwig, Nils et al.: Behindertenrecht im Betrieb: SGB IX – BTHG (eBook, EAN 9783766383587). Frankfurt am Main: Bund-Verlag GmbH, 2017, S. 19 ff.

5 Das Bundesteilhabegesetz in der Verwaltung

Wie bereits in der Einleitung dieser Bachelorarbeit erläutert wurde, hat sich die Autorin dafür entschieden, den Umgang mit dem Bundesteilhabegesetz in der aktuellen Verwaltungspraxis anhand des Beispiels einer größeren Stadt in Sachsen zu verdeutlichen. Hierzu wurden fünf Interviews im Sachgebiet Eingliederungshilfe durchgeführt. Bevor nachfolgend die daraus gewonnenen Erkenntnisse geschildert werden, soll eine kurze Erläuterung zu den theoretischen Grundlagen des erstellten Interviewleitfadens folgen.

5.1 Erstellung des Interviewleitfadens

Die Autorin der Bachelorarbeit hat sich bei der Auswahl einer empirischen Forschungsmethode für die Durchführung eines persönlichen Leitfadeninterviews entschieden. Bei dem Leitfadeninterview handelt es sich um eine Mischform aus standardisiertem (prägnante Antworten auf genaue Fragen, Interviewgegenstand klar eingegrenzt, Rückgriff auf Vorkenntnisse möglich, klare Strukturen vorgegeben) und nicht-standardisiertem (lediglich Thema als Umgrenzung, stark von spontaner Reaktion des Interviewführenden abhängig) Interview. Es werden folglich nur die Grundinhalte der Befragung vorgegeben. Die Form des persönlichen Interviews wurde gewählt, da es bei einem telefonischen Interview wesentlich schwieriger wäre, eine sachliche Beziehung zu den Befragten aufzubauen. Insbesondere bei Fragen mit einem emotionalen Bezug bestünde am Telefon ein relativ großes Risiko, dass diese auf Grund von Hemmungen nicht ehrlich beantwortet werden. Zudem wäre bei einem Telefoninterview ein klarer zeitlicher Rahmen einzuhalten, welcher auf Grund der umfassenden Thematik des Interviews im Vorfeld nicht genau abzuschätzen war. Für ein Einzelinterview hat sich die Autorin zudem entschieden, da hierbei weniger Hemmungen existieren, Fragen zu stellen oder einen eigenen Standpunkt zu vertreten.¹²²

Der Leitfaden besteht aus offenen Fragen, welche den Interviewpartner (Befragten) zum freien Erzählen anregen sollen. Von einer Limitierung auf bestimmte Antwortmöglichkeiten wurde abgesehen. Durch die Zuordenbarkeit der im Interview gegebenen Antworten zu bestimmten Fragen ist es dennoch möglich, diese miteinander zu vergleichen. Ein weiterer Vorteil des Leitfadeninterviews besteht darin, dass die zum Teil vorformulierten Fragestellungen bereits zentrale Punkte der hinterfragten Thematik zum Gegenstand haben und diese folglich nicht vergessen werden können. Nichtsdestotrotz ist der Interviewführende insgesamt relativ frei in der Gestaltung des Gesprächs. Fragen können bei Bedarf vertauscht, vertieft, korrigiert oder gar weggelassen werden.¹²³

¹²² Vgl. Konrad, Klaus: Mündliche und schriftliche Befragung (Forschung, Statistik und Methoden). Landau: Verlag Empirische Pädagogik, 1999, S. 35 ff.

¹²³ Vgl. Mayer, Horst Otto: Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung und Auswertung. 2., verbesserte Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2004, S. 37.

Die Interviews wurden mit Hilfe eines Aufnahmegerätes aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Danach wurden sie den Interviewpartnern zugesandt, sodass diese den Inhalt noch einmal überprüfen konnten. Jegliche Daten, welche auf die teilnehmenden Personen oder betroffene Stadtverwaltung hinwiesen, wurden anonymisiert. In den folgenden Kapiteln 5.2 bis 5.5 werden die Erkenntnisse, welche aus den Interviews (Anhang 3) gewonnen wurden, systematisch zusammengefasst.

5.2 Informationsweitergabe innerhalb der Verwaltung

Die Interviewpartner erläuterten, dass man von den anstehenden Gesetzesreformen durch das Bundesteilhabegesetz mittels unterschiedlicher Informationskanäle erfahren habe. Zum einen sei in den öffentlichen Medien vor der Verabschiedung des Gesetzes häufig über die geplanten Reformen diskutiert worden. Hierdurch habe man zum Teil Kenntnis davon erlangt, dass Änderungen im Kommen seien.

Umfassendere Information seien den damaligen Mitarbeitern des Sachgebiets Eingliederungshilfe in einer internen Dienstberatung zu Beginn des Jahres 2017 vermittelt worden. In dieser habe man überblicksartig die zu erwartenden Änderungen betrachtet, welche fortlaufend Implementierung in der praktischen Verwaltungsarbeit finden sollten. Die Sachgebietsleiter seien im Arbeitskreis der Eingliederungshilfe bereits vorab über die Neuerungen in Kenntnis gesetzt worden. Diejenigen Mitarbeiter, welche erst nach dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eingestellt wurden, hätten damit in Verbindung stehende Informationen durch die Leitungsebenen (Sachgebietsleitung und Abteilungsleitung) erhalten.

Es ist zu erwähnen, dass eine Interviewpartnerin, welche zuvor in einem anderen Gebiet des Sozialrechtes tätig war (Anhang 3, Interview 3), bereits an ihrer vorherigen Arbeitsstelle in komprimierter Form über die Änderungen durch das BTHG informiert worden sei.

In der Gegenwart fänden gemäß der Befragten regelmäßige Dienstberatungen mit der Abteilungsleitung zum Thema Bundesteilhabegesetz statt. Diese sei im Übrigen neben der Sachgebietsleitung die erste Anlaufstelle bei Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung des BTHG, insofern die übrigen Kollegen nicht über weitergehenden Informationen verfügen. Darüber hinaus wurde die Leiterin der Facharbeitskreise in Kamenz als Informantin genannt. Diese besitze auf Grund ihrer jahrelangen Auseinandersetzung mit den Reformen des Teilhaberechtes eine starke Fachkompetenz.

Sonstiger Kontakt zu Stellen außerhalb der Stadtverwaltung sei durch die Angestellten nicht hergestellt worden (die Abteilungsleitung behandle weiterführende Fragen in ihren eigenen Arbeitskreisen). Eine erfahrene Mitarbeiterin des Sachgebiets Eingliederungshilfe erwähnte dennoch, dass grundsätzlich der KSV Sachsen als externer

Ansprechpartner denkbar erscheine. Da dessen Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt jedoch ebenfalls von praktischen Umsetzungsschwierigkeiten in Bezug auf das BTHG geprägt sei, gestalte sich ein Austausch momentan schwierig. Nach Beendigung des Interviews wurde von der genannten Mitarbeiterin ergänzend angemerkt, dass nun Schulungen zur Handhabung des integrierten Teilhabeplans vorgesehen sind.

5.3 Auswirkungen des BTHG auf die verwaltungspraktische Arbeit

Die Interviewpartner waren sich darüber einig, dass die Auswirkungen des BTHG bis heute nicht vollumfänglich einschätzbar seien. Man habe zwar geahnt, dass sich in der praktischen Verwaltungsarbeit Änderungen durch die Gesetzesreformen ergeben würden, jedoch nicht mit einem solchen Umfang gerechnet. Zudem sei einige Zeit vergangen, bis die Kenntnis über den anstehenden Wandel entsprechende Präsenz in den Köpfen aller Mitarbeiter erlangt hatte, da dieser zu Beginn kaum greifbar war.

Bislang gäbe es mit einigen Ausnahmen noch keine gravierenden Veränderungen in der praktischen Verwaltungsarbeit. Man versuche im Moment lediglich, wichtige Informationen zu bündeln (beispielsweise mittels eines resümierenden Aktendeckblatts), welche in der zukünftigen Fallbearbeitung unter Anwendung von neuen Bedarfsfeststellungsinstrumenten usw. eine Rolle spielen könnten. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten seien die Mitarbeiter bemüht, sich auf die noch folgenden Änderungen ab dem Jahre 2020 einzustellen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass ein Großteil der in diesem Zusammenhang angewendeten Dokumente eigenhändig von den Verwaltungsmitarbeitern entworfen, und nicht von externen Quellen zur Verfügung gestellt worden sei.

Auch Handlungsempfehlungen oder ähnliche Handreichungen seitens der Sächsischen Staatsministerien etc. würden nicht existieren. Außerdem sei das erforderliche Bedarfsfeststellungsinstrument, welches für die praktische Verwaltungsarbeit notwendig ist, vom Gesetzgeber noch nicht implementiert worden. Hierdurch wäre eine Entwicklung interner Verwaltungsvorschriften oder praktischer Umsetzungshinweise unmöglich.

Eine weitere Änderung in der Praxis ergäbe sich aus den derzeitigen Schulungen. Die Grundlagenschulung, welche 2017 stattgefunden habe, sei laut Angaben einer relativ neuen Mitarbeiterin des Sachgebiets EGH für damals eingestelltes Personal nicht besonders hilfreich gewesen. Man hätte die vermittelten Inhalte noch nicht vollumfänglich erfassen können. Die restlichen Interviewpartner empfanden die Grundlagenschulung jedoch als positiv zur Gewinnung eines allgemeinen Überblicks.

Weitergehende Schulungen, wie die Teilnahme an den Facharbeitskreisen in Kamenz, seien vom Sozialamt selbst organisiert und nicht von überörtlichen Stellen usw. angeboten worden. Die regelmäßige Beteiligung an den Veranstaltungen in den Arbeitskreisen wird nichtsdestotrotz als hilfreich und interessant empfunden. Man könne hier

insbesondere in den Kontakt mit Erziehern und Heilpädagogen treten, was einen angeregten Informationsaustausch bedinge. Die Mitarbeiter des Sachgebiets EGH betrachten es allerdings als problematisch, dass die Angestellten der Kindertagesstätten und Förderstellen der Stadt X¹²⁴ in der Vergangenheit nicht die Möglichkeit gehabt hätten, an den o. g. Arbeitskreisen teilzunehmen. Auf Grund dessen entstünden schwerwiegende Informationsasymmetrien zwischen den Beteiligten. Diese verzögerten die Implementierung der praktischen Arbeit mit ICF-CY deutlich.

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erläutert wurde, seien die Auswirkungen der Gesetzesreformen durch das BTHG bisher noch nicht besonders stark. Die interviewten Mitarbeiter gingen gleichwohl davon aus, dass die Spürbarkeit der Veränderungen in der Zukunft drastisch zunehmen wird.

In Bezug auf die Bedarfsfeststellung nach ICF im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sehe man sowohl Vor- als auch Nachteile. Zweckdienlich sei es, dass diejenigen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe, welche primär verwaltungstechnisch geschult sind (in Abgrenzung zu den Sozialarbeitern), ein grobes Gerüst zur Einschätzung der Teilhabeeinschränkungen von Menschen mit Behinderung an die Hand bekämen.

Ein deutlicher Nachteil dieser Art von Beurteilung sei jedoch, dass insbesondere spezifische Behinderungen bei Kindern durch die Standardisierung vernachlässigt würden. Man lasse aus Sicht der befragten Sozialarbeiterin relevante Umweltfaktoren zum Teil völlig außer Acht. Vor diesem Hintergrund sei es aus ihrer Sicht sinnvoll, neben der Einschätzung nach ICF-CY¹²⁵ weiterhin eine umfassendere textuelle Beschreibung des Kindes durchzuführen. Nicht zuletzt müsse das neue Bedarfsfeststellungsverfahren nach ICF-CY mit Hinblick auf junge Menschen, welche unter einer Teilhabeeinschränkungen leiden, kritisch gesehen werden, da es noch zu stark auf Erwachsene ausgerichtet sei.

Die Mitarbeiter des Sachgebiets Eingliederungshilfe erwarten darüber hinaus, dass das Ausfüllen von Gesamt- und integrierten Teilhabeplänen aller Voraussicht nach deutlich mehr Schreibtischarbeit bewirken wird. Es sei daher zu befürchten, dass der verstärkte bürokratische Aufwand (Formulare ausfüllen, Erhebungen durchführen) zu Lasten der Arbeit direkt am Kind (oder allgemein dem Menschen mit Behinderung) gehen könnte.

Besonders im Zuge der Umstellungsphase müsse man davon ausgehen, dass sich für alle Parteien, welche mit der Anwendung des neuen Teilhaberechtes betraut sind (also auch die Verwaltung), ein deutlicher Mehraufwand ergibt. Das zeit- und

¹²⁴ Der eigentliche Name der Stadt, in welcher das Interview durchgeführt wurde, wird auf Wunsch der Interviewpartner nicht genannt. Die Bezeichnung „Stadt X“ stellt folglich eine Anonymisierung dar.

¹²⁵ International Classification of Functioning, Disability and Health - Children and Youth (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen)

aufwandsintensive Aufbrechen und Umgestalten bestehender Strukturen bedinge dies maßgeblich.

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird als kontinuierlich ansteigend beschrieben. Dies scheine jedoch im Moment keine Auswirkung des BTHG, sondern vielmehr der allgemeinen Bevölkerungs- und Altersstrukturentwicklung zu sein. Darüber hinaus wurden im Zuge der Interviews mit Hinblick auf die künftige Entwicklung der Fallzahlen (und der damit in Verbindung stehenden Ausgabendynamik) unterschiedliche Auffassungen deutlich.

Ein Teil der Interviewpartner schloss nicht aus, dass in der Zukunft aus dem Bundesteilhabegesetz ein atypischer Anstieg der Fallzahlen resultieren könnte. Die hierfür genannten Gründe waren vielfältig. Zum einen sei es in Folge der unter Punkt 4.1.1 beschriebenen Änderungen im Bereich der Assistenzleistungen möglich, dass mehr Personen einen Antrag auf die entsprechende Leistung stellen (die Auswirkungen für die Mitarbeiter seien jedoch aller Voraussicht nach relativ gering, da die Stadt X in diesem Bereich nicht so viele Anspruchsberechtigte hat). Ein weiterer Grund, welcher einen Anstieg der Fallzahlen bedingen könne, sei das zunehmende Bewusstsein der Betroffenen für die Chancen, welche sich ihnen durch das BTHG bieten. Als Beispiel wurde die erneute Antragstellung auf Grund der höheren Einkommens- und Vermögensgrenzen (Kapitel 3.1.1, 3.1.2, 4.1.2) im Bereich der EGH genannt.

Der andere Teil der Interviewpartner vertrat bezüglich der Fallzahlenentwicklung eine abweichende Auffassung. Dieser rechne besonders im Bereich der EGH bei Kindern (welcher eine Vielzahl von Fällen ausmacht) nicht mit einem Anstieg der Fallzahlen, da diejenigen Eltern, welche sich bisher nicht über die entsprechenden Leistungsmöglichkeiten informiert haben, dies voraussichtlich auch zukünftig nicht tun werden. Zudem sei es möglich, dass die geplante Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises ab 2023 bedingen könnte, dass weniger Personen Zugang zu Leistungen der EGH erhalten, da die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigungen deutlich intensiviert würde. Bestimmte Teilhabebeeinträchtigungen fänden im System des standardisierten Instruments nach ICF ggf. keinen Niederschlag mehr, obgleich sie bisher als Grund für den Erhalt von Leistungen der EGH gedient haben.

5.4 Einschätzung der Zielerreichung des BTHG aus Sicht der Mitarbeiter

Aus Sicht der interviewten Mitarbeiter sei es zweifelsohne wünschenswert, dass mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung verbessert wird. Ob die verabschiedete Reform hierfür jedoch das richtige Mittel darstelle, müsse zumindest kritisch hinterfragt werden.

Es sei positiv, dass das Bundesteilhabegesetz dafür Sorge, dass sich Betroffene ihrer Rechte bewusstwerden und mehr ernstgenommen fühlen. Darüber hinaus könne die Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bedingen, dass auch Personen, welche über Ersparnisse verfügen, Leistungen der EGH in Anspruch nehmen dürfen. Daneben werde der Ansatz des BTHG, die Kommunikation mit anderen Leistungsträgern und Institutionen anzuregen, als gut erachtet.

Allerdings sei eine darüberhinausgehende verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus Sicht der Interviewpartner zum Teil schwierig zu verwirklichen. Insbesondere bei betroffenen Kindern obliege den Eltern die maßgebliche Entscheidungsverantwortung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe. Gerade bei Personen, welche in sozial instabilen Familienverhältnissen leben, sei die eigenhändige Antragsstellung in Frage zu stellen.

Überdies bestünde mit Hinblick auf die EU-Behindertenrechtskonvention vor allem im Bereich der Integration in Ausbildung und Arbeitsleben noch großer Handlungsbedarf. Das BTHG als bloßes Gesetz könne hier kaum die Lösung sein. Schließlich sei eine grundlegende Voraussetzung für den Erfolg der Reformen neben der Verfügbarkeit von finanziellen Mittel das erforderliche Umdenken in den Köpfen der Personen, welche in der EGH arbeiten.

Aus rein verwaltungspraktischer Sicht vertreten die Interviewpartner die Ansicht, dass die Neuregelungen des BTHG nach erfolgreicher Implementierung in die Praxis durchaus zu einer effektiveren Arbeit führen könnten. Bis es soweit ist, stelle die Umsetzung jedoch alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

5.5 Anregungen durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Eingliederungshilfe

Während der Interviews wurden in Bezug auf den Umsetzungsstand des BTHG deutliche Unterschiede zwischen den Kommunen beschrieben. Aus Sicht der Befragten sei es dringend notwendig, diese Differenzen zeitnah abzubauen. Es wurde überdies erläutert, dass es vermutlich zielführender gewesen wäre, wenn man mit der praktischen Vorbereitung auf die Reformen flächendeckend früher begonnen hätte. Diese Betrachtung erstreckt sich nicht nur auf die kommunale-, sondern auch die Landesebene. Um zu starke Entwicklungsdiskrepanzen zwischen den Bundesländern zu vermeiden, wäre es rückblickend sinnvoller gewesen, eine allgemeine Richtlinie für alle vorzugeben, welche lediglich individuell ergänzt werden kann. Stattdessen stehe man nun vor der Herausforderung, die schwer miteinander vereinbaren Umsetzungsstandpunkte in den einzelnen Kommunen und Ländern zu harmonisieren und entsprechende Rückstände aufzuholen. Dies untergrabe beträchtlich den anzustrebenden Fortschritt.

In diesem Zusammenhang sei auch genannt, dass die Interviewpartner die Grundidee der Wirkungsevaluation des BTHG in Modellkommunen grundsätzlich als gut erachten. Beteiligte hätten jedoch die Erfahrung gemacht, dass geäußerte Verbesserungsvorschläge von den höheren Instanzen schlichtweg ignoriert wurden. Daher sei es wesentlich, dass Theoretiker und Praktiker zukünftig besser zusammenarbeiten und bei großen Gesetzesänderungen (wie durch das BTHG) möglichst von Beginn an mehr Organisationen, Kommunen und Länder eingebunden werden.

Ein zentraler Punkt sei außerdem das erforderliche Umdenken der Mitarbeiter, welche im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind. Der Gesetzgeber habe es versäumt, für diesen Prozess ausreichend Zeit einzuplanen. Eine derart große Umstellung der praktischen Arbeit in den Institutionen, welche an der Eingliederung von Menschen beteiligt sind, könne nicht vom einen auf den anderen Tag geschehen. Stattdessen müsse man hierfür eine analoge Umstellungszeit berücksichtigen.

Mit Hinblick auf die Zukunft hoffen die interviewten Mitarbeiter des Sachgebiets Eingliederungshilfe darauf, dass die Verordnungen und Anwendungshinweise zum BTHG, welche folgen sollen, praktikabel sind und die Umsetzung vorantreiben können. Es sei wünschenswert, dass entsprechende Umsetzungsregelungen mit Hinblick darauf konkretisiert werden. Außerdem solle das erforderliche Bedarfsfeststellungsinstrument, welches derzeit noch nicht angewendet werden kann (u. a., weil die zugehörige Rechtsverordnung fehlt), zeitnah in der Praxis implementiert werden.

Schließlich sei es aus Sicht der Mitarbeiter des Sachgebiets Eingliederungshilfe erforderlich, die verständliche Informationsweitergabe von der höheren an die niedrigere Instanz voranzutreiben und damit die notwendige Transparenz zu gewährleisten.

6 Kritik am Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz hat bis heute viele Kritiker, von Betroffenen über Interessensverbände bis hin zu Praktikern und Juristen. Die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Gesetzesreform sind sehr vielfältig, betreffen jedoch in bestimmten Bereichen die gleichen Änderungen. In diesem Kapitel sollen häufig geäußerte Kritikpunkte gebündelt dargestellt werden. Auf die (unter Gliederungspunkt 5 genannten) Bedenken aus Sicht der Verwaltungsmitarbeiter wird an dieser Stelle nicht erneut eingegangen. Diese finden jedoch gleichermaßen Einschlag in den Verbesserungsvorschlägen des Kapitels 7.

Yvonne Deubner, welche sich intensiv mit dem Fachgebiet der sozialen Arbeit auseinandersetzt, schildert in einem Onlineartikel häufig angesprochene Kritikpunkte am Bundesteilhabegesetz. Das Gesetz sei von vielen Interessensparteien lange erwartet worden, versprach es doch eine Modernisierung und umfassende Reform des bisherigen Teilhaberechtes. Hinter der kommunizierten Mission stünde jedoch vor allem der hemmende Grundsatz der Kostenersparnis, welcher potenziell sogar zu Lasten der Betroffenen wirke. Es sei unumstritten, dass es sich beim Teilhaberecht um ein kompliziertes Rechtsgebiet handle, da es hier darum ginge, verschiedene Auffassungen auf eine möglichst zielbringende Art und Weise zu bündeln. Dennoch sei es wenig zielführend, anhand von Zahlen fixierte Regelungen zu verfassen, ohne die Umstände genauer zu betrachten. Bereits während des Gesetzgebungsprozesses habe die sogenannte „fünf aus neun Regelung“, welche zunächst für den neuen § 99 Abs. 1 SGB IX i. d. F. ab 2023 (beschrieben unter 4.2) angedacht war, auf Grund dessen viele Kritiker gehabt. Die Norm sollte den Kreis der Leistungsberechtigten auf dem Gebiet der EGH bestimmen, indem sie es zur Voraussetzung macht, dass eine Person in mindestens fünf von neun (in § 99 Abs. 4 SGB IX i. d. F. ab 2023 genannten) Lebensbereichen wesentliche Teilhabebeschränkungen aufweist. Auf Grund einer Vielzahl von kritischen Stellungnahmen sei die Regelung in dieser Art vorerst nicht verabschiedet worden. Es handle sich jedoch nicht um eine endgültige, sondern lediglich vorbehaltliche Entscheidung. Ebenfalls als fragwürdig erachtet Yvonne Deubner das in Kapitel 4.1.4 angesprochene Zwangspoolen von Leistungen. Man würde damit nicht nur dem Grundgedanken der personenbezogenen Leistungserbringung in erheblichem Umfang zuwiderlaufen, sondern zugleich der angestrebten Verbesserung im Bereich der Selbstbestimmung.¹²⁶

Auch die Kritik am neuen Gesamtplanverfahren der §§ 117 – 122 SGB IX i. d. F. ab 2020 findet nicht selten Erwähnung. Beispielhaft sei hierzu der Artikel des Juristen Professor Dr. Jur. Falk Roscher erläutert. Dieser bezeichnet das reformierte Verfahren als eine

¹²⁶ Vgl. Das Bundesteilhabegesetz – Mogelpackung oder lang ersehnter Fortschritt? 17.07.2017, verfügbar unter: <https://inklusion.hypothesen.org/3240> [Zugriff am 07.02.2019].

Folge des Case (also Fall-) Managements. Mit diesem würde vom Grundgedanken her nicht „nur“ eine rechtmäßige, sondern auch optimale Fallbearbeitung angestrebt. Mit Hilfe des Case Managements solle im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes dafür gesorgt werden, dass trotz einer teilweisen Umgestaltung und Erweiterung der Leistungen keine höheren Kosten entstehen. Der genannte Autor des Artikels begründet seine Meinung dahingehend, dass hieraus eine Einsparung an den vermeintlich falschen Stellen resultieren könnte. Er weist darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung¹²⁷ zwar festgehalten wurde, dass mehr Personal mit zusätzlicher Qualifizierung benötigt würde, die entsprechende Finanzierung jedoch fraglich sei. Außerdem vertrete er die Auffassung, dass man in der Gesetzesformulierung von zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen Gebrauch gemacht habe. Hierdurch sei ein unabsehbarer Umfang der Datenerhebung möglich. Dies liefere vor allem dem allgemeinen Rechtsgedanken der Zweckbindung im Bereich der Datenerhebungen konträr, welcher seinen Ursprung im sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 hat.¹²⁸

Herr Christian Ueter (Leiter des Modellprojekts Inklusion VPD) und Frau Anne Sprenger (Geschäftsführerin VPD) ergänzen die Betrachtung des reformierten Verfahrens aus einer weiteren, jedoch nicht weniger kritischen Perspektive. Sie erläutern, dass das BTHG weiterhin die Verfahrensweise der typischen Antragstellung erfordere. Dies sei hinsichtlich der Berücksichtigung von Interessen der Betroffenen wenig zielorientiert. Grund hierfür ist, dass Menschen mit einer Behinderung zum Teil längere Zeit bräuchten, um ausreichendes Vertrauen zu ihrem Sacharbeiter aufzubauen. Ebendiese sei in den Verfahrensvorschriften jedoch nicht vorgesehen. Des Weiteren müsse man bezüglich der Kostenübernahme Dispute zwischen den Trägern befürchten, beispielsweise beim Zusammenwirken von Sozialarbeitern und Therapeuten.¹²⁹

Diese Aussage ergänzt der Sozialverband Deutschland in einer Stellungnahme. Er merkt an, dass die praktische Umsetzung der Erbringung von Leistungen wie aus einer Hand durchaus fragwürdig sei. Begründung fände dies in der Tatsache, dass der Betroffene aus dem Gesetz keinen unmittelbaren Anspruch auf die Durchführung einer Konferenz habe, bei der alle zu beteiligenden Parteien in einen kollektiven Verhandlungsprozess treten. So verhalte es sich auch mit den ergänzenden unabhängigen Teilberatungen.¹³⁰

¹²⁷ BT-Drs. 18/9522, S. 275.

¹²⁸ Vgl. Roscher, Falk: Kritik des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe nach § 141 – 145 SGB XII (§§ 117 – 122 SGB IX). Blätter der Wohlfahrtspflege – Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit. Nr. 5 Jg. 165 (2018), S. 170 ff.

¹²⁹ Vgl. Ueter, Christian ; Sprenger, Anne: Teilhabe für Alle? : Erfahrungen aus dem Langenfelder Modellprojekt Inklusion. Blätter der Wohlfahrtspflege – Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit. Nr. 5 Jg. 165 (2018), S. 175 ff.

¹³⁰ Vgl. Sozialverband Deutschland e.V.: Bundesteilhabegesetz – Bewertung des Gesetzesbeschlusses. 06.02.2017, verfügbar unter: <https://www.sovd.de/index.php?id=2806> [Zugriff am 07.02.2019].

Es lässt sich allgemein festhalten, dass viele Kritiker der Meinung sind, dass das Verfahren in den Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz eine vordergründige Rolle erhalten hat. Inhaltlich habe sich zugunsten der angestrebten Ziele dennoch relativ wenig verändert. Während das „neue“ Verfahrensrecht weniger abhängig vom einzelnen Mitarbeiter, sondern vielmehr dem Zusammenwirken mehrerer Parteien sein sollte, habe man in der Realität dahingehend keine signifikanten Fortschritte gemacht. Man könne nach wie vor nicht ausschließen, dass die individuelle Auffassung des Gesetzes durch den jeweiligen Fallbearbeiter eine Rolle spielt. Die geforderte Harmonisierung von Interessen aller beteiligten Verfahrensparteien erscheine folglich schwer oder gar unmöglich. Daher sei es absolut nicht gangbar, dass der Gesetzgeber (speziell) die Verwaltung mit der Ausführung des komplexen Regelungswerkes Bundesteilhabegesetz „alleine ließe“.¹³¹

Ein häufig getadelter Inhalt des Bundesteilhabegesetz ist die unzureichende Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes. Die dahingehenden (in Kapitel 4.1.5 angesprochenen) Änderungen, welche zum 01.01.2020 in Kraft treten, werden als obskur erachtet. Es sei kaum zielführend, den grundsätzlichen Gedanken hinter der Gesetzesreform, nämlich Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern, in den Kontext der Kostenbegrenzung zu stellen. Hierdurch würde gegebenenfalls auch die Idee der zeitgemäßen Leistungserbringung des § 17 Abs. 1 (Nr. 1) SGB I (Sicherstellungsauftrag) vernachlässigt.¹³²

Prof. Dr. Torsten Schaumberg und Prof. Dr. med. Andreas Seidel von der Hochschule Neuhausen haben des Weiteren die oftmals hinterfragte Neuformulierung des Behinderebegriffes aus medizinischer und juristischer Sicht untersucht. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Neufassung keine wesentlichen Veränderungen bewirke. Das bisherige Rechtsverständnis sei bereits deutlich von ICF beeinflusst worden. Insbesondere im Zusammenhang mit Auslegungsfragen zu § 2 Abs. 1 SGB IX (a. F.) habe sich dies in der Vergangenheit deutlich offenbart. Man solle also eher von der reinen Reform des Gesetzestextes, als einer tatsächlichen Veränderung der inhaltlichen Betrachtungsweise ausgehen. Hinzugekommen sei jedoch die Inblicknahme der Wechselbeziehungen zwischen dem Menschen mit Behinderung und dessen Umwelt. Auch wenn hierin eine Chance zur Modernisierung des Teilhaberechtes gesehen wird, stelle die praktische Umsetzung des Rechtsgedanken einen wesentlichsten Erfolgsfaktor da. Man dürfe seine

¹³¹ Vgl. Busse, Angela: Bundesteilhabegesetz – Sozialgesetzbuch IX (Teil 1 Rehabilitation und Teilhabe). Die Sozialgerichtsbarkeit - Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht. Nr. 6 Jg. 64 (2017), S. 313 f.

¹³² Vgl. Schörnig, Marianne: Das Bundesteilhabegesetz – ein Schritt zurück? : Oder: Der weite Weg vom Objekt zum Subjekt. ZHSF/SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis. Nr. 6 Jg. 57 (2018), S. 324 ff.

Entscheidungsfindung weniger auf eine medizinische Diagnose allein, als vielmehr die nach ICF vorgesehenen Merkmale stützen.¹³³

Nicht zuletzt beanstandet der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband im Zusammenhang mit dem BTHG, dass man sich mit den Reformen zu sehr auf die Personen konzentriere, welche die grundsätzliche Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben. Das sei vor dem Hintergrund, dass viele Menschen ebendiese Chance auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht haben fatal. Mit Hinblick auf diese Leistungsempfängergruppe sei sogar anzunehmen, dass eine Verschlechterung oder gar ein Ausfall der Leistungserbringung resultieren könne. Der Gesetzgeber habe sich zu sehr mit der Frage beschäftigt, wie man sich dem Menschen mit Behinderung praktikabel als Arbeitnehmer bedienen kann. Im Bereich der EGH werde dies insbesondere dadurch erkennbar, dass sich die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung (insbesondere bei den Freibeträgen) lediglich auf erwerbstätige Personen beziehe und nicht auf andere denkbare Anspruchsgruppen (wie z. B. Personen im Mutterschutz mit einer Behinderung). Das Leben mit einer Behinderung bleibe darüber hinaus ein fataler Grund für die Armut der Betroffenen im Alter, da für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung weiterhin die Vermögensgrenze bei einem Betrag von 2.600 Euro liegt.¹³⁴

Der Themenbereich des umfassenden Leistungsbezuges wird ebenfalls differenziert hinterfragt. Bisher habe für Leistungen auf dem Gebiet der EGH das Bedarfsdeckungsprinzip gegolten, d. h. möglichst alle erforderlichen Leistungen sollten erbracht werden können. Genau dieser Grundsatz würde nun im BTHG keine Erwähnung mehr finden. Infolge dessen seien Leistungslücken zu befürchten. Darüber hinaus spiele auch die Finanzausstattung der Kommunen eine praktische Rolle. Bei dem Bezug von pauschalen Geldleistungen (wie z. B. im Rahmen der Assistenzleistungen; Kapitel 4.1.1) sei nicht auszuschließen, dass sich der Kostenträger deutlich mehr an den verfügbaren Finanzmitteln orientiert, als am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung.¹³⁵

Schließlich sei ein Problem erwähnt, welches sich über das gesamte Bundesteilhabegesetz erstreckt. Rechtswissenschaftler Arne von Boetticher legt dar, dass zum Teil selbst in den durch das BTHG eingefügten Paragraphen oder davon überarbeiteten gesetzlichen Normen der alte Wortlaut „behinderte Menschen“ beibehalten wurde, obwohl eine

¹³³ Vgl. Schaumberg, Torsten ; Seidel, Andreas: Der Behinderungsbegriff des Bundesteilhabegesetzes – ein überflüssiger Paradigmenwechsel? (Teil II): Eine Untersuchung aus juristischer und medizinischer Sicht. Die Sozialgerichtsbarkeit - Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht. Nr. 11 Jg. 64 (2017), S. 625.

¹³⁴ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Kritik am ursprünglichen Gesetzentwurf. O. D., verfügbar unter: <https://www.paritaet-mv.de/fachbereiche/behindertenhilfe/bthg/unsere-kritik.html> [Zugriff am 07.02.2019].

¹³⁵ Vgl. Sozialverband Deutschland e.V.: Bundesteilhabegesetz – Bewertung des Gesetzesbeschlusses. 06.02.2017, verfügbar unter: <https://www.sovd.de/index.php?id=2806> [Zugriff am 07.02.2019].

vollständige Änderung zu „Menschen mit Behinderung“ (i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX) beabsichtigt worden sei. Als Beispiel führt er § 179 SGB IX auf.¹³⁶

¹³⁶ Vgl. von Boetticher, a. a. O., S. 66.

7 Verbesserungsvorschläge mit Hinblick auf die kommenden Reformstufen

Dienstberatungen erscheinen nach Einschätzungen aus der Praxis als wichtiges Instrument der Weitergabe und des Austauschs von Informationen. Daher sollte für diese während der Umsetzung der kommenden Reformstufen mehr Zeit eingeräumt werden. Darüber hinaus ist die Kommunikation zwischen den Umsetzungsbeteiligten im Allgemeinen deutlich zu verbessern. Aus den durchgeführten Interviews ließ sich erkennen, dass die Mitarbeiter der EGH teilweise bis heute die Folgen des Bundesteilhabegesetzes nicht vollumfänglich abschätzen können. Dies ist ein deutlicher Indikator für die unzureichende Informationsweitergabe zwischen den beteiligten Instanzen. Mit Hinblick auf die kommenden Reformstufen bietet es sich daher an, Aufgaben und Ziele zu veranschaulichen sowie klare Kommunikationsvereinbarungen zu treffen. Zudem wäre der zeitnahe Erlass entsprechender Handlungsempfehlungen, Verordnungen und ähnlicher Handreichungen durch die Bundesländer sowie anderen externen Quellen (wie in Sachsen bspw. der KSV Sachsen) wünschenswert. Bestrebung muss es hierbei ganz klar sein, bis zum Inkrafttreten der kommenden Reformstufen 2020 und 2023 derzeitige Umsetzungsrückstände flächendeckend aufzuholen.

Dementsprechend ist besonders bei größeren Kommunalverwaltungen der Einsatz von externen Beratern in Erwägung zu ziehen. Hierbei offenbart sich eine deutliche Schnittstelle zur Anwendung von Prinzipien des Change Managements. Eine ebenfalls denkbare Herangehensweise ist die Bildung von Projektgruppen o. Ä. unter Beteiligung der unterschiedlichen Umsetzungsparteien der EGH. Diese könnten sich in den Fachgruppen detailliert mit der Umsetzung der bereits in Kraft getretenen und kommenden Änderungen auseinandersetzen, um entsprechende Dienstanweisungen etc. zu entwickeln. Hierbei muss selbstverständlich die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln sowie des entsprechenden Personals Beachtung finden.

Darüber hinaus sollte die Teilnahme an Veranstaltungen wie den Facharbeitskreisen ausgebaut werden, da die Beteiligten hier die Möglichkeit bekommen, sich tiefgreifend mit den Auswirkungen des BTHG auf die Eingliederungshilfe z. B. bei Kindern (einem Teilgebiet mit hohen Fallzahlen) auseinandersetzen. Um die Wirksamkeit derartiger Erfahrungsaustausche zu stärken und wissensbasierten Informationsasymmetrien abzubauen, müssen sie für deutlich mehr Erzieher, Heilpädagogen, Sozialarbeiter und Sachbearbeiter angeboten werden. Im Zusammenhang mit diesem Punkt steht auch die Empfehlung, Möglichkeiten weiterführender Schulungen verstärkt zu kommunizieren. Die Umsetzungsparteien sollten nicht mehr allein die Verantwortung für die Auswahl von geeigneten Weiterbildungen tragen, da dies bereits zu erheblichen Abweichungen

zwischen den einzelnen Kommunalverwaltungen und Bundesländern führte („Stille-Post-Prinzip“ statt Rückgriff auf die gleichen Informationen).

Einen weiteren Verbesserungsvorschlag stellt die zeitnahe Implementierung des erforderlichen Bedarfsfeststellungsinstrumentes dar. Die Tatsache, dass in der praktischen Arbeit bisher zum Teil nicht darauf zurückgegriffen werden kann, beeinträchtigt den Umsetzungsprozess bezüglich des BTHG deutlich. Bevor jedoch die Fallbearbeitung anhand des geschilderten Instruments erfolgen kann, erscheint eine Überarbeitung des Bedarfsfeststellungsverfahrens nach ICF/ICF-CY sowie der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises notwendig. Der Vorbehalt in Bezug auf das Inkrafttreten des § 99 SGB IX i. d. F. ab 2023 stellt hierfür einen ersten zweckdienlichen Ansatz dar. Allerdings ist die vorzeitige Verabschiedung des neudefinierten leistungsberechtigten Personenkreises auf Grund von massiver Kritik ausgesetzt und unter Erprobung gestellt worden. Ebendiese Eignungsprüfung hätte objektiv gesehen bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes erfolgen sollen. Mit Hinblick auf die nachfolgenden Gesetzesänderungen erscheint es daher notwendig, das spätere Inkrafttreten der Reformstufe 2023 in Betracht zu ziehen.

Dies findet auch Begründung in dem Bericht des Deutschen Bundestages zur Erprobung des neudefinierten leistungsberechtigten Personenkreises. Im Zuge der Eignungsprüfung wurden deutliche Mängel festgestellt. Die aus der standardisierten Bedarfsfeststellung abgeleiteten Maßnahmen entfalteten in einigen Bereichen nicht die gewünschte Wirkung. Zudem würden Personen vernachlässigt, welche zwar keinem genauen Behinderungstyp zugeordnet werden können, aber dennoch erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen. In Folge der Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung wurde vorläufig eine neue Formulierung des § 99 SGB IX (i. d. F. ab 2023) entworfen. Die Einbeziehung von mehr Kommunen in die (nun zweckdienlich erscheinende) modellhafte Erprobung erscheint sinnbringend, ebenso wie die Verbesserung der Zusammenarbeit von Theoretikern und Praktikern. Es ist sicherzustellen, dass in diesem Zusammenhang geäußerte Verbesserungsvorschläge der Modellkommunen tatsächlich Berücksichtigung finden.¹³⁷

Nicht zuletzt spielt der Faktor Zeit mit Hinblick auf das Inkrafttreten der noch folgenden Reformstufen eine maßgebliche Rolle. Für die Umgestaltung bestehender Strukturen sollte seitens des Gesetzgebers mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für die Schritte innerhalb des Bedarfsfeststellungsverfahrens. Die individuelle Feststellung des Leistungs- bzw. Hilfebedarfs sowie die damit in Verbindung stehende Durchführung von Hospitationen ist zwar erwünscht, jedoch vor dem beschränkten

¹³⁷ Vgl. BT-Drs. 19/4500, S. 89 ff.

Zeithorizont in der EGH kaum möglich. Die Einstellung von zusätzlichem Personal könnte hier Abhilfe schaffen.

Des Weiteren sollte die Position der Leistungsberechtigten im Verfahren deutlich gestärkt werden. Theoretische Forderungen könnten beispielsweise als einklagbare Rechte in das Gesetz aufgenommen werden. Dies erscheint vor allem im Zusammenhang mit der kritisierten Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten sinnvoll. In wesentlichem Gegensatz zu dem angestrebten Grundsatz der Personenzentrierung steht auch die Regelung des Zwangspoolens von Leistungen.

Ziel sollte es weiterhin sein, die Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben zu verbessern, nicht nur mit Hinblick auf Einkommen und Vermögen (wie es durch die erhöhten Einkommens- u. Vermögensgrenzen sowie das Budget für Arbeit erfolgt ist), sondern vor allem die Weiterentwicklung von Eingliederungsmaßnahmen.

Ein relevantes Thema, welches alle genannten Bereiche überspannt, ist die Forderung der Begrenzung der Ausgabendynamik in der EGH. Diese sollte keinen so großen Schwerpunkt im Zusammenhang mit den Reformen mehr bilden. Stärkerer Anreiz muss es sein, bedürftigen Menschen den Zugang zu Leistungen der EGH zu ermöglichen. Hiermit in Verbindung steht wieder die Ausbildung von zusätzlichem qualifiziertem Personal und die entsprechend Berücksichtigung in den Haushaltsansätzen. Außerdem sollte sich die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung (wie bspw. im Bereich der Anhebung von Grenzen) weniger auf Erwerbstätige allein, sondern vielmehr alle Anspruchsgruppen erstrecken.

Schließlich erscheint es notwendig, dass der „neue“ Gesetzestext überarbeitet wird. Eine Abwendung von zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen, welche zunächst einer Auslegung durch die Rechtsprechung bedürfen, ist anzustreben (gerade im Bereich der Datenerhebung). Darüber hinaus sollte zukünftig einheitlich der Wortlaut „Menschen mit Behinderung“ anstatt „behinderte Menschen“ verwendet werden.

Eine anzustrebende Veränderung, welche nicht direkt mit dem Bundesteilhabegesetz, jedoch allgemein dem Eingliederungshilferecht in Verbindung steht, ist die Reform des Jugendhilferechtes mit Bezug zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese schien zunächst vom Gesetzgeber geplant, wurde jedoch schlussendlich nicht verwirklicht. In Folge dessen hat das Problem der getrennten Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen (Jugendamt gem. § 35a SGB VIII bei seelischer Behinderung, Sozialamt bei sonstigen Behinderungsarten) weiterhin Bestand. Eine sich daraus ergebende Konsequenz ist es, dass dem Sozialamt die entsprechenden rechtlichen Mittel zum Einschreiten fehlen, wenn beispielsweise im Zuge einer Hospitation Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung o. Ä. festgestellt werden. Es kann lediglich eine

„Meldung“ an das Jugendamt erfolgen. Dementsprechend sollte bis zur tatsächlichen Reform des Jugendhilferechtes eine Übergangsregelung geschaffen werden, welche die bessere Zusammenarbeit der beiden Ämter unterstützt und sie ggf. zum erweiterten Informationsaustausch berechtigt oder gar verpflichtet. Langfristig erscheint es sinnvoll, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in eine Hand zu geben. Für eine Zentralisierung beim Jugendamt spricht, dass hier auch die entsprechenden Eingriffskompetenzen zur Inobhutnahme usw. liegen.

Überdies sollte der Gedanke Berücksichtigung finden, dass Eltern, welche sich bisher nicht um Leistungen der EGH für ihr Kind bemüht haben, dies im Regelfall auch zukünftig nicht tun werden. Daher könnte man eine Regelung ähnlich der des § 52a SGB VIII in Betracht ziehen. Diese sollte zum Gegenstand haben, dass sich die Betreuungspersonen der Kindertagesstätten usw. direkt an das Amt wenden dürfen, wenn sie Defizite bei einem Kind feststellen. Dann könnte seitens des Sozialamtes die Kontaktaufnahme mit den Eltern erfolgen.

8 Ergebnisse

„Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert.“ (Sebastian Schild)¹³⁸

Dieser Gedanke stellt einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Reform des Teilhaberechtes dar, welche mit dem Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden sollte.

Wie eingangs erläutert wurde, offenbarten sich in Deutschland in der Vergangenheit deutliche Defizite bei der Umsetzung der Europäischen Behindertenrechtskonvention. Um diesen Rückstand aufzuholen, wurde das Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) formuliert und schließlich verabschiedet.

Die Bundesregierung hat sich große Ziele gesetzt. Über allem stand der Gedanke, dass auf eine positive Entwicklung der Lebenssituation von Menschen mit Teilhabeeinschränkungen hingewirkt werden soll. Doch ist der Name beim Bundesteilhabegesetz tatsächlich Programm?

In Bezug auf diese Fragestellung gibt es bis heute unzählige Diskussionen und kritische Kommentare. Die Meinungen gehen dabei weit auseinander. Auf Grund dessen erscheint es wenig zielführend, an dieser Stelle ein abschließendes Urteil zu fällen. Hinzu kommt, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes derzeit in den Kinderschuhen steckt und sich noch über einige Jahre hinziehen wird. Der endgültige Erfolg oder Misserfolg mit Hinblick auf die Verwirklichung angestrebter Ziele kann erst nach der endgültigen praktischen Implementierung der Regelungsnorm reflektiert werden.

Im Allgemeinen kann man jedoch mit Sicherheit sagen, dass es sich bei dem Bundesteilhabegesetz um eine Rechtsvorschrift handelt, welche ehrenhafte Ziele verfolgt, diese jedoch teilweise nicht bis zum Ende umsetzt. Während sich an vielen Stellen deutliche Verbesserungen ergeben, werden an anderen Einsparungen gemacht, welche dem eigentlichen Regelungszweck objektiv gesehen zuwiderlaufen. Dies offenbart sich bereits nach dem Inkrafttreten der ersten beiden Reformstufen in erheblichen Nachholbedarfen, beispielsweise mit Hinblick auf die Formulierung des Gesetzestextes. Ähnlich ist auch die zukünftige Entwicklung einzuschätzen. Hierbei sind bestimmte Regelungen, wie beispielsweise die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises, derzeit noch mit einem Fragezeichen zu versehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als durchaus sinnvoll, dass Betroffene, deren Interessensverbände, Juristen, Mediziner und weitere Initiativen die Auseinandersetzung mit

¹³⁸ Wisniewski, Janina: Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert oder man behindert sich selbst. 15.12.2017, verfügbar unter: <https://wie-behindert-bist-du-eigentlich.de/2017/12/15/man-ist-nicht-behindert-sondern-man-wird-behindert-oder-man-behindert-sich-selbst/?cookie-state-change=1550659968050> [Zugriff am 14.02.2019].

dem Gesetz vorantreiben. Dieser Diskussion sollten sich gleichwohl auch Menschen anschließen, welche keine Berührungspunkte mit Teilhabeeinschränkungen haben. Das Ziel, Personen mit Behinderung eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, kann gewiss nicht vom Bundesteilhabegesetz allein getragen werden, sondern braucht deutlichen Rückhalt in den Gedanken der Menschen. Schließlich zitierte bereits Willy Brandt den Philosophen Karl Popper mit den Worten: "Die Zukunft ist offen. Sie hängt von uns ab - von uns allen."¹³⁹ Die Individuen in der Gesellschaft müssen verstehen, dass bestimmte Einschränkungen ebenso ein Teil unseres Wesens sind, wie unsere größten Stärken. Sie machen uns letztendlich zu dem, was wir alle sind - Menschen. Es bleibt zu hoffen, dass sich in Folge des Bundesteilhabegesetzes mehr Personen mit dem Thema Teilhaberecht auseinandersetzen und dieses in Zukunft aktiv mitgestalten.

¹³⁹ Rinke, Andreas: Zukunft I, Person. 21.12.18, verfügbar unter: <https://merkel-lexikon.de/2018/12/21/zukunft-i-person-2/> [Zugriff am 14.02.2019].

Kernsätze

1. Für die Implementierung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist mehr Zeit einzuplanen.
2. Derzeitige Differenzen in den Umsetzungsstandpunkten der einzelnen Kommunen und Bundesländer sind zeitnah durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
3. Die Informationsweitergabe zwischen den beteiligten Instanzen sollte dringend verbessert werden. Hierfür erscheint der Einsatz von Handlungsempfehlungen, Verordnungen und ähnlichen Handreichungen sinnvoll.
4. Um die kommenden Reformstufen möglichst wirkungsvoll umzusetzen, könnten neben Prinzipien des Change Managements auch Projektgruppen Anwendung finden.
5. Ein Ausbau der Teilnahme an Facharbeitskreisen wird als sinnvoll erachtet.
6. Die Hinterfragung und entsprechende Überarbeitung des derzeitigen Gesetzestextes erscheint in einigen Bereichen unerlässlich.
7. Die Verfahrensposition der Menschen mit Behinderung sollte durch die Aufnahme entsprechender Anspruchsgrundlagen in das geltende Recht gestärkt werden.
8. Die verbesserte Anrechnung von Einkommen und Vermögen darf nicht allein Menschen mit einer Behinderung privilegieren, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.
9. Eine zeitnahe Reform des Jugendhilferechtes mit Bezug zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist anzustreben.
10. Das Bundesteilhabegesetz verfolgt grundsätzlich aufrichtige Ziele, diese werden jedoch zum Teil durch Einsparungsmaßnahmen und bislang nicht ausgereiften Regelungen gehemmt.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Zulassung zur Bachelorarbeit	VII
Anhang 2: Interviewleitfaden	VIII
Anhang 3: Transkribierte Interviews	IX
Anhang 4: Datenschutzerklärung für Interviewpartner.....	XXXV

Anhang 1: Zulassung zur Bachelorarbeit

HOCHSCHULE MEISSEN (FH)
UND FORTBILDUNGSZENTRUM



Zulassung zur Bachelorarbeit

Frau Alina Morbach,
geboren am 12.03.1998,

wird für das vom Prüfungsausschuss bestätigte Thema

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Eingliederungshilferecht

die Zulassung erteilt.

Der Prüfungsausschuss hat

zur/zum Betreuerin/Betreuer und gleichzeitig zur/zum Prüferin/Prüfer

Heike Schüddekopf

sowie

zur/zum weiteren Prüferin/Prüfer

Matthias Thum

bestellt.

Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit endet mit Ablauf des

25. März 2019.

Meißen, 24. Januar 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Seltmann'.

Marina Seltmann
Mitarbeiterin Studienangelegenheiten

Anhang 2: Interviewleitfaden

Interviewleitfaden

- ① Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?
- ② War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?
- ③ Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten?
- ④ Fanden Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes statt? Wenn ja, welche Inhalte wurden hierbei im Wesentlichen vermittelt und waren die Schulungen hilfreich?
- ⑤ An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?
- ⑥ Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?
- ⑦ Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern?
- ⑧ Wie würden Sie die vorangegangene Frage mit Hinblick auf die noch kommenden Reformstufen beantworten?
- ⑨ Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?
- ⑩ Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?
- ⑪ Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Anhang 3: Transkribierte Interviews

Interview 1

Interview mit einer Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin mit langjähriger Berufserfahrung

Frage: Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?

Antwort: Ja, ich muss vielleicht vorrausstellen, dass ich einen schwerbehinderten Mann habe und mich deshalb die Frage Teilhabe von Behinderten, oder Menschen mit Einschränkungen, mit Teilhabeeinschränkungen, schon immer interessiert. Auch privat, nicht nur dienstlich. Und deshalb haben mich Informationen aus den Medien auch aufmerksam gemacht. Auch das neue, oder das neu kommende Gesetz. Wenn Sie mich danach fragen, wann ich das dienstlich erfahren habe... Da habe ich hier in meiner Mappe nachgeschaut, und das war Anfang 2017, und zwar durch eine erste Beratung, die wir hatten mit unserer Abteilungsleitung... Und ich glaube auch im Anschluss, oder zeitnah dazu, wurden zwei Professoren eingeladen... Dass muss ich jetzt mal gucken... Die uns vertraut gemacht haben, am 11.04.2017... Die haben uns erstmalig etwas Näheres erzählt... Und zwar altes Gesetz, neues Gesetz. Was wird sich denn ändern. Aber der Name sagt es meiner Ansicht nach schon, weil Teilhabe, sei es im Kindergarten, in der Schule, im Berufsleben oder im kulturell-gesellschaftlichen Leben, spielt schon immer eine Rolle, ist schon immer in der Diskussion. Und dieses Gesetz verspricht jetzt, dass Menschen mit einer Teilhabeeinschränkung besser integriert werden und selbstbestimmter entscheiden können, wie sie integriert werden wollen, wie sie teilhaben wollen.

Frage: War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?

Antwort: Nein. Nein und es ist immer noch nicht ganz klar, weil viele Regelungen, die vielleicht vom Ministerium des Landes Sachsen kommen müssten, noch nicht da sind. Wir haben aber schon über vieles gesprochen, das fand ich sehr gut, da muss ich [unserer Abteilungsleitung] mal ein Lob aussprechen. Wir haben dieses Gesetz genommen und haben geguckt, was wirkt sich denn auf die Eingliederungshilfe aus, was wird denn anders. Ich war persönlich ein bisschen erschrocken, ich habe mir das nicht so umfangreich vorgestellt. Wobei vieles auch noch im Unklaren ist. Wir haben angefangen mit Weiterbildungen, mit umfangreichen Weiterbildungen, die machen wir jetzt schon parallel dazu. Es ist immer noch unklar, welche Regelungen für uns dann verbindlich werden, aber grundsätzlich ist ja einiges klar. Bedarfsfeststellungsverfahren, wie wir sie heute machen, gehen nicht mehr. Teilhabe, großes Wort, wie wird es umgesetzt, in der

Eingliederungshilfe vor allem für die Kinder. Die Kinder können noch nicht sagen, was möchten wir denn gern, sondern das werden die Eltern sein. Und aus der praktischen Erfahrung heraus wird das sicherlich sehr spannend, weil wir haben ja einen Großteil von Eltern, leider, sich vielleicht jetzt weniger mit den Möglichkeiten befassen: Was können wir denn fordern für unsere Kinder? Für die Eltern, die jetzt aktiv sind, kooperativ und sehr selbstgeschäftig, die gibt es heute schon und die werden sich vielleicht auch mit dem neuen Gesetz und den daraus resultierenden Chancen für ihr Kind befassen, das vielleicht auch einklagen, aber... Es gibt eben einen Großteil anderer, wo ich mich persönlich immer als Vertreter des Kindes gesehen habe, um dem zu helfen, anstelle von den Eltern.

Frage: Danke erstmal dafür. Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten? Sie haben es ja schon angedeutet.

Antwort: Das habe ich eigentlich schon gesagt, ja. Ja, wir sind also die ersten Schritte so von der Zeitschiene genau durchgegangen und haben angefangen, mit einer umfangreichen Weiterbildungsmöglichkeit zum neuen Bedarfsfeststellungsverfahren ICF-CY. [...] Ich glaube, das weiß ich jetzt nicht genau, aber ich glaube das läuft seit über einem Jahr, wo alle Kollegen der Eingliederungshilfe eine Weiterbildung erhalten zu diesem neuen Bedarfsfeststellungsverfahren für Erwachsene und Kinder. Ein kleiner Teil, relativ kleiner Teil, ICF-CY gilt auch für die Kinder in der Eingliederungshilfe, kann auch auf unserem Gebiet mit angewendet werden. Spannende Sache. Wir sitzen nämlich in der Weiterbildung mit Erziehern und Heilpädagogen. Und deshalb ist es nicht nur die nackte Weiterbildungsmöglichkeit, sondern... Sie kennen das aus Weiterbildungen, die sind ganztags und da kommt man in Pausen auch häufig ins Gespräch... Und die Dozentin, die das durchführt, die fördert auch die Kommunikation zwischen den Partnern. Die, von den Erziehern und Heilpädagogen, die dort mit am Tisch sitzen und am Anfang auch als Gegner gesehen wurden. Verwaltung versus praktizierende Erzieher und Heilpädagogen. Das hat uns sehr geholfen, finde ich. Ich bin jetzt in der Weiterbildung nicht mehr dabei, das hat aber mehr persönliche Gründe, weil ich jetzt keine 25 mehr bin. Ja, wir haben neue Förderpläne entworfen, die wir jetzt gerade mit den Fachberatern des Jugendamtes besprechen, um sie in die Kindergärten umzusetzen, damit die Erzieherinnen und Heilpädagogen in den Einrichtungen [der Stadt X] auch damit arbeiten und wir eben ein gemeinsames Tun in dem Verfahren praktizieren können. Das läuft aber bis jetzt sehr zäh. Das liegt auch daran, ich habe gerade gesprochen von der Weiterbildung, wo wir mit Erziehern und Heilpädagogen am Tisch saßen... Es waren gar keine [Personen aus der Stadt X], die haben diese Möglichkeit noch nicht erhalten, das geht erst im

März 2019 los. Meiner Ansicht nach viel zu spät. Die Verwaltungsangestellten im Sozialamt [der Stadt X] sind bereit... Und die Erzieher und Heilpädagogen, die befürchten vor allem einen immensen Mehraufwand an Dokumentation, an Schreibarbeit, sind auch wenig aufgeklärt und vorbereitet auf dieses Gesetz. Also da haben wir eindeutig Vorsprung und das liegt offenbar dann doch an den Machern im Sozialamt [der Stadt X]. Muss ich meinem Leitungsteam wieder ein Lob aussprechen. Also das Gesetz kommt, oder ist schon da in Schritten, ist seit 2017 spätestens im Gespräch und das Jugendamt läuft im Moment etwas hinterher, gelinde gesagt.

Frage: Um nochmal auf die Schulungen zu sprechen zu kommen. Jetzt mehr oder weniger noch einmal etwas genauer gefragt: Was wurden für Inhalte dabei im Wesentlichen vermittelt? Sie hatten ja schon gesagt, ein wenig der Vergleich zwischen altem und neuem Gesetz, darüber hinaus...?

Antwort: Ja, vor allem neue Bedarfsfeststellungsverfahren. Kann Teilhabebeeinschränkung von uns, immer in Zusammenarbeit, und das ist auch neu und wird das Spannende daran, mit anderen Ämtern, mit anderen Trägern, der Pflegekasse, umgesetzt werden? Zur Krankenkasse, Pflegekasse - betrifft also Therapien, die Kinder ja neben der heilpädagogischen Förderung auch erhalten - kann ich noch nicht viel sagen. Da ist meiner Ansicht nach noch nichts geregelt, sondern viel im Gespräch. Da gibt es Arbeitsgruppen... Es gibt auch Arbeitsgruppen, das weiß ich bei freien Trägern, weil wir ja viel auch mit freien Trägern zusammenarbeiten... Erstens gibt es Einrichtungen von freien Trägern, Kindereinrichtungen, im Vorschulbereich... Und ich arbeite auch ganz viel mit freien Trägern im Schulbereich. Ja, Arbeitsgruppen, da gibt es aber noch keine Papiere, mit denen wir jetzt agieren könnten. Jeder möchte seine Stellung behaupten, da gibt es also noch Handlungsbedarf. Es sind Regelungen zu treffen, auf die wir uns dann auch setzen könnten. Da ist noch vieles im Unklaren. Für uns ist mehr oder weniger klar, durch diese Weiterbildung zum Bedarfsfeststellungsverfahren nach ICF-CY, wie das aussehen kann. Das war intensive Weiterbildung. Sie können sich vorstellen, über ein Jahr, so etwa im Zwei-Monate-Rhythmus... Also ich hatte auf jeden Fall sieben Veranstaltungen, das weiß ich. Die Anderen machen ja weiter, die jüngeren Kollegen, und da wird vieles klar, auch vom gesetzlichen Grund, wie wird umgesetzt, Gesamtplanverfahren, Bedarfsfeststellung, Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen. Das war für uns sehr, sehr nützlich, finde ich. Ich habe trotzdem ein Problem mit diesem Bedarfsfeststellungsverfahren, das gehört vielleicht hier mit dazu, weil ich den Eindruck habe, die individuelle Teilhabebeeinschränkung der Kinder kommt vielleicht zu kurz durch diese Standardisierung. Ich weiß nicht genau, ob Sie davon schon gehört haben. ICF-CY, da wird ja vieles standardisiert. Das ist für Verwaltungsangestellte, die hier arbeiten, sicherlich eine

Riesenchance, das Kind, was ich beobachte, dann auch an diesen Chiffren einzuschätzen. Ich bin halt noch aus der Schule Sozialpädagoge, Sozialarbeiter. Ich habe gelernt, ein Kind an seinem individuellen Bedarf zu beschreiben. Meinetwegen in Romanform. Und manchmal habe ich den Eindruck... Also wir haben diese ICF-CY-Weiterbildung vor allem anhand von Videosequenzen geübt. Wir haben ein Kind beobachtet und dann haben wir die entsprechenden Chiffren dazu gesucht. Das hat meiner Meinung nach nicht 100 Prozent die Teilhabebeeinschränkung des Kindes abgebildet. Für mich gehört da immer noch etwas mehr dazu, also Umweltfaktoren zum Beispiel oder die Kenntnis von medizinisch-therapeutischen Behandlungen, das soziale Umfeld, wie wächst das Kind auf. Heute ist auch wichtig, wo kommt es her, welche kulturellen Wurzeln hat es. Ich denke an Migrationskinder. Also das ist ein diskussionswürdiges Verfahren, finde ich. Aber ich kann natürlich verstehen, wenn... Wir haben hier viele junge Mitarbeiter und die meisten kommen aus der Verwaltung, sind verwaltungsgeschult, und für diese ist es meiner Ansicht nach ein ganz, ganz hilfreiches Instrument um das Kind entsprechend zu beschreiben und zu erkennen, wo liegen denn seine Teilhabebeeinschränkungen, wo liegen auch seine Ressourcen. Das ist ja ein ressourcenorientiertes Verfahren, also ich schaue zuerst, welche Stärken hat das Kind, wie können seine Stärken seine Teilhabebeeinschränkung auch beeinflussen, minimieren, oder sogar ausgleichen. Und da ist es ganz gut, wenn ich dieses... Ja, dieses Skelett vor mir liegen habe, was Motorik, Sprache und so weiter betrifft... Kann ich mir vorstellen. Ich, ja... Für mich ist es eben schwer, weil ich wirklich umdenken müsste. Aber da ich sehr neugierig bin, hat mich das interessiert und es war auch spannend, was kannst du damit anfangen. Für mich ist es einerseits ein Instrument, was nützlich ist, und ich würde es gerne ergänzen durch eine Einschätzung des Kindes weiter in Romanform. Eben in Ergänzung. Und das wäre vielleicht das Ideale. Gesamtplanverfahren heißt für mich, da hatten wir auch Weiterbildung bei [der Abteilungsleitung] dazu, immer am Gesetz entlang, ehrlich gesagt mehr Aufwand, mehr Papier, weniger Zeit für die Arbeit am Kind, für beide Seiten, also für die Erzieherinnen und Heilpädagogen in den Einrichtungen aber auch für uns. Es ist doch mehr Papier auszufüllen, sehr viel statistische Erhebungen, allgemeine Erhebungen, um das Ganze eben besser evaluieren zu können. Es ist jetzt nicht unbedingt meine Stärke.

Frage: Ok, dann zur nächsten Frage. An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?

Antwort: Das habe ich eigentlich schon mitbeantwortet. Wir haben die Möglichkeit gehabt, zu verschiedenen Terminen mit unserer Abteilungsleitung Fragen zumindest zu stellen. Sie selbst hat auch noch viele Fragen, es ist eine [sehr ehrliche Person, die

Abteilungsleitung], und die kann also auch offen zugeben: Es ist einfach noch unklar, es ist noch nicht geklärt und wir tapen teilweise auch noch im Dunkeln. Es könnte auch sein, Bedarfsfeststellungsverfahren zum Beispiel die wir uns in Thüringen angeguckt haben und die in Hessen, da haben wir Papier dazu, haben das versucht zu bewerten und zu besprechen, aber wir wissen natürlich nicht, ob das für das Bundesland Sachsen dann auch das geeignete Instrument sein wird, da warten wir immer noch auf eine Entscheidung. Und diese Fragen haben wir klar und ehrlich besprochen, das hat mir gut gefallen. Wir haben keinerlei Hemmungen, Fragen oder Ängste oder Probleme zu stellen, deshalb können wir uns auch mit Fragen jederzeit an die Leitung wenden. Nur, ja, es ist klar, sie kann nicht jede beantworten. Und es werden sicherlich noch viel mehr Fragen auftauchen, wenn wir das dann praktisch wirklich umsetzen können. Wenn wir mit Einrichtungen arbeiten, die uns dann in neuer Form fördern können, mit der Bedarfsfeststellung anhand von Grenzsteinen nach ICF-CY zuarbeiten. Das haben wir nur in den seltensten Fällen. Es gibt in [der Stadt X] einen Träger [...], der sehr früh, noch viel eher, als wir mit der Weiterbildung begonnen haben, sich mit ICF-CY beschäftigt hat und die uns tatsächlich auch Förderpläne und Entwicklungseinschätzungen in dieser Form zuarbeitet. Das ist ganz spannend, wie das praktisch aussieht, können wir jetzt gut vergleichen. Was haben wir gelernt, wie wird es in der Praxis umgesetzt. Es ist aus meiner Sicht extrem zeitaufwendiger für die Erzieherinnen. Also die haben mit ihren Ängsten nicht ganz so Unrecht, aber vielleicht kann man das auch noch anders umsetzen. Ich finde es ist im Moment noch zu weit gefasst.

Frage: Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?

Antwort: Nein, eindeutig nein. Ich habe ja ganz am Anfang gesagt, unsere Eltern teilen sich in zwei Gruppen. Die einen werden von der Gesetzesänderung nichts mitkriegen, die anderen kommen vielleicht auf uns zu. Aber bis jetzt merke ich, also... Sie haben ja dann noch mehr Interviewpartner... Überhaupt nichts davon. Wir haben natürlich so im Bereich Assistenzleistungen, wo das ja kommen müsste und auch kommen kann, jetzt nicht so viele Fallzahlen. [...] Unsere höchsten Fallzahlen sind im Vorschulbereich zu verzeichnen. Also Assistenzleistungen, persönliche Budgets auf dem Gebiet sind ja eher die Ausnahme und die sind bisher auch immer noch die Ausnahme. Mal sehen, was kommt. Es bleibt spannend. Kann ich aber im Moment nicht, wirklich nicht, einschätzen.

Frage: Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische

Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern? Das korrespondiert ja ein wenig mit dem, was sie jetzt gesagt haben.

Antwort: Das habe ich schon erzählt, ja. Ja, wir üben uns im Ausfüllen von Gesamtplanformularen. Fällt mir schwer. Ich habe vorhin gesagt, ich bin Sozialpädagoge und kein affiner Verwaltungsmensch, aber... Weil ich mir immer die Frage stelle, welches Papier macht Sinn. Aber ich finde Gesamtplanverfahren erstmal grundsätzlich sehr wichtig, weil ich meine dieses BTHG wird uns dazu zwingen, ja, ein kleines bisschen immer über den Tellerrand zu korrespondieren mit anderen Trägern und Institutionen. Und da ist die Gesamtplanverfahrensdokumentation auch wiederum wichtig, wer ist wofür verantwortlich, auch um zu erfahren, welche Leistungen laufen bei anderen Institutionen wie Krankenkassen und Pflegekassen, habe ich vorhin schonmal gesagt. Insofern finde ich es wirklich wichtig auch zu wissen, was bieten Träger an. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird im Gesamtplanverfahren mit festgehalten, welche Träger bieten welche Leistungen, also... Dass Dokumentation wichtig ist, ist mir auch klar, aber ich befürchte, ja, der Aufwand an Verwaltungsarbeit wird nicht geringer und ein... Ja, eine erste Einsicht darin haben wir schon erhalten. Wir haben also in unserem OPEN/PROSOZ, das sagt Ihnen was, haben wir in der Testwelt eine Übersicht über neue Statistik. Statistische Erhebungen im Zusammenhang mit dem BTHG, mit der Einführung des BTHG. Die geht wohl über zehn Seiten. Ich habe bisher noch nicht in die Testwelt hineingeschaut [...]. Ich kann Ihnen leider nichts dazu sagen. Ich haben da ein bisschen, ja, Schwellenangst, sage ich mal.

Frage: Ok. Die nächste Frage nach dem Interviewleitfaden würde ich jetzt einmal weglassen, das haben Sie ja eigentlich jetzt schon beantwortet? Da ging es nochmal darum, wie es jetzt im Hinblick auf die kommenden Reformstufen aussieht. Sie haben das ja eigentlich im Zusammenhang beantwortet.

Antwort: Ja.

Frage: Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden? Sie hatten ja vorhin schon einmal dieses Problem in Richtung Standardisierung angedeutet. Ich denke das spielt hier eine große Rolle, oder?

Antwort: Ja, das stimmt. Also, ich bin mir noch nicht ganz im Klaren, da muss ich aber jetzt von Erwachsenen sprechen... Wenn Menschen mit Teilhabebeeinschränkung dieses Gesetz ernstnehmen und auf ihre Rechte pochen und sagen: Ich habe das Wunsch- und Wahlrecht, ich möchte in die Gesellschaft integriert werden... Ich denke da vor allem an

Arbeitsleben... Da bin ich unheimlich gespannt und auch skeptisch, ob dieses neue Gesetz wirklich dazu führt, dass EU-Konvention und so weiter... Das ist schon länger her, dass wir der EU-Konvention zugestimmt haben, ist glaube ich jetzt 10 Jahre her, bin ich mir nicht ganz sicher. Da hat sich jetzt noch nicht so sehr viel getan. Wir integrieren in Kindergärten, wir integrieren teilweise in Schulen, bei Ausbildung und Arbeitsleben sind wir noch ein ganzes, ganzes, weites Stück davon entfernt, Teilhabe wirklich zu ermöglichen. Und ich bin skeptisch deshalb, weil aus meiner Sicht auch sehr viel Geld dafür in die Hand genommen werden muss, um das umzusetzen... Und auch in den Köpfen etwas passieren muss. Ob das durch ein neues Gesetz passiert, das wage ich zu bezweifeln. Ich denke diese beiden Sachen, also sicherlich auch eine finanzielle Grundlage, wenn ich Menschen mit Teilhabebeeinschränkung integrieren will, muss ich aus meiner Sicht immer auch Geld in die Hand nehmen... Sie sehen das jetzt in Schulen, wie das droht zu scheitern, oder ich sehe das. Ich arbeite ganz viel mit Schülern, die integriert werden sollen... Und wie das tatsächlich in Schulen aussieht, das ist durch die Medien bekannt. Es fehlt ja schon an Lehrpersonal, die also in Regelschulen unterrichten... Geschweige denn integriert zu unterrichten. Da braucht es viel mehr auch geschultes Personal, das ist mit Quereinsteigern nicht getan und... Das Gesetz sieht sehr gut aus. Also wenn ich das lese, bin ich da erstmal sehr angetan, kann alles mitgehen. Aber die praktische Umsetzung, ob das so einfach ist, das wage ich wirklich zu bezweifeln. Da muss sicherlich viel geschehen und da werden sicherlich auch Jahre vergehen. Ist meine Meinung.

Frage: Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?

Antwort: Ja, das habe ich eigentlich schon beantwortet. Umsetzung ist sehr spannend. Ich werde einen Teil in meinem Berufsleben noch miterleben und privat auch weiter, das habe ich ganz am Anfang gesagt. Ich hoffe, dass die, ja, die Verordnungen, die vom Ministerium, [...], unserem überörtlichen Sozialhilfeträger, jetzt aufs Papier gebracht werden und die wir dann umzusetzen haben auch umsetzbar sind, dass sie praktikabel sind. Unter Umständen entstehen da auch mehr Fragen, als wir Antworten kriegen. Ich denke wir sind offen dafür, den Eindruck habe ich, den kann ich für das ganze Sachgebiet sagen... Also da wir jetzt auch viele junge Kolleginnen haben, denke ich die sind neugierig genug und auch interessiert daran, es umzusetzen. Es fehlt manchmal noch das Skelett, um den Körper drumherum zu bauen, aber ich sage mal an uns soll es nicht scheitern. Wie die Umsetzung vonstattengeht oder auch wie die Reformschritte jetzt folgen, das kann ich überhaupt nicht einschätzen. Ich warte auf allgemeine Impulse und auch Grundlagen für unsere praktische Arbeit... Aber wann die kommen und wie, das

verschiebt sich gerade alles nach hinten und deshalb ist es aus meiner Sicht jetzt kaum beantwortbar.

Frage: Und die letzte Frage wäre dann: Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Antwort: Es gibt Modellprojekte, habe ich mir erzählen lassen, wo in der Praxis geprobt werden soll mit den neuen Bedarfsfeststellungsverfahren... In [einem Landratsamt], weiß ich, läuft so ein Modellprojekt. Und die Mitarbeiter sind also aufgerufen, mit Evaluierungsbögen ihr Feedback zu geben. Die haben gemerkt, vieles der Testverfahren ist auf den erwachsenen Menschen mit Teilhabeeinschränkung ausgerichtet, nicht auf den kleinen Menschen, mit dem wir aber am häufigsten zu tun haben. Da sind sehr viele Verbesserungsvorschläge gemacht worden, die finden... Wenig Gehör. Und ich würde mir wünschen, dass, ja... Dass die Theorie mehr mit der Praxis zusammenarbeitet in der nächsten Zeit, weil ich glaube die Praktiker... Also ohne uns jetzt in den Himmel zu heben, natürlich brauchen wir auch ein theoretisches... Eine theoretische Grundlage, das ist ganz klar. Aber... Es wäre sicherlich hilfreich für beide Seiten, wenn man eher zusammenkommt und nicht arrogant über die praktischen Hinweise hinwegsieht. Denn dort sollen ja Gesetze dann umgesetzt werden. Und das ist dann glaube ich ein richtiger Weg, Modellprojekte an Sozialämtern, Landratsämtern anzudocken und zu sehen, wie geht es denn, wie könnte es denn gehen. Wenn aber die Evaluierung, das Feedback, gar kein Gehör findet, dann hat das meiner Ansicht nach jetzt nicht viel Sinn. Und das würde ich mir sehr wünschen, ja.

Interview 2

Interview mit einer Sachbearbeiterin, welche 2017 eingestellt wurde

Frage: Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?

Antwort: Durch [die Abteilungsleitung], beziehungsweise auch durch die [Sachgebietsleitung]. Also durch die höheren Ebenen, sage ich jetzt mal. Genau, also zum ersten Mal eigentlich, als ich hier angefangen habe, also im Mai 2017. Da war schon unsere erste Schulung, wo es darum ging, was es da alles für Neuerungen gab. Ja, das war eine Schulung außerhalb, im Bildungszentrum hier irgendwo in [Stadt X]. Ja, das war halt eine ganz normale Präsentation, wo halt alles mal angeführt worden ist, was sich alles verändert. Genau.

Frage: War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?

Antwort: Definitiv nicht. Also man hört das ja am Anfang und macht... Da macht man sich ein Bild davon, aber wie sich das letztendlich alles verändert... Ich glaube das ist uns selbst jetzt noch nicht so ganz bewusst. Nein, definitiv nicht.

Frage: Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten?

Antwort: Jain. Also wir hatten ja jetzt schon mehrfach Treffen mit der [Abteilungsleitung], wo es jetzt wirklich nochmal darum ging, was sich jetzt alles genau verändert hat und wo das Ganze hinführen soll, aber wir sind natürlich ein bisschen auch darauf angewiesen, was jetzt vom Gesetzgeber direkt noch kommt. Und da ist bisher nicht wirklich viel gekommen. Deswegen Handlungsempfehlungen sind halt schwierig zu verfassen, weil ja nicht wirklich feststeht, wie wir das eigentlich machen sollen. Also dieses Bedarfsfeststellungsinstrument, was quasi vom Gesetzgeber kommen soll, ist ja momentan noch nicht da, deshalb ist es ganz schwierig, da Handlungsempfehlungen anzuschaffen, sage ich mal.

Frage: Fanden Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes statt? Wenn ja, welche Inhalte wurden hierbei im Wesentlichen vermittelt und waren die Schulungen hilfreich?

Antwort: Also wie gesagt, diese Anfangsschulung 2017... Das waren, denke ich, so grundlegende Inhalte. Also noch einfach mal zusammengefasst, was sich alles so

verändert. Ist natürlich die Frage, wie viel da jetzt gerade bei mir hängen geblieben ist, weil ich hatte die Schulung, obwohl ich noch nie in der Eingliederungshilfe gearbeitet habe. Da war es schon schwierig... Die Schulungen, die wir jetzt im Rahmen von ICF-CY haben, die finden ja regelmäßig statt. Und da fahren ja immer... Ich glaube zwei oder drei Leute in die Arbeitskreise. Also das sind verschiedene Arbeitskreise. In Kamenz ist das. Und ja, da werden eigentlich verschiedenste Sachen gemacht. Da geht es eigentlich mehr so um die praktische Umsetzung, da sind auch Kitas mit vertreten und ja... Also mehr darum, wie das am besten die Kitas in ihren Einrichtungen umsetzen können und dann halt in der Zusammenarbeit mit dem Sozialamt.

Frage: Also jetzt für die Verwaltungspraxis sozusagen nicht ganz so ausgelegt, oder...?

Antwort: Na die Frau [...], die die Arbeitskreise leitet, die gibt da schon Tipps, was jetzt die Ämter am besten, oder wie die es am besten machen könnten. Es ist natürlich insgesamt schwierig, weil in [Stadt X] die Kitas noch nicht so wirklich danach arbeiten, weil die Schulungen jetzt quasi erst für die Kitas anfangen und wir im Sozialamt machen das jetzt schon seit einem Jahr. Also die Praxis ist noch nicht so weit, wie die Theorie im Sozialamt sozusagen. Und deswegen können wir sowieso nicht danach arbeiten, weil die Kitas momentan noch gar nicht wissen, wovon wir eigentlich reden.

Frage: An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?

Antwort: Also mit Sicherheit an die Frau [...], die die Arbeitskreise leitet und ansonsten denke ich auch mal an die [Abteilungsleitung]. Also wir haben ja jetzt auch intern regelmäßig unsere Treffen, wo es jetzt ums Bundesteilhabegesetz geht. Ja, aber die finden jetzt halt noch nicht so regelmäßig statt, weil, wie gesagt, das Bedarfsfeststellungsinstrument fehlt. Und ohne dieses Instrument ist es halt schwierig. Wir haben jetzt zwar so ein Deckblatt, was wir quasi auf jede Akte draufheften, wo quasi schon zusammengeschrieben ist, was im Gesamtplan und im Teilhabepan drinstehen soll, aber das ist halt nur so eine ganz grobe Zusammenfassung, damit wir uns so ungefähr an alles halten, was im Gesetz drinsteht.

Frage: Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?

Antwort: Also momentan noch nicht. Wie es in Zukunft aussieht... Also Anstieg würde ich jetzt vielleicht gar nicht mal unbedingt sagen, gerade eben, weil es für unsere Kitas noch neu ist. Und im Gegensatz zur jetzigen Situation müssen ja dann wirklich die

Teilhabeeinschränkungen aufgeschlüsselt werden. Und ich denke das könnte bei der einen oder anderen Kita zum Problem werden, wenn erstmal auch Sachen aufgeschrieben werden, die als Einschränkung gesehen werden, die jetzt nicht zur Eingliederungshilfe gehören... Die im Endeffekt nur über Therapien oder Ähnliches abgedeckt werden können, aber halt keine Eingliederungshilfe sind. Deswegen könnte es eventuell sogar sein, dass die Fallzahlen ein Stück sinken.

Frage: Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern?

Antwort: Ja, momentan nicht so wirklich. Bis auf dieses Gesamtplandeckblatt, was wir zu jeder Akte machen müssen, das macht halt ein bisschen mehr Arbeit, aber sonst momentan nicht so wirklich. Wir lassen das alles so ein bisschen auf uns zukommen.

Frage: Wie würden Sie die vorangegangene Frage mit Hinblick auf die noch kommenden Reformstufen beantworten?

Antwort: Ja ich sage mal, es ist ein bisschen schwierig jetzt schon an das zu denken, was noch kommt, wenn wir eigentlich bei dem, was jetzt schon gilt, trotzdem noch hinterherhängen. Also wir sind allgemein, denke ich, ein bisschen im Verzug. Also insgesamt, wenn man das zu den anderen Landkreisen sieht. Also im Landkreis [...] sind sie gerade was jetzt ICF angeht wesentlich weiter, als das was wir hier jetzt in [Stadt X] veranstalten.

Frage: Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?

Antwort: Ja, eigentlich schon, allerdings kommt es natürlich darauf an, inwiefern man sich mit der ganzen Thematik auseinandersetzt. Also wenn man da wirklich dahintersteht und auch entsprechend geschult worden ist, kann man natürlich die ganzen Teilhabeeinschränkungen gut aufschlüsseln und auch spezifizieren, sage ich mal, im Hinblick auf, wie stark jetzt die Teilhabeeinschränkung ausgeprägt ist. Und wenn das funktioniert, dann ja, dann würde ich das schon so sehen.

Frage: Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?

Antwort: Naja, dass das Ganze nochmal ein bisschen klarer gestaltet wird, also dass wir mal konkret gesagt bekommen, wie wir das Ganze umsetzen sollen. Und nicht nur immer so: Ja, wir warten jetzt mal darauf ab, was noch kommt und wir hoffen mal darauf, dass der Gesetzgeber das möglichst konkretisiert. Aber momentan ist das alles so ein bisschen in der Schwebe. Es ist sehr schwammig. Ja, und wir können eigentlich nur darauf warten, was noch so kommt.

Frage: Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Antwort: Ja, man müsste halt schon viel früher damit anfangen, sich darauf einzustellen... Und ich meine jetzt auch ab 01.01.18 und eigentlich schon ab 01.01.19, spätestens jetzt müssten eigentlich alle Kitas nach ICF-CY arbeiten und das ist momentan ja, also in [Stadt X] jedenfalls, nicht der Fall. Und deswegen hängen wir ja jetzt immer hinterher. Und jetzt über die nächsten Schritte nachzudenken und die nächsten Jahre, da müssten erstmal die Schritte, die jetzt schon gelten, sitzen. Das ist momentan ja noch nicht so, also werden die Schritte, die jetzt sitzen sollten, wahrscheinlich eigentlich erst 2021, 2022 so umgesetzt werden, wie es sein sollte. Aber da müsste ja dann eigentlich schon wieder das Nächste sein, was perfekt umgesetzt wird. Und das ist momentan nicht möglich. Deshalb hätte man einfach insgesamt viel früher damit anfangen sollen. In den Arbeitskreisen, wo wir sitzen, also in Kamenz, die Kitas arbeiten auch teilweise schon... Also die sind jetzt teilweise schon seit fünf, sechs, sieben Jahren in den Arbeitskreisen drin und wir jetzt seit einem anderthalben Jahr. Das kann man ja ganz schlecht aufholen, deswegen, ja, schwierig. Hätte man halt einfach mal ein bisschen eher anfangen sollen.

Interview 3

Interview mit einer kürzlich eingestellten Sachbearbeiterin

Frage: Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?

Antwort: Dadurch, dass ich im Bereich der sozialen Arbeit schon immer tätig war... Nach meinem Studium ist man natürlich immer mit neuen Veränderungen irgendwie konfrontiert und dadurch habe ich das auch schon in meinem Vorfeld, also meinem vorherigen Arbeitsfeld, kennengelernt. Die genauen Details kenne ich aber erst, seitdem ich hier angefangen habe, beziehungsweise wo ich mich auf die Stelle hier beworben habe. In diesem Zusammenhang habe ich mich nochmal näher damit befasst und, ja, mehr über das ganze Thema erfahren.

Frage: Darf ich nochmal fragen, was Sie vorher genau gemacht haben?

Antwort: Ich habe vorher im Jugendamt gearbeitet und war in der Amtsvormundschaft tätig.

Frage: Ah, in Ordnung. War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?

Antwort: Also ich habe mir nie wirklich bis ins Detail darüber Gedanken gemacht wie die Auswirkungen jetzt tatsächlich in der Praxis aussehen werden. Dadurch, dass es für mich jetzt in meiner alten Tätigkeit nie wirklich Thema war, habe ich mich jetzt auch nie wirklich intensiv damit befasst oder mir darüber Gedanken gemacht, welche Auswirkungen das haben kann... Jedoch ist es ja schon angedacht, dass es zum Wohle der Menschen mit Behinderung geht und ich hoffe, dass die Auswirkungen schon so sind, wie sich das der Gesetzgeber denkt. Also dass die Menschen so einfach eine bessere Teilhabe haben. Natürlich wird es damit in Verbindung sein, dass in der Verwaltung... Oder die, die das quasi umsetzen, müssen auch Mehraufwand haben. Aber ich denke, wenn das in der Praxis erstmal im Alltag verinnerlicht ist, ja, wird auch das hoffentlich irgendwie möglich sein.

Frage: Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten?

Antwort: Nein. Also daran, wo wir jetzt gerade im Team arbeiten, ist dieses ICF-CY. Das ist sozusagen für uns neu und da sind wir schon dabei, uns damit näher zu befassen. Wir fahren zu Arbeitskreisen nach Kamenz, wo wir eine Schulung erhalten. Zu dem Thema... Auch so im Alltag versuchen wir natürlich, in Teamsitzungen und so weiter das

Thema immer wieder aufzugreifen und uns damit näher zu befassen und das auch ein Stück weit in die Praxis zu transportieren.

Frage: Zu den Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes hatten Sie ja jetzt schon einmal etwas gesagt. Welche Inhalte wurden dabei im Wesentlichen vermittelt und waren die Schulungen hilfreich?

Antwort: Also im Groben und Ganzen ging es zum einen um dieses Instrument, so nenne ich es mal, an sich. Also wie ist es aufgegliedert, in welche Teilbereiche und ja, wie wird codiert und wie liest man die Codes. Das ist im Prinzip so... Also es ist quasi so ein Mix aus Theorie, dass du es erstmal verstehst, welche Logik dahintersteht... Und natürlich zum anderen auch die Praxis, wie wird es dann in der Kita verwendet.

Frage: An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?

Antwort: Also ich glaube wir können uns im Team immer gut gegenseitig an uns wenden. Der eine weiß vielleicht immer mehr als der andere. Natürlich auch an unsere Vorgesetzten, die sich ja genauso auch mit der Thematik befassen. Aber auch die Frau, die diese Schulung in Kamenz leitet. Die befasst sich schon seit vielen, vielen Jahren mit der Thematik und kennt sich sehr, sehr gut damit aus. Und auch das ist eine Ansprechpartnerin bei Fragen.

Frage: Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?

Antwort: Dadurch, dass ich noch nicht so lange hier tätig bin, kann ich das jetzt schlecht vergleichen, da ich jetzt nicht weiß, wie vorher die Fallzahlen waren und wie sich das jetzt verändert hat. Ich kann nur den Stand bewerten, wie es jetzt ist. Die Fallzahlen sind schon hoch, aber es ist auf jeden Fall gut umsetzbar. Aber ich kann mir natürlich gut vorstellen, dass ein Anstieg der Fallzahlen möglich ist. Zum einen... Ich kann mir aber auch vorstellen, dass in manchen Teilbereichen der Eingliederungshilfe die Fallzahlen vielleicht sogar niedriger werden, weil einfach auf Grund der genaueren Eingrenzung der Teilhabe bei Einschränkungen auch genauer geguckt wird, ob derjenige überhaupt die Berechtigung hat, oder, ja, überhaupt die Notwendigkeit in dem Fall da ist für eine Eingliederungshilfe.

Frage: Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern?

Antwort: Also dadurch, dass mir auch hier der Vergleich fehlt, kann ich jetzt schlecht sagen, ob sich das jetzt mehr auswirkt als vorher. Also ich habe jetzt nicht das Gefühl, dass sich das jetzt großartig auswirkt, jedoch sind wir ja jetzt gerade am Anfang. Also dieses Jahr wird bei uns das eingeführt, dass die Kitas schon nach dem neuen Prinzip ihre Berichte verfassen. Und ich gehe schon davon aus, dass natürlich da ein höherer Aufwand damit auch verbunden ist.

Frage: Genau das korrespondiert jetzt auch mit der nächsten Frage, und zwar: Wie würden Sie das Ganze mit Hinblick auf die noch kommenden Reformstufen beantworten? Also denken Sie, dass man da doch merkliche Veränderungen in der Praxis erfahren wird?

Antwort: Das denke ich schon, weil man sich ja mit den neuen Sachen ja einfach genauer auch befassen muss. Und der Mensch lernt mit seinen Aufgaben. Und erst wenn da so ein gewisser Alltag daraus gekommen ist und man genau weiß, wer welche Berechtigung hat und wie sich was jetzt wirklich in der Praxis umsetzt, erst dann läuft es ja in der Fallbearbeitung. Und ich denke, dass man zu dem Ziel kommt, dass es so läuft, wird sicherlich mit Mehrarbeit verbunden sein.

Frage: Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?

Antwort: Das hoffe ich. Ich sage es mal so, ich hoffe es. Ich denke, dass es zum einen gut ist, dass genauer hingeschaut wird, wer welche Einschränkungen hat und man vielleicht, wenn man den Fall auch genauer beleuchtet, man auch besser einschätzen kann, welche Hilfe derjenige tatsächlich benötigt. Ich denke es kann bedürfnisgerechter sein und auch das Finanzielle spielt da natürlich eine große Rolle. Also viele, ja, Einkommensgrenzen wurden geändert und ich hoffe einfach damit, dass natürlich die Menschen damit eine bessere Teilhabe haben.

Frage: Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?

Antwort: Ja, also zum einen denke ich, dass es mit viel Arbeit verbunden ist, aber zum anderen hoffe ich natürlich, wie ich es vorhin schon gesagt habe, dass man gerade jetzt bei uns in dem Bereich... Wir arbeiten viel mit Kitas zusammen, wir haben viele Fälle, wo die Kinder, sogenannte I-Kinder, also einen sogenannten I-Status erhalten... Und ich erhoffe mir einfach mit den Änderungen, dass man bei jedem einzelnen Kind nochmal

genauer schauen kann, wo die Problematiken liegen, wo das Kind eine Teilhabebeeinträchtigung hat. Und wenn man einfach noch genauer hinguckt, dann vielleicht besser entscheiden kann, wie man dem Kind helfen kann. Wie die Hilfe exakt aussehen kann. Aber auch in den anderen Hilfen erhofft man sich natürlich, dass mehr, ja, dass mehr... Dass auch auf Grund von finanziellen Mitteln, dass auch einfach mehr Hilfe fließen kann.

Frage: Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Antwort: Also ich denke das ist sicherlich ein bisschen davon abhängig, wie eine einzelne Stadt oder ein einzelner Landkreis damit umgeht. Das eine ist natürlich, dass das, was von ganz oben kommt, natürlich gut nach unten, ja, vermittelt werden kann. Aber zum anderen muss natürlich jede Stadt und jeder Landkreis auch für sich schauen, rechtzeitig anzufangen. Also... Ich kann natürlich jetzt noch nicht so viel sagen, weil ich jetzt noch nicht so lange hier bin, aber ich habe schon mitbekommen, dass natürlich andere Landkreise zum Beispiel in Sachsen schon eher angefangen haben die Änderungen umzusetzen und sich mit den Änderungen und den Thematiken zu befassen, haben Mitarbeiter zu Schulungen geschickt und haben einfach schon Stück für Stück angefangen, das auch in die Praxis umzusetzen. Also ich kenne andere Landkreise in Sachsen, die auch tatsächlich in der Praxis teilweise schon mit den neuen Änderungen arbeiten. Das wird bei uns in [Stadt X] so in der Art und Weise noch nicht betrieben. Wir sind jetzt, sage ich, gerade dabei, in den Startlöchern, dass die ersten Veränderungen auch in die Praxis transformiert werden, sozusagen. Oder dass die Einrichtungen auch langsam anfangen, das auch in die Praxis umzusetzen. Ich denke, besser wäre es gewesen, wenn man natürlich eher anfängt, weil je eher man anfängt, desto mehr Zeit hat man natürlich, sich auch mit der Thematik zu befassen. Aber ich denke auch, dass in dem Zusammenhang immer eine große Transparenz wichtig ist, also sowohl von oben nach unten also auch von unten nach oben, sagen wir es mal so.

Interview 4

Interview mit einer Sachbearbeiterin mit langjähriger Berufserfahrung

Frage: Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?

Antwort: Zum einen über die Medien generell. Das war ja lange schon auch Thema in den Medien, dass sich Änderungen ergeben sollen. Und ja, das kam dadurch. Zum anderen eben auch durch Vorgesetzte. [Die Abteilungsleitung] hatte eigentlich immer regelmäßig darüber informiert, wie da der Stand der Dinge ist, von daher... Medien und Arbeit halt.

Frage: War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?

Antwort: Nein. Hätten wir das gewusst... Nein, also es sind auch Gesetzesänderungen die eigentlich alles, was wir bisher gemacht haben, aus den Angeln reißen. Es ist komplette Gesetzesänderung, komplettes Verfahren ändert sich und da hängt schon ein ganz schöner Rattenschwanz hinten dran. Also das ist sehr umfangreich und eben auch von der Arbeit her wird sich auch viel ändern.

Frage: Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten?

Antwort: Also wir haben... Naja, Handlungsempfehlungen... Wir haben regelmäßige, sagen wir, Beratungstermine gehabt... Mit der [Abteilungsleitung], die sich mit dem Thema eigentlich sehr umfassend halt auch beschäftigt, als [Abteilungsleitung]... Und hat uns eigentlich immer so die wichtigsten Punkte auch weitergegeben. Von daher sind wir da auch schon relativ gut informiert. Aber so direkt von irgendwo anders her Handlungsempfehlungen, wo sie vielleicht herkommen sollten, von Ministerien oder Ähnlichen, ist bislang noch nichts gekommen.

Frage: Fanden Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes statt? Wenn ja, welche Inhalte wurden hierbei im Wesentlichen vermittelt und waren die Schulungen hilfreich?

Antwort: Also wir hatten eine Schulung, wo es so komplett um das Bundesteilhabegesetz ging, welche Reformschritte vorhanden sind, was sich ändern wird. Das war so... Ich sage mal so eine zusammenfassende Schulung, die ganz gut war, um einfach mal einen Überblick zu kriegen, was doch alles dahintersteht. Wir haben uns dann selber so ein bisschen organisiert, dass wir Richtung ICF-CY, wo ja dann dieses

Bedarfsfeststellungsinstrument darauf basieren soll, mit einer Schulung zu organisieren uns sind da auf die Frau [...] aus Kamenz gestoßen und hatten auch so eine Einführungsveranstaltung. Und dort nehmen wir jetzt eben auch regelmäßig an Arbeitskreisen teil, in Kamenz direkt. Also wo viel so die praktische Umsetzung davon, dem ICF-CY, übergebracht wird und Kitas mit anwesend sind, aber eben jetzt auch viele von den Landkreisen und von den Städten. Also wir sind da eine bunte Mischung. Und mir persönlich bringt das viel.

Frage: An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?

Antwort: Das ist eine gute Frage. Also wir wenden uns in erster Linie an die [Abteilungsleitung], die da wirklich einen guten Überblick hat. Theoretisch sollte man sich denke ich auch an den KSV wenden können. Ob das unbedingt das Ergebnis bringt... Da die glaube ich selber noch gar nicht so richtig wissen, in welche Richtung es geht... Also von daher, ja. Momentan ist wirklich unser erster Ansprechpartner [die Abteilungsleitung], die dann denke ich weiter geht, wenn sie nicht mehr weiterweiß.

Frage: Also es ist jetzt eher problematisch, sich an andere Stellen zu wenden, weil die teilweise auch nicht wissen...?

Antwort: Genau, ja. Der KSV müsste eigentlich so langsam mal in die Pötte kommen, sage ich mal, aber da passiert eben auch nicht so viel.

Frage: Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?

Antwort: Also bislang finde ich hält es sich in Grenzen. Also ich kann jetzt nicht sagen, dass es jetzt irgendwie angestiegen ist. Die Eingliederungshilfe ist generell in den letzten Jahren immer gestiegen, von Jahr zu Jahr. Also von daher würde ich das jetzt einordnen als normaler Anstieg, wie sonst auch. Ich denke es wird sich vielleicht noch ein bisschen was ändern, wenn dann wirklich so alle Reformschritte umgesetzt sind und man dann wirklich auch guckt, was für Hilfen gibt es... Weil das ist ja auch noch nicht so richtig raus. Werden die Hilfen nochmal überarbeitet oder nicht? Und von daher muss man dann einfach gucken, wenn dann alles umgesetzt ist. Aber ich kann mir schon vorstellen, dass es dann noch ein bisschen in die Höhe geht.

Frage: Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern?

Antwort: Also momentan hält es sich noch in Grenzen. Also dadurch, dass wir noch kein Bedarfsfeststellungsinstrument haben und das wahrscheinlich jetzt, keine Ahnung, sagen wir mal 2019, spätestens zum 01.01.2020 angewendet werden soll, haben wir momentan noch keine so markanten Änderungen. So in Kleinigkeiten... Teilhabeverfahrensbericht müssen wir mit anwenden. Wir haben uns jetzt selber so einen Gesamtplan zusammengestellt, weil da eben auch noch nichts da war, der soll halt dann eigentlich aus dem ITP, der da kommen soll als Bedarfsermittlungsinstrument gleich rausgezogen werden... Aber dadurch, dass das alles noch nicht da ist, können wir noch nicht so viel umsetzen und da, wo wir umsetzen können, haben wir uns quasi selber was gestrickt. Und bisher läuft es eigentlich noch nach dem Alten. Man versucht immer schon so ein bisschen das Neue zu betrachten, mit ICF-CY und mit Teilhabeeinschränkung, aber das ist, sage ich mal, noch nichts Halbes und noch nichts Ganzes momentan. Also es heißt mal abwarten, bis es dann wirklich losgeht.

Frage: Wie würden Sie die vorangegangene Frage mit Hinblick auf die noch kommenden Reformstufen beantworten?

Antwort: Da wird noch ein bisschen was auf uns zukommen. Also es ist wirklich so. Ich denke dadurch, dass sich ja die ganze Verfahrensweise ändert und uns jetzt ja schon mitgeteilt worden ist, dass das Ausfüllen des ITP mehrere Stunden in Anspruch nehmen wird und auch des Gesamtplanes... Denke ich, wird das teilweise viel mehr Schreibarbeit sein, um das alles auszufüllen, was ausgefüllt werden muss. Und ich denke ein Umdenken muss einfach auch stattfinden in unseren Köpfen. Wir haben ja bisher unsere Verfahrensweise und die ist sehr, nach den ganzen Jahren doch sehr, verfestigt im Kopf drin. Und anhand des ICF-CY und von Teilhabeeinschränkungen zu reden, ist denke ich nochmal so ein kleines Umdenken auch nötig. Wird werden.

Frage: Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?

Antwort: Ich denke es ist schwierig. Es gibt ja schon viele, naja, was heißt neue Hilfen, aber Assistenzhilfen sind mit aufgenommen worden. Die soziale Teilhabe denke ich ist eben ein Begriff, der sehr viel umfasst. Ob das jetzt abschließend ist, ob man da wirklich alle damit berücksichtigen kann und da Unterstützung geben kann, ist die Frage. Ich denke das wird die Zeit bringen. Das lässt sich glaube ich so pauschal, finde ich, nicht beantworten. Aber es wäre halt schön, wenn man diesen ITP ausfüllt, wenn vielleicht unten auch irgendwo ein... Ich sage mal wie ein Ergebnis rauskäme. Aber das ist nicht

so, also man trägt das bloß ein. Und es ist jetzt nicht so, dass man dann sagt, man hat jetzt eine Zahl dahinter stehen, wie viel Unterstützung derjenige bräuchte, oder von mir aus auch eine Summe dahinter stehen. Aber das passiert halt alles nicht. Von daher, denke ich, müssen wir abwarten. Aber grundsätzlich denke ich, vor allem durch die Assistenzleistungen, die jetzt mit aufgenommen wurden, ist da schon ein größerer Bereich, der umfasst wird. Drum denke ich, dass da auch viele behinderte Menschen da doch Unterstützung bekommen können.

Frage: Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?

Antwort: Ja, welche Erwartungen? Es wird sich noch viel ändern, dadurch dass ja dann das ganze SGB XII ins SGB IX hineinwandert. Ich glaube das erstmal zu verinnerlichen und zu gucken, was ist jetzt wirklich von den gesetzlichen Grundlagen alles da... Momentan, ja, beschränkt es sich noch auf wenige Paragraphen, aber das dann im Ganzen zu haben, wird denke ich schon noch nochmal eine Umstellung sein. Und dann das ganze Verfahren, was sich verändern wird. Also es wird viel Arbeit denke ich werden, für uns alle. Und dann müssen wir einfach schauen, wo der Weg hingeht. Es wäre schön, wenn es erstmal losgehen würde. Momentan ist es so... Ja, wir gucken mal, was passiert. Ist ein bisschen schade, aber naja.

Frage: Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Antwort: Ja, es wäre halt schön, dass man vielleicht sich im Vorfeld schon Gedanken macht, was könnte ein Bedarfsfeststellungsinstrument sein, zum Beispiel in dem Fall. Theoretisch sollte es schon ab 01.01.2019 da sein, laut Gesetz müssten wir jetzt schon damit arbeiten, es ist aber eben immer noch nicht da. Und so wie es momentan aussieht, wird es wahrscheinlich auch vorm 01.01.2020 nicht viel werden. Dass man wahrscheinlich da von vornherein mehrere Instanzen miteinbindet, gerade wenn es so große Änderungen sind und gerade solche Instrumente oder irgendwas erarbeitet werden muss, dass man den Mitarbeitern auch einfach die Zeit gibt. Weil momentan kommt es einem manchmal so vor, dass man das so ein bisschen übers Knie bricht. Es muss jetzt alles schnell gehen, es muss fertig werden und dann schauen wir mal. Von den Kommunen, die jetzt schon getestet haben das Ganze, die... Ja... Kamen jetzt auch nicht so viele positive Rückmeldungen. Also es wird, ja, schon nochmal eine ganz schöne Umstellung. Von daher denke ich, so die Städte und Gemeinden oder Landkreise miteinzubinden bisschen eher oder die Länder von mir aus auch, wäre vielleicht sinnvoller gewesen, bei so große Gesetzesänderungen. So kleine, das ist es ja kein Problem, aber ich meine es

ändert sich ja eigentlich komplett. Und es gibt dann keine Eingliederungshilfen im SGB XII mehr, sondern ja komplett im SGB IX. Also das ist schon eine ganz schöne Änderung. Von daher, ja, wäre es vielleicht besser gewesen, entweder mehr Zeit zu geben oder schon eher miteinzubinden.

Frage: Also auch die Praxis und die Theorie mehr zusammenzuführen?

Antwort: Ja, das funktioniert hat auch nicht so richtig. Man fühlt sich halt manchmal so ein bisschen allein. Also man versucht sich da irgendwo Schulungen zu organisieren und zu machen und zu tun und es wird nie irgendwo mal angeboten und gesagt: Das haben wir im Angebot, das könnten Sie in Anspruch nehmen. So gefühlt versucht man sich da irgendwie durchzuhangeln und zu gucken, wo kann man sich was hernehmen. Aber ich denke so mit den Facharbeitskreise in Kamenz... Also ich persönliche finde ihn gut aufgestellt, um da zumindest die praktische Umsetzung ein Stück weit hinzukriegen. Und den Rest, ja... Schauen wir, wie er kommt.

Interview 5

Interview mit einer Sachbearbeiterin mit langjähriger Berufserfahrung

Frage: Wie haben Sie von der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfahren?

Antwort: Durch meine Vorgesetzte und durch den Arbeitskreis der Eingliederungshilfe. Da treffen sich die Sachgebietsleiter immer und wir besprechen da Themen. Früher war ich dort und da haben wir mal das Thema berührt.

Frage: War Ihnen von Anfang an bewusst, welche Auswirkungen die daraus resultierenden Gesetzesänderungen haben würden?

Antwort: Also... Dass es Änderungen gibt ja, aber nicht in diesem Umfang.

Frage: Die ersten beiden Reformschritte sind bereits in Kraft getreten. Haben Sie Handlungsempfehlungen oder Ähnliches zur praktischen Umsetzung der Änderungen erhalten?

Antwort: Also Handlungsempfehlungen jetzt im Nachhinein... Das läuft schon seit einer Weile, dass wir zusammengesessen haben und ein bisschen Themen besprochen haben. Aber so richtig klassisch nein. Und Schulungen eben, was so zum Thema ist, aber die Frage kommt ja auch noch.

Frage: Genau, das wäre jetzt auch gleich die nächste Frage. Fanden Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes statt? Wenn ja, welche Inhalte wurden hierbei im Wesentlichen vermittelt und waren die Schulungen hilfreich?

Antwort: Also ja, es fanden Schulungen statt. Wir haben unter anderem eine Schulung extern gemacht, in einem Institut mit zwei Referenten, die also das mal vorgestellt haben, die die gesetzlichen Inhalte, also was bedeutet das, rübergebracht haben und auch einmal ein Bild gezeichnet haben, was eventuell in dem ITP, also integrierten Teilhabeplan, den wir dann machen müssen, wie der unter Umständen aussehen könnte. Und das haben sie vermittelt und was das bedeutet für uns in unserer Arbeit. Und Inhouse-Seminare, also [die Abteilungsleitung] ist mit uns die Gesetze nochmal durchgegangen. Genau, und welche Änderungen kommen, welche treten in Kraft. Und das eben auch gestückelt, so wie die Zeiten kommen. Also 2017 kamen ja die Änderungen im Einkommen und Vermögen. Das sind wir durchgegangen, was bedeutet das für unsere inhaltliche Arbeit... Und eben was sonst so für die Inhalte, wo wir sagen, wir brauchen jetzt noch ein Formular, was wir ausfüllen müssen, wie setze ich das an... Und wir sind jede einzelne Hilfe, die wir in der Eingliederungshilfe bearbeiten, durchgegangen... Um erstmal

zu evaluieren, was machen wir alles und ob wir das so beibehalten müssen und was wir verändern müssen.

Frage: An wen konnten bzw. können Sie sich bei weitergehenden Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen wenden?

Antwort: Wir diskutieren das untereinander sicherlich immer nochmal und an den Vorgesetzten sowieso. Also dass die darin sagen, was wir machen dürfen und was wir nicht machen dürfen. Aber untereinander diskutieren wir auch.

Frage: Und außerhalb der Stadtverwaltung, gibt es da auch noch irgendwelche Ansprechstellen?

Antwort: Also man könnte das sicherlich tun, aber das nutzen wir nicht. Also [der Vorgesetzte] hat einen Arbeitskreis. Die können fragen und die [Fragen] können wir natürlich mitgeben und dann gucken, wie die Landkreise das bearbeiten. Aber wir jetzt speziell... Dass ich jetzt jemanden anrufe und sage: Warte mal, wie ist denn das? Das habe ich nicht gemacht.

Frage: Ist bereits ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes zu verzeichnen, beziehungsweise gehen Sie davon aus, dass dies noch stattfinden wird?

Antwort: Also ich selbst habe keinen Fallanstieg verzeichnen können, nur, dass die Hilfearten sich verändern, verschieben, also der Bedarf anders ist. Und ich gehe aber davon aus, dass das, wenn das alles richtig publik ist und auch bekannt gemacht wird, weil jetzt ist das ja noch so ein bisschen schwammig, da gehe ich davon aus, dass nochmal Fälle kommen. Wo dann eben auch festgestellt wird, dass die wegen Einkommen und Vermögen früher rausgefallen sind die dann nochmal kommen und dann nochmal einen Antrag stellen. Also davon gehe ich aus.

Frage: Wirken sich die Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern, welche aus dem Bundesteilhabegesetz resultieren, bereits jetzt merklich auf die praktische Verwaltungsarbeit aus und wenn ja, inwiefern?

Antwort: Also bis darauf, dass wir jetzt ein weiteres Formular haben, merke ich jetzt keine Änderung. Schulungen schon, also dass wir jetzt Schulungen machen, weil das Bedarfsinstrument ja noch eine Rolle spielt nach dem ICF-CY. Dass wir Schulungen haben... Aber ich merke es noch nicht. Also ich persönlich. Also für mich ist es, bis auf das eine Formular jetzt, auch kein Problem. Also ich gehe davon aus, dass es noch schlimmer wird, wenn dann mal die ganzen Formulare und Berichte und was wir alles

ausfüllen müssen kommen. Was dann unser Inhalt quasi wird. Dass es dann nochmal in der Verwaltungsarbeit eine grobe Veränderung in der Zeit und im Umfang geben wird.

Frage: Das korrespondiert jetzt auch mit meiner nächsten Frage, und zwar: Wie würden Sie die vorangegangene Frage mit Hinblick auf die noch kommenden Reformstufen beantworten?

Antwort: Also dann auf jeden Fall. Ich denke, dass wir auch länger brauchen für einen Fall, wenn man das als Fall bezeichnen darf. Weil der Bedarf also intensiver geprüft wird, anders geprüft wird als jetzt. Und am Anfang denke ich da schon, bis man das Feeling auch hat, dass es dann also länger dauern wird, in dem, was wir jetzt tun. Und natürlich, wenn das dann später mal kommt und man ein bisschen fitter ist in dem, was... Also den Instrumenten, die wir da zur Verfügung gestellt bekommen... Dann schon, dann geht es schon manchmal schneller, aber am Anfang wird das schon sehr hoher zeitlicher Aufwand werden und wie man das jetzt schafft, dass man die Fälle relativ schnell bearbeiten kann, das wird dann nicht mehr so kommen.

Frage: Ein Hauptziel der Reformen ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern und ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Können diese Ziele aus Ihrer Sicht mit Hilfe des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?

Antwort: Schwierig zu beantworten. Also ich denke schon, dass es Verbesserungen gibt, also dass auch die Teilhabe... Wobei, wer auch tough ist und eine Behinderung hat und damit schon sein Leben lag klarkommen muss und die Teilhabe hat... Aber dass die... Dass es mehr werden kann, woran sie teilhaben können... Also dass es nicht so klassisch ist, dass man nur in eine, was weiß ich, dass man nur eine Teilhabe hat, sondern dass man eben das erweitern kann... Das finde ich schon gut, das kann man mit dem Bundesteilhabegesetz machen. Ob das jetzt tatsächlich... Also es unterstützt mehr, aber ob das jetzt eine richtige Freiheit für die Behinderten ermöglicht, da bin ich mit jetzt nicht ganz so sicher. Also ich denke nur, dass so... Dass mehr auf die Idee kommen: Das fordere ich jetzt ein. Dass es dazu dient, dass sie schon das Gefühl haben, dass sie erhört werden, das schon. Aber ob das jetzt dazu dient... Da bin ich mir nicht ganz so klar.

Frage: Denken Sie da jetzt auch speziell an diese Klassifikation, die es dann geben soll, also an dieses ICF-CY bzw. dass damit dann eventuell auch ein wenig zu differenziert betrachtet wird?

Antwort: Ja, man muss ja trotzdem sagen, dass wir das als Menschen einschätzen und jeder Mensch tickt ja auch anders und hat eine andere subjektive Einschätzung. Bei dem einen ist es so, dass er denkt: Oh ja, der muss da unbedingt teilhaben! Und der andere sieht es dann vielleicht gar nicht so eng. Dass es da schon Differenzen gibt. Wobei es ja immer bei subjektiven Meinungen so ist und jeder denkt ja auch anders und hat auch ein anderes Gefühl dafür... Grundsätzlich sollte es ja trotzdem für alle gleich sein... Bin mir nicht sicher, ob das eben mit dieser Subjektivität dahinter auch möglich ist, denn der eine sagt ja, der andere sagt zu dem gleichen Fall nein. Das ist immer sehr schwierig.

Frage: Welche allgemeinen Erwartungen haben Sie mit Hinblick auf die noch kommenden Reformschritte zu Beginn der Jahre 2020 und 2023?

Antwort: Negativ oder positiv ist egal? Also es ist ein bisschen schwierig. Also die Reformschritte, die jetzt noch kommen... Dadurch, dass das noch so luftleerer Raum ist... Wir haben das Paket ja noch nicht komplett vorliegen. Sodass ich mir noch nicht sicher bin, was da auf uns zukommt. Ich denke aber trotzdem positiv, dass es schon einfacher wird. Auch Dinge einschätzen zu können, also für mich persönlich. Mal sehen. Also ich bin noch gespannt, bin noch nicht ganz sicher, was eben auf uns zukommt, weil es eben noch so... Wir sind noch nicht ganz fertig. Und das ist halt ein bisschen schwierig, das auch einschätzen zu können. Was kommt auf mich zu? Und ich denke aber schon... Also für die Behinderten ist es schon sehr positiv, dass also auch jeder kommen kann, auch das Einkommen und das Vermögen ist ja verbessert worden, der da eben Bedarf hat... Nur weil er eben was angespart hat, dass er trotzdem auf uns zukommen kann, das finde ich gut. Aber ob das 2020, wenn das dann so richtig klassisch ist... Das wird erstmal ein bisschen Durcheinander geben, denke ich. Zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern, wer macht eigentlich was. Also in die Richtung schon, denke ich, wird es ein bisschen spannend werden.

Frage: Und die letzte Frage wäre dann: Wie könnte die Einführung von Gesetzesreformen wie dieser aus Ihrer Sicht besser organisiert beziehungsweise gestaltet werden?

Antwort: Das ist schwierig. Gerade weil wir jetzt auch diejenigen sind, die nichts in der Hand haben, also andere Bundesländer haben das irgendwie besser hingekriegt. Die sind viel schneller – ich weiß nicht, ob das an der Stadt liegt, oder ob das am Land Sachsen liegt. Das ist sehr schwierig. Ich gehe davon aus, dass es bei anderen Bundesländern einfach besser strukturiert war. Also dass das Gesetz kommt... Das Wissen war für alle gleich. Es kam raus und es ist geplant und da waren auch viele beteiligt in der Umsetzung. Wie sieht das aus, gerade im Land Sachsen... Aber so ein bisschen diese... Also wir sind jetzt in 2019 und haben jetzt eigentlich das Instrument noch nicht zur

Verfügung, was wir hätten schon letztes Jahr haben müssen. Das ist nicht gut geplant. Und ich denke, dass das alle ein bisschen weggeschoben haben und keiner wollte da so richtig ran. Und jetzt haben wir natürlich ein Riesenproblem, weil wir es eigentlich gar nicht so machen können, wie wir sollten. Ich denke so, dass es schöner gewesen wäre, wenn man alle gleich... Oder als Bund das ganz anders diskutiert hätte und jedes Land eben nicht die Möglichkeit gehabt hätte das selber für sich zu gestalten. Weil die einen sind schneller, die anderen sind langsamer. Ich denke das wäre günstiger, wenn da jedes Land zusammensitzt und sagt: Wir machen jetzt alle das. Die können das ja trotzdem für jedes Land selber abstufen, je nachdem, wie die so ticken... Aber der Inhalt, oder das Grobe, das würde ich den Ländern auch vorgeben. Das war eben nicht so. Das hätte ich jetzt gemacht.

Frage: Denken Sie auch es wäre hilfreich gewesen, wenn man die Kommunen gleich von Anfang an etwas mehr schon bei der Theorieentwicklung miteinbezogen hätte?

Antwort: Ist schwierig zu beantworten, weil jede Kommune ja auch wieder anders tickt und dass wird dann wahrscheinlich zu viel an Informationen und die musst du ja auch wieder unter einen Deckel bringen. Klar ist es immer schön, wenn man den ganz unten, der es dann machen muss, immer mit ins Boot holt... Aber ich denke es ist schwierig bei der Masse an Kommunen. Und jeder ist anders und jeder hat auch andere Geldmittel zur Verfügung. Das ist sehr unterschiedlich, wo ich dann denke, das wird vielleicht zu viel. Also ich würde auch immer gerne gehört werden, weil wir müssen es ja trotzdem ausführen. Ist das praktikabel? Und mit den Modellkommunen haben sie ja auch ein gutes Thema... Also haben es ja auch gut gestartet. Nur eben zu spät. Ich denke, die hätten das vorher testen müssen, um eben 2018 dann auch ein realistisches Bild malen zu können, was kommt auf uns zu... Und dann nochmal zu gucken, passt das, was wir hier jetzt geplant haben, auf unser Land oder eben nicht. Also ich denke das hätte zeitlich eher kommen müssen, weil die UN-Behindertenrechtskonvention ist ja schon ganz, ganz viele Jahre alt. Deswegen... Schwierig zu beantworten. Also nur die Kommunen... Ich denke das wäre zu breit, aber in den Ländern, wenn du das einzeln tippst und dann eben das nach oben gibst, da kann man das schon machen. Und ich denke das haben sie auch gemacht, nur eben zu spät.

Anhang 4: Datenschutzerklärung für Interviewpartner

Datenschutzerklärung zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Interviewdaten

Die Interviewfragen beziehen sich auf das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“, kurz Bundesteilhabegesetz, welches am 23.12.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Das Interview ist Teil einer Bachelorarbeit, welche an der Hochschule Meißen (FH) vorgelegt wird. Das Thema der Arbeit lautet „Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Eingliederungshilferecht“. Ziel des Interviews ist die Darstellung des Umgangs mit dem Gesetz in der aktuellen Verwaltungspraxis sowie die Ableitung möglicher Verbesserungsvorschläge mit Hinblick auf die noch folgenden Reformstufen.

Ich versichere Ihnen, dass ein umfassender Schutz Ihrer Daten gewährleistet ist. Ein Rückschluss darauf, wer an dem Interview teilgenommen hat, ist ausgeschlossen. Die Interviewdaten dienen ausschließlich der Verwendung im Rahmen der Bachelorarbeit.

Das Interview wird mit Hilfe eines Aufnahmegeräts aufgezeichnet und anschließend von der Verfasserin der Bachelorarbeit transkribiert. Die Vollständigkeit der Anonymisierung wird in diesem Zusammenhang überprüft. Sollten Angaben enthalten sein, welche zu einer Identifizierung der Person führen könnten, werden zusätzliche Maßnahmen zur Anonymisierung vorgenommen. Anschließend werden die originalen Audiodateien von den Aufnahmegeräten gelöscht.

Das Transkript des Interviews sowie die daraus gewonnen Erkenntnisse werden Ihnen vor der Fertigstellung der Bachelorarbeit übermittelt. Sollten Sie mit der Veröffentlichung bestimmter Inhalte nicht einverstanden sein, werden diese entfernt oder entsprechend abgeändert.

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig und Sie haben jederzeit die Möglichkeit, es abzubrechen.

Morbach, Alina

Nachname, Vorname der Verfasserin in Druckschrift

Alina Morlach

Unterschrift

Literaturverzeichnis

Bolwig, Nils ; Giese, Maren ; Groskreutz, Henning ; Hlava, Daniel ; Ramm, Diana: *Behindertenrecht im Betrieb: SGB IX – BTHG* (eBook, EAN 9783766383587). Frankfurt am Main: Bund-Verlag GmbH, 2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Mehr möglich machen, weniger behindern*. 28.06.2016, verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemittelungen/2016/bthg-nap-kabinett.html> [Zugriff am 30.01.2019]

Bundespräsidialamt: *Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte*. 01.07.1993, verfügbar unter: https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1993/07/19930701_Rede.html [Zugriff am 19.02.2019]

Busse, Angela: Bundesteilhabegesetz – Sozialgesetzbuch IX (Teil 1 Rehabilitation und Teilhabe). *Die Sozialgerichtsbarkeit - Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht*. Nr. 6 Jg. 64 (2017), S. 307 – 314

Deubner, Yvonne: *Das Bundesteilhabegesetz – Mogelpackung oder lang ersehnter Fortschritt?* 17.07.2017, verfügbar unter: <https://inklusion.hypothesen.org/3240> [Zugriff am 07.02.2019]

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.): *Kritik am ursprünglichen Gesetzentwurf*. O. D., verfügbar unter: <https://www.paritaet-mv.de/fachbereiche/behindertenhilfe/bthg/unsere-kritik.html> [Zugriff am 07.02.2019]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: *BTHG, Reformstufe 2: Strukturverbesserungen zur Vorbereitung des Paradigmenwechsels*. 22.01.2018, verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/aenderungen-2018/> [Zugriff am 06.02.2019]

Fix, Elisabeth: *Die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege im Lichte der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III*. O. O. 2017, verfügbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2017/D11-2017_Schnittstelle_Eingliederungshilfe_Pflege_im_Lichte_von_BTHG_und_PSG_III.pdf [Zugriff am 06.02.2019]

Futura GmbH – pflegen, betreuen, beraten: *Die wichtigsten Informationen zum Bundesteilhabegesetz*. 20.07.2017, verfügbar unter: <https://www.persoelliche-assistenz-berlin.de/informationen-bundesteilhabegesetz/> [Zugriff am 06.02.2019]

Konrad, Klaus: *Mündliche und schriftliche Befragung* (Forschung, Statistik und Methoden). Landau: Verlag Empirische Pädagogik, 1999

König, Markus ; Wolf, Björn: *Steuerung in der Behindertenhilfe: Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2017

Kuhn-Zuber, Gabriele ; Bohnert, Cornelia: *Recht in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege*. 2., aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 2016

- Mayer, Horst Otto:** *Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. 2., verbesserte Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2004
- Rinke, Andreas:** *Zukunft I, Person*. 21.12.18, verfügbar unter: <https://merkel-lexikon.de/2018/12/21/zukunft-i-person-2/> [Zugriff am 14.02.2019]
- Roscher, Falk:** Kritik des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe nach § 141 – 145 SGB XII (§§ 117 – 122 SGB IX). *Blätter der Wohlfahrtspflege – Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 5 Jg. 165 (2018), S. 170 - 174
- Schaumberg, Torsten ; Seidel, Andreas:** Der Behinderungsbegriff des Bundesteilhabegesetzes – ein überflüssiger Paradigmenwechsel? (Teil II): Eine Untersuchung aus juristischer und medizinischer Sicht. *Die Sozialgerichtsbarkeit - Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht*. Nr. 11 Jg. 64 (2017), S. 619 - 625
- Schörnig, Marianne:** Das Bundesteilhabegesetz – ein Schritt zurück?: Oder: Der weite Weg vom Objekt zum Subjekt. *ZHSF/SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis*. Nr. 6 Jg. 57 (2018), S. 324 – 328
- Sozialverband Deutschland e.V.:** *Bundesteilhabegesetz – Bewertung des Gesetzesbeschlusses*. 06.02.2017, verfügbar unter: <https://www.sovd.de/index.php?id=2806> [Zugriff am 07.02.2019]
- Stiftung Bethel (Hrsg.):** *Bethel zum BTHG: Das Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz*. Bielefeld 2018, verfügbar unter: https://www.bethel.de/fileadmin/Bethel/downloads/Aktuelle_Flyer_Broschueren_etc/bthg/2018-03-19_Gesamtplanverfahren_im_BTHG_final_1.0_.pdf [Zugriff am 05.02.2019]
- Ueter, Christian ; Sprenger, Anne:** Teilhabe für Alle?: Erfahrungen aus dem Langenfelder Modellprojekt Inklusion. *Blätter der Wohlfahrtspflege – Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 5 Jg. 165 (2018), S. 175 – 178
- United Nations Treaty Collection:** *15. Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. 03.05.2008, verfügbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en [Zugriff am 18.02.2019]
- von Boetticher, Arne:** *Das neue Teilhaberecht*. 1. Auflage 2018. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018
- Wisniewski, Janina:** *Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert oder man behindert sich selbst*. 15.12.2017, verfügbar unter: <https://wie-behindert-bist-du-eigentlich.de/2017/12/15/man-ist-nicht-behindert-sondern-man-wird-behindert-oder-man-behindert-sich-selbst/?cookie-state-change=1550659968050> [Zugriff am 14.02.2019]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundessozialgericht, Urteil v. 06.03.2012 (Az. B 1 KR 10/11 R)

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 15.12.1983 (Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)

Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) (Drucksache 18/9522 vom 05. September 2016, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809522.pdf>)

Rechtsquellenverzeichnis

- Betriebsverfassungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)
- Bundesversorgungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016)
- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe** – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)
- Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)
- Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2587)
- Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil** – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)
- Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394)
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016)
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** – in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung (Vorbehaltliche Änderung durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234))
- Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** – in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung (Änderung durch Artikel 1 Teil 2 die Kapitel 1 bis 7 sowie 9 bis 11 mit Ausnahme von § 94 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234))
- Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung** – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387, 2390)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Paragraph 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung (Änderung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234))

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191; 2018 I S. 126)

Eingliederungshilfe-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419)

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1001, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159)

Sozialgerichtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

Sonstige Quellen

Deutscher Bundestag: *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss): a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/9522, 18/9954, 18/10102Nr. 16– Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/10014 – Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten, c) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 18/9672 – Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen.* Drucksache 18/10523 vom 30. November 2016, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810523.pdf>

Deutscher Bundestag: *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).* Drucksache 18/9522 vom 05. September 2016, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809522.pdf>

Deutscher Bundestag: *Unterrichtung durch die Bundesregierung: Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den Leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe.* Drucksache 19/4500 vom 13. September 2018, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/045/1904500.pdf>

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 22.03.2019

Unterschrift